



BVT-CAM Private Equity Global Fund

Austria

Kapitalmarktprospekt

Nach Schema C des Kapitalmarktgesetzes 1991 über
das öffentliche Angebot einer Beteiligung an der

**BVT-CAM Private Equity Global
Fund Austria GmbH & Co. KG**

Private Equity
als Kapitalanlage



Inhaltsverzeichnis

Das Angebot im Überblick	
Anlagegrundsätze	10
Art der Beteiligung	10
Anlegerzielgruppe	10
Geschäftsführende Kommanditistin	10
Mindestzeichnungssumme	11
Zeichnungsvolumen der Dachgesellschaft	11
Finanzierung	11
Einzahlung	11
Tätigkeit der Tochtergesellschaften	11
Ausschüttungen	11
Ergebnisverteilung	12
Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Kapitals	12
Übertragbarkeit der Beteiligung	12
Zeichnungsfrist	12
Für den Anleger anfallende Kosten	12
Mit der Beteiligung verbundene Rechte	13
Haftung	13
Steuerliche Kurzdarstellung	13
Risikohinweise (Kurzfassung)	14

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C	
1. Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 KMG haften	16
1.1 Grundlagen	16
1.2 Emittentin der Veranlagung	17
1.3 Prospektkontrollor	17
1.4 Vertragsannahmende und Vermittler	17
1.5 Mittelverwendungskontrolleurin	17
2. Angaben über die Veranlagung	18
2.1 Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung	18
2.2 Die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen	22
2.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte	23
2.4 Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag Stückelung sowie Zweck des Angebotes,	23
2.5 Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)	23
2.6 Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften der Emittentin oder sonstige Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können	23
2.7 Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden	24

2.8	Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung	24
2.9	Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren	24
2.10	Angaben gemäß Schema A, Kapitel 3 bis 5 bzw. Schema B 3 und 4 über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind,	24
2.11	Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (z.B. Kapitalertragssteuer, ausländische Quellensteuern)	24
2.12	Zeitraum für die Zeichnung	35
2.13	Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden	35
2.14	Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform	37
2.15	Angabe der Bewertungsgrundsätze	40
2.16	Angabe allfälliger Belastungen	40
2.17	Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte	40
2.18	Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinns	40
2.19	Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk	40
2.20	Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten	41
2.21	Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher	41
2.22	Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung	41
2.23	Bedingungen und Berechnungen des Ausgabepreises für Veranlagungen die nach Schluss der Erstemission begeben wurden	41
2.24	Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind	41
2.25	Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung,	41
2.26	Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten	42
2.27	Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften	43
2.28	Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	43
2.29	Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)	43

3.	Angaben über die Emittentin	43
3.1	Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand	43
3.2	Eine Darstellung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten	44
3.3	Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)	44
3.4	Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können	44
3.5	Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)	44
4.	Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)	44
5.	Sonstige Angaben zur Veranlagung	45
5.1	Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung	45
5.2	Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 zu bilden	45
7	Anlagen	52

Definitionen

Abs. Absatz	ca. zirka	deutsches InvG Das deutsche Investmentgesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung
Art Artikel	Dachfonds In Deutschland üblicher Begriff für Dachgesellschaften	deutsches UStG Das deutsche Umsatzsteuergesetz in der im Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung
BAO Die österreichische Bundesabgabenordnung in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung	Dachgesellschaft/en Noch zu bestimmende Gesellschaften der BVT-CAM Private Equity Global Fund Serie	Emittentin BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co KG, Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München unter HRA 91981
BFH Deutscher Bundesfinanzhof	d.h. das heißt	deutsche oder österreichische ErbSt deutsche oder österreichische Erbschaftsteuer
BGBI Bundesgesetzblatt (Österreich)	DBA Doppelbesteuerungsabkommen	ErbStG Das österreichische Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung
Blind Pool Der Anleger investiert in einen geschlossenen Fonds, bei dem zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung die Investitionsobjekte des geschlossenen Fonds noch nicht feststehen.	deutsche AO Die deutsche Abgabenordnung in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung	ESTG Das österreichische Einkommensteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung
BMF Bundesministerium für Finanzen (Österreich)	deutsches BGB Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung	ESTR 2000 Die österreichischen Einkommensteuer-richtlinien 2000 in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung
Break-even Der Break-even-Point oder die Gewinnschwelle ist in der Wirtschaftswissenschaft der Punkt, an dem Erlös und Kosten einer Produktion (oder eines Produktes) gleich hoch sind und somit weder Verlust noch Gewinn erwirtschaftet wird.	deutsches BMF Das deutsche Bundesministerium für Finanzen	EUR Euro als die gemeinsame Währung bestimmter Mitgliedstaaten der Europäischen Union
bspw. beispielsweise	deutsches ErbStG Das deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung	evtl. eventuell
BStBl Bundessteuerblatt (Deutschland)	deutsches EStG Das deutsche Einkommensteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung	exkl. exklusive
bzw. beziehungsweise	deutsches HGB Das deutsche Handelsgesetzbuch in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung	

GebG

Das österreichische Gebührengesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung

GebR

Die österreichischen Gebührenrichtlinien in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung

Geschäftsführende Kommanditistin der Emittentin sowie der Dachgesellschaft BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH, Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München unter HRB 129338

Kommanditgesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin (Anlage ./2)

ggf.

gegebenenfalls

Hurdle Rate

Bei einer Hurdle Rate handelt es sich um eine kalkulatorische Grundverzinsung für die Anleger. Erst nach Überschreiten der Hurdle Rate wird die Gewinnbeteiligung für das Management fällig.

i. d. F. v.

in der Fassung von

i. d. R.

in der Regel

i. H. v.

in Höhe von

i. S. d.

im Sinne der (des)

i. V. m.

in Verbindung mit

inkl.

inklusive

InvFG

Das österreichische Investmentfondsgesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung

InvFR 2008

Die österreichischen Investmentfondsrichtlinien 2008 in der im Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung

IRR-Methode

Die nach der so genannten „Internal Rate of Return“-Methode (IRR-Methode) ermittelte Rendite drückt die Verzinsung des jeweils rechnerisch gebundenen Kapitals aus. Da eine verlässliche Prognoserechnung bei Blind-Pool-Konzepten grundsätzlich nicht möglich ist, kann das jeweils gebundene Kapital bei einer Beteiligung an der Dachgesellschaft nicht angegeben werden. Nach IRR-Methode wird neben der Höhe der Zu- und Abflüsse auch deren zeitlicher Bezug berücksichtigt. In der Renditeberechnung ist die Kapitalrückzahlung enthalten. Bei dem vorliegenden Angebot ist das durchschnittlich rechnerisch gebundene Kapital auf der Ebene der Dachgesellschaft deutlich geringer als die entsprechende vom Anleger gezeichnete Pflichteinlage oder Treuhandeinlage. Diese Form der Renditeberechnung ist mit sonstigen Renditeberechnungen anderer Kapitalanlagen, bei denen keine Änderung des gebundenen Kapitals eintritt (z. B. fest verzinsliche Wertpapiere), nicht unmittelbar vergleichbar. Ein Vergleich ist nur unter Einbeziehung des jeweilig durchschnittlich gebundenen Kapitals bezogen auf die Vermögensanlage, des Gesamtertrages und der Anlagedauer der jeweiligen Investition möglich.

KMG

Das österreichische Kapitalmarktgesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung

Mio.

Million

Mrd.

Milliarde

New Markets

Im Kontext dieses Konzepts bezeichnet New Markets den asiatisch-pazifischen Raum (Australien, China, Indien, Japan, Korea, Südostasien), Lateinamerika, Südafrika, Israel, Zentral- und Osteuropa sowie Russland

Nr.

Nummer

OECD-MA

Musterabkommen der OECD auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung

Overcommitment-Strategie

Unter Commitment versteht die Private Equity-Branche die verbindliche Zusage eines Investors, Kapital zur Verfügung zu stellen. Übersteigt der zugesagte Betrag die Finanzmittel des Investors zum Zeitpunkt der Zusage, spricht man von Overcommitment

p.a.

per annum/pro Jahr

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin (Komplementärin) sowie der Dachgesellschaften

BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH, Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München unter HRB 116228

Definitionen

RFH

Der deutsche Reichsfinanzhof

Rz

Randziffer

S.

Satz

Spinn-off

Eine Abteilungsausgliederung aus einer Unternehmung oder eine Firmenneugründung aus einer Institution heraus.

TEUR

Tausend Euro

Tochtergesellschaft

Eine Kapitalgesellschaft nach deutschem Recht, über die die Dachgesellschaft beabsichtigt, teilweise oder alle Beteiligungen an Zielfonds in Höhe des Eigenkapitals der Tochtergesellschaft einzugehen. Werden alle Beteiligungen über die Tochtergesellschaft gehalten, ist Overcommitment bis zu 150 % des Eigenkapitals der Tochtergesellschaft eine mögliche Strategie.

Treuhänderin bei der Emittentin sowie bei den Dachgesellschaften

PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH, Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München unter HRB 130041

UFS

Österreichischer Unabhängiger Finanzsenat

UGB

Das österreichische Unternehmensgesetzbuch in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung

v. a.

vor allem

VfGH

Österreichischer Verfassungsgerichtshof

vgl.

vergleiche

VwGH

Österreichischer Verwaltungsgerichtshof

Z

Ziffer

z.B.

zum Beispiel

zzgl.

zuzüglich

Das Angebot im Überblick

Im vorliegenden Prospekt wird dem interessierten Anleger eine mittelbar über eine Treuhänderin gehaltene Kommanditbeteiligung an einer deutschen Kommanditgesellschaft, der BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG (Emittentin), angeboten. Die Emittentin erwirbt mittelbar über eine Treuhänderin Kommanditbeteiligungen an deutschen Kommanditgesellschaften, der BVT-CAM Private Equity Global Fund Serie (BVT-CAM Dachfonds oder Dachgesellschaften), die mittelbar über eine Tochtergesellschaft beziehungsweise gegebenenfalls unmittelbar Eigenkapitalbeteiligungen an Private Equity-Fonds (Zielfonds) erwerben, die wiederum Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Beteiligungen an Unternehmen (Zielunternehmen) überwiegend in Europa und USA eingehen.

Anlagegrundsätze

Die jeweilige Dachgesellschaft plant, im Rahmen eines Dachfondskonzepts (teilweise) über eine Tochtergesellschaft (Kapitalgesellschaft) mindestens 92 % ihres Fondsvolumens parallel mit institutionellen Investoren in i. d. R. voraussichtlich 15-25 ausgewählte – bei Prospekterstellung noch nicht feststehende – inländische und ausländische Private Equity-Fonds (Zielfonds) zu investieren. Die Anleger werden damit jeweils i. d. R. indirekt an voraussichtlich weltweit mehr als 400 erfolgversprechenden Unternehmen (Zielunternehmen) beteiligt sein.

Die Investitionen der Dachgesellschaft erfolgen voraussichtlich in drei Stufen. In der ersten Stufe sieht die Konzeption den Erwerb von 100 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft als Tochtergesellschaft vor, die dann in der zweiten Stufe teilweise oder ganz die Private Equity Investitionen vornimmt. Angestrebt werden Investitionen in ca. 15-25 Private Equity-Fonds (Zielfonds). Diese sollen zum Teil (alle nur wenn

Overcommitment-Strategie verfolgt wird) durch die Tochtergesellschaft der Dachgesellschaft erfolgen und können bis zu 150 % ihres Eigenkapitals betragen (nur bei Overcommitment). Die von der Tochtergesellschaft tatsächlich zu erreichende Investitionsquote ist abhängig von der Markteinschätzung und Liquiditätsplanung ihrer Geschäftsführung und beträgt mindestens 100 % ihres Eigenkapitals. Im Rahmen einer Overcommitment-Strategie kann die Investitionsquote der Tochtergesellschaft darüber hinaus gehen und eine maximale Obergrenze von 200 % ihres Eigenkapitals erreichen.

In der dritten Stufe investieren diese Zielfonds wiederum jeweils in ca. 10-30 sorgfältig ausgewählte Unternehmen (Zielunternehmen).

Um ein ausbalanciertes Portfolio an Private Equity-Fonds aufzubauen, erfolgen die Investitionsentscheidungen für die Auswahl der Zielfonds nach verschiedenen Kriterien, insbesondere nach Regionen, nach Lebensphasen der Beteiligungsunternehmen (von Venture Capital über Expansions- und Wachstumsfinanzierungen bis zu Buyouts und Buyins, wobei der Schwerpunkt auf etablierten Unternehmen liegt), nach Branchen und Industriesegmenten sowie Auflegungsjahren (sog. Vintage Years). Regionaler Schwerpunkt wird in Europa und USA liegen, daneben soll aber auch in sogenannte New Markets (asiatisch-pazifischer Raum, Lateinamerika, Südafrika, Israel, Zentral- und Osteuropa sowie Russland) investiert werden. Die Geschäftsführende Kommanditistin der Dachgesellschaft ist berechtigt, Investitionen in Zielfonds auch auf Ebene der Dachgesellschaft einzugehen. Sie beabsichtigt dies insbesondere dann, wenn sich die wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen hierfür günstiger entwickeln als für die geplante mittelbare (dreistufige) Anlagestrategie.

Art der Beteiligung

Die Anleger erwerben zunächst mittelbar als Treugeber Anteile an der Emittentin, einer deutschen Personengesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mbH & Co KG. Die Treuhänderin übernimmt und hält treuhänderisch für den Anleger einen Kapitalanteil an der Emittentin in Höhe des im Zeichnungsschein angegebenen Betrages.

Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Treuhänderin beträgt für alle Treugeber insgesamt EUR 5.000. Direktkommanditisten werden mit einer Haftsumme von EUR 1 in das Handelsregister eingetragen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Anlegerzielgruppe

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an chancenorientierte Anleger, die über ausreichende Liquidität und einen langfristigen Investitionshorizont verfügen und ihr bestehendes Anlageportfolio diversifizieren wollen. Das Angebot ist nicht geeignet für Anleger, die eine Anlage mit einer festen Verzinsung oder einem bereits heute feststehenden Rückzahlungsbetrag zu einem festen Rückzahlungstermin suchen oder eventuell kurzfristig über ihre Einlage verfügen müssen.

Geschäftsführende Kommanditistin

Die Geschäftsführung der Emittentin sowie der jeweiligen Dachgesellschaft obliegt jeweils der Geschäftsführenden Kommanditistin, der BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH mit Sitz in Grünwald. Ihr ist in beiden Gesellschaften umfassende Vollmacht erteilt, die auch zum Abschluss von Geschäften mit sich selbst im eigenen Namen und als Vertreter eines Dritten berechtigt.

Mindestzeichnungssumme

Die Mindestbeteiligung jedes Anlegers beträgt EUR 20.000 zzgl. 5 % Agio. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Über den Betrag ihrer Einlage sowie des Agios hinaus sind die Anleger nicht verpflichtet, Leistungen, insbesondere weitere Zahlungen an die Emittentin, zu erbringen. Die Zahlungspflicht kann wieder aufleben, soweit der Anleger von der Emittentin höhere Zahlungen erhalten hat als die auf ihn entfallenden Gewinnanteile und nur soweit die Verbindlichkeiten der Emittentin nicht gedeckt sind.

Zeichnungsvolumen der Dachgesellschaften

Die geplante Investition der jeweiligen Dachgesellschaft ist davon abhängig, dass ein Gesamtbetrag des Kapitals von mindestens EUR 5 Mio. erreicht wird. Eine Mindestanzahl der Anteile wurde nicht festgelegt. Die Zeichnungssumme eines Anlegers ist nach oben hin unbegrenzt. Eine Höchstanzahl der Anteile und ein Höchstbetrag des Kapitals wurden nicht festgelegt. Die jeweilige Dachgesellschaft plant aber, bis zum jeweiligen Zeichnungsschluss Kommanditkapital in Höhe von insgesamt EUR 20-50 Mio. einzuwerben. An der jeweiligen Dachgesellschaft werden sich neben der Emittentin auch deutsche Anleger beteiligen.

Finanzierung

Die Emittentin erwirbt in Höhe des eingeworbenen Kommanditkapitals – nach Abzug der Verwaltungskosten (vgl. Punkt 2.14.) – mittelbar eine Beteiligung an einer oder mehrerer Dachgesellschaften.

Das Beispiel unten zeigt beispielhaft eine Dachgesellschaft mit einem Fondsvolumen von EUR 50 Mio., die eine Overcommitment-Strategie verfolgt.

Die Investitionsplanung der Dachgesellschaft basiert auf einem geplanten Kommanditkapital in Höhe von EUR 20 bis 50 Mio. zzgl. 5 % Agio. Eine Fremd- oder Zwischenfinanzierung wird nicht aufgenommen. Der Aufwand für den geplanten Erwerb der Beteiligung an einer Tochtergesellschaft beträgt 92 % (d.h. EUR 18.400.000 bis EUR 46.000.000) des platzierten Kommanditkapitals. Werden entgegen der Planung unmittelbare Beteiligungen an Private Equity-Fonds (Zielfonds) eingegangen, verringert sich das für die Overcommitment-Strategie bei der Tochtergesellschaft zur Verfügung stehende Eigenkapital.

Die Aufnahme von Darlehen zu Lasten der Emittentin und der Dachgesellschaft ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Zwischenfinanzierung von rückständigen oder künftig fällig werdenden Einlagen der Gesellschafter und Treugeber.

Kommanditkapital	EUR	50.000.000
Agio	EUR	2.500.000
Finanzierungssumme	EUR	52.500.000

Einzahlung

Die Einzahlung der von den Anlegern gezeichneten Einlagen erfolgt in mehreren Tranchen. Die Einzahlung der ersten Tranche in Höhe von 20 % der Zeichnungssumme sowie das volle Agio in Höhe von 5 % ist nach Übernahme der Beitragsschuld fällig. Die restlichen Tranchen sind fällig nach Maßgabe der Geschäftsführenden Kommanditistin und hängen ab vom Platzierungsverlauf der Emittentin. Als ungefähre Anhalt ist folgende Einteilung zu verstehen:

- 20 % der Zeichnungssumme zum 30.09.2010
- 30 % der Zeichnungssumme zum 30.09.2011
- 30 % der Zeichnungssumme zum 30.09.2012

Sofern die Liquiditätslage es erfordert, ist die Geschäftsführende Kommanditistin nach pflichtgemäßem Ermessen dazu berechtigt, Einlagen in abweichender Höhe zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt abzurufen, sofern eine Ankündigungsfrist von 60 Tagen eingehalten wird.

Die Anleger haben wie im Zeichnungsschein vereinbart, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen (§ 5 Abs 4 des Kommanditgesellschaftsvertrages). Die Zahlungen der Anleger erfolgen auf ein Konto der Treuhänderin (Zeichnungskonto).

Tätigkeit der Tochtergesellschaften

Die Tochtergesellschaften werden als deutsche Kapitalgesellschaften (GmbH) mit Sitz in Grünwald bei München konzipiert. Die Tochtergesellschaft wird 100 % ihres Investitionskapitals für Beteiligungen an Zielfonds verwenden. Auf ihrer Ebene kann ein Overcommitment von voraussichtlich 150 % des Eigenkapitals der Tochtergesellschaft angestrebt werden, wenn die Tochtergesellschaft nicht nur teilweise sondern alle Beteiligungen für die Dachgesellschaft eingeht. Der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft kann ein Overcommitment von bis zu 200 % des Eigenkapitals der Tochtergesellschaft erlaubt sein. Aufgrund eines geplanten Overcommitments von 150 % kann, bezogen auf das Kommanditkapital der Dachgesellschaft, rechnerisch eine Investitionsquote von voraussichtlich 138 % erreicht werden. Die Tochtergesellschaft kann zur Deckung eines vorübergehenden Finanzierungsbedarfs Fremdkapital in erforderlichem Umfang aufnehmen.

Ausschüttungen

Liquiditätsüberschüsse der Dachgesellschaften sowie auch der Emittentin werden grundsätzlich nicht reinvestiert, sondern ausgeschüttet. Der Ausschüttungsverlauf hängt somit indirekt von der Entwicklung

Das Angebot im Überblick

der künftigen, nach Zeitpunkt und Höhe ungewissen Ausschüttungen der Zielfonds ab. Mit ersten Ausschüttungen der jeweiligen Dachgesellschaft an die Emittentin und in der Folge an die Anleger wird etwa drei bis vier Jahre nach Zeichnungsschluss der Emittentin gerechnet. Bei erfolgreicher Investitionsstrategie sollten die Ausschüttungen der Emittentin nach dem 6. bis 8. Jahr nach Zeichnungsschluss insgesamt den Kapitaleinsatz der Anleger kompensiert haben.

Ergebnisverteilung

Grundsätzlich werden die Gewinne und Verluste der Emittentin nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen verteilt. Aufgrund der Beteiligung der Emittentin an der jeweiligen Dachgesellschaft sind mittelbar die Ergebnisverteilungsbestimmungen der Dachgesellschaften maßgeblich und werden daher in der Folge erläutert.

Gewinne und Verluste der Dachgesellschaft werden nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlage (ohne Agio) verteilt; für die Verteilung der Gewinne und Liquiditätsüberschüsse (bei Entnahmen und in der Liquidation) gelten Besonderheiten. Gewinne und Liquiditätsüberschüsse werden nach dem Ergebnis-Vorab der Geschäftsführenden Kommanditistin

- zunächst vorab zur Verzinsung der ersten Kapitalrate (ohne Agio) mit 8 % p.a. (einfache Verzinsung) für den Zeitraum ab dem der Einzahlung folgenden Monat bis zum Zeichnungsschluss verwendet (Frühzeichnervergütung),
- anschließend solange im Verhältnis der gezeichneten Einlage verteilt, bis die Kommanditisten und Treugeber aus Liquiditätsüberschüssen einen Betrag bis zur Höhe der gezeichneten Einlage erhalten haben,

- danach solange im Verhältnis der gezeichneten Einlage verteilt, bis die Kommanditisten und Treugeber aus Liquiditätsüberschüssen einen Betrag als Vorzugsgewinn erhalten haben, der nach der Methode der European Private Equity and Venture Capital Association (EVCA) einer Verzinsung von 8 % p.a. (IRR) der jeweils gebundenen Einlage seit Zeichnungsschluss entspricht, die so genannte Hurdle Rate,
- danach der Geschäftsführenden Kommanditistin als Vorzugsgewinn zugewiesen, bis diese 11,11 % der Summe des Vorzugsgewinnes bezogen hat, den bis dahin die Kommanditisten und Treugeber erhalten haben,
- abschließend nach Befriedigung der Vorzugsgewinnansprüche zwischen der Geschäftsführenden Kommanditistin und den übrigen Kommanditisten und Treugebern im Verhältnis 10:90 verteilt.

Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Kapitals

Nach Angaben des Datendienstleisters Thomson Venture Economics erzielten die besten europäischen Private EquityFonds – das so genannte Top Quarter – für ihre Investoren im Untersuchungszeitraum 1989 bis 2008 eine gepoolte IRR von 24,9 % p.a. Die besten US-amerikanischen Private EquityFonds erwirtschafteten im Untersuchungszeitraum 1989 bis 2008 eine gepoolte IRR im Durchschnitt aller Marktsegmente von 30,2 % p.a. Anleger, die das Ergebnis der Studien zu Prognosezwecken heranziehen möchten, sollten bedenken, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind und dass bei der vorliegenden indirekten Beteiligung zusätzliche Kosten gegenüber einer direkten Beteiligung an einem Private EquityFonds entstehen.

Übertragbarkeit der Beteiligung

Anleger können ihre Beteiligung auf Dritte übertragen. Hierzu bedarf es grundsätzlich der Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhänderin, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass es keinen geregelten Zweitmarkt für die konkrete Beteiligung gibt. Auch eine Rückgabe an die Gesellschaft selbst ist ausgeschlossen. Vor Übertragung einer Beteiligung sollten die steuerlichen Konsequenzen mit dem persönlichen steuerlichen Berater jedenfalls erörtert werden.

Zeichnungsfrist

Das Angebot beginnt einen Bankarbeitstag nach Veröffentlichung des Prospektes und endet zunächst am 30.09.2010. Grundsätzlich endet die Zeichnungsfrist mit Erreichen des Zielvolumens in Höhe von EUR 5 Mio. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, das Emissionsvolumen einmal um maximal EUR 5 Mio. zu erhöhen und die Fondsschließung bis zum Erreichen des derart erhöhten Emissionsvolumens zu verschieben. Sie kann die Zeichnungsfrist auch vorzeitig beenden. Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen können nicht gekürzt werden.

Für den Anleger anfallende Kosten

Bei einer Beteiligung an der Emittentin hat der Anleger zusätzlich zu seiner gezeichneten Einlage ein Agio i.H.v. 5 % bezogen auf die von ihm gezeichnete Einlage zu leisten. Weitere Kosten können beim Geldverkehr (Zahlung von Einlage und Agio) entstehen.

Während der Laufzeit der Emittentin können bei den Anlegern weitere Kosten

entstehen. Dazu zählen im Wesentlichen Kosten im Zusammenhang mit der Umwandlung einer Beteiligung als Treugeber in eine Beteiligung als Direktkommanditist, Kosten im Zusammenhang mit einer Übertragung der Beteiligung, Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von einbehaltenen Kapitalertragsteuern, Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Auseinsetzungs Guthabens im Fall der Kündigung oder des Ausschlusses, sowie die von den Anlegern gegebenenfalls zu tragenden Kosten für ihre eigene Steuer- und Rechtsberatung im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Emittentin. Darüber hinaus können weitere Kosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von investorenbezogenen steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten im In- und Ausland entstehen. Zu den Kosten auf Ebene der Dachgesellschaften und der Emittentin siehe Punkt 2.14.

Darüber hinaus können dem Anleger Kosten durch die Teilnahme an den Beschlussfassungen der Emittentin (z.B. Porto, Reisespesen) oder durch die Ausübung von Kontrollrechten gegenüber der Geschäftsführung (z.B. Porto, Reisespesen, Kosten eines Sachverständigen) entstehen.

Mit der Beteiligung verbundene Rechte

Die Anleger erwerben als Treugeber im Rechtssinne Anteile an einem Treuhandvermögen. Treuhandvermögen ist der Kommanditanteil der Treuhänderin an der Emittentin. Die Anteile gewähren eine Beteiligung an den Ergebnissen der Emittentin, ein sich nach der Beteiligung an den Gewinnen richtendes Recht auf die Teilnahme an Ausschüttungen und dem Liquidationserlös der Emittentin, die Möglichkeit zur Ausübung der auf den Anteil des Anlegers entfallenden Stimmrechte nach Maßgabe seiner gezeichneten Einlage und die Möglichkeit zur Ausübung gesetzlicher Kontrollrechte sowie den

Anspruch auf ein Auseinsetzungs Guthaben im Falle des Ausscheidens.

Haftung

Die Anleger sind nicht verpflichtet, über den Betrag ihrer Einlage und des Agios hinaus Zahlungen an die Emittentin zu leisten.

Gegenüber Gläubigern der Emittentin ist die Haftung eines Kommanditisten auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt, bei der Treuhänderin auf EUR 5.000. Alle Anleger, die mittelbar über die Treuhänderin beteiligt sind, haften somit insgesamt auf diesen Betrag. Anleger, die nach dem Beitritt eine unmittelbare Kommanditbeteiligung erwerben, haften gegenüber den Gläubigern der Emittentin auf die im Handelsregister einzutragende Haftsumme. Wenn nichts Anderes vereinbart ist, werden Direktkommanditisten mit einer Haftsumme von EUR 1 in das Handelsregister eingetragen. Ist die Einlage in Höhe der Haftsumme geleistet, erlischt die Haftung gegenüber den Gläubigern. Sie lebt wieder auf, soweit die Einlage durch Kapitalrückzahlungen unter die Haftsumme sinkt.

Steuerliche Kurzdarstellung

Die Beteiligung des Anlegers an der Emittentin ist nach derzeitiger österreichischer Verwaltungspraxis als Beteiligung an einem ausländischen Investmentfonds gem. § 42 Abs 1 InvFG zu beurteilen. Auch die unter der Emittentin liegenden Gesellschaften in der beabsichtigten Veranlagungskonzeption sind nach gegenwärtiger Verwaltungspraxis wohl als ausländische Investmentfonds zu qualifizieren. Die Gesellschaften sind somit als transparent anzusehen. Die Besteuerung der Erträge erfolgt im Wege des Mehrfachdurchgriffs direkt auf Ebene des Anlegers, sodass die Erträge der in Zielunternehmen investierenden Private

Equity-Fonds durch die Beteiligungsebenen durchgerechnet und beim Anleger der Besteuerung unterworfen werden.

Bei der steuerlichen Erfassung der Erträge ist zu unterscheiden, ob die Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Bei den thesaurierten Erträgen (ausschüttungsgleiche Erträge) ist wiederum zwischen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen zu unterscheiden. Die ordentlichen Erträge bestehen aus Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträgen, die beim Anleger im vollen Ausmaß der Besteuerung unterliegen. Die außerordentlichen Erträge sind Substanzgewinne aus der Veräußerung oder Liquidation von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen. Die Substanzgewinne sind hingegen nur zu einem Fünftel beim Anleger steuerpflichtig.

Aus steuerlicher Sicht fließen die Fondserträge dem Anleger im Zeitpunkt der Ausschüttung durch die Emittentin, spätestens aber vier Monate nach dem Ende des Fondsgeschäftsjahres zu. Die tatsächlichen Ausschüttungen sind steuerfrei, soweit sie bereits als ausschüttungsgleiche Erträge besteuert wurden. Sämtliche Erträge aus der Beteiligung an der Emittentin sind im Rahmen der Steuererklärung zu erfassen. Dabei ist bei Privatpersonen grundsätzlich der besondere Steuersatz von 25 % anzuwenden.

Die oben stehende steuerliche Behandlung gilt vorbehaltlich des Nachweises der Erträge der Emittentin und der darunter liegenden Gesellschaften. Die Emittentin und die Dachgesellschaften werden über die Treuhänderin den Anleger mit dem erforderlichen Datenmaterial bestmöglich unterstützen. Andernfalls würde für die Besteuerung eine pauschale Schätzmethode zur Anwendung gelangen.

Das Angebot im Überblick

Die unentgeltliche Übertragung der Beteiligung an der Emittentin von Todes wegen oder im Schenkungswege unterliegt in Österreich zum Datum dieses Prospekts keiner Besteuerung. Im Schenkungsfall kann es jedoch zur Meldepflicht dieses Vorgangs kommen. In Deutschland kann es unter Umständen zur Erhebung von Erbschafts- bzw. Schenkungsteuer kommen.

Eine ausführlichere Darstellung der steuerlichen Behandlung ist in Kapitel 2.11 zu finden.

Risikohinweise (Kurzfassung)

Im vorliegenden Prospekt wird dem interessierten Anleger eine mittelbar über eine Treuhänderin gehaltene Kommanditbeteiligung an einer deutschen Kommanditgesellschaft, der BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG (Emittentin), angeboten. Die Emittentin erwirbt mittelbar über eine Treuhänderin Kommanditbeteiligungen an deutschen Kommanditgesellschaften (Dachgesellschaften)) der BVT-CAM Private Equity Global Fund Serie. Die Dachgesellschaften erwerben mittelbar über eine Tochtergesellschaft beziehungsweise gegebenenfalls unmittelbar Eigenkapitalbeteiligungen an Private Equity-Fonds (Zielfonds), die wiederum Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Beteiligungen an Unternehmen (Zielunternehmen) überwiegend in Europa und USA eingehen.

Im Zeitpunkt der Prospekterstellung steht das endgültige Beteiligungsportfolio an Dachgesellschaften, sowie die jeweiligen Portfolios der Dachgesellschaften und insbesondere der Private Equity-Fonds (Zielfonds), in die die Dachgesellschaften investieren, noch nicht fest. Für den Anleger

besteht damit bei Unterzeichnung des Zeichnungsscheins nicht die Möglichkeit, sich ein abschließendes Bild über die endgültige Zusammensetzung des Beteiligungsportfolios zu machen. Das Beteiligungsangebot hat daher Blind-Pool Charakter.

In der Liquiditätsplanung der jeweiligen Tochtergesellschaft wird unterstellt, dass Einzahlungsverpflichtungen gegenüber den Zielfonds zunächst aus dem Eigenkapital und später aus Rückflüssen von den Zielfonds erfüllt werden. Kommt es zu Abweichungen von dieser Planung, etwa weil der Kapitalbedarf der Zielfonds rascher anwächst als kalkuliert oder weil die Dachgesellschaften Eigenkapital nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen kann oder weil Rückflüsse sich verzögern oder ausbleiben, müssen möglicherweise Fremdmittel aufgenommen werden. Dies kann sich negativ auf den Anlageerfolg auswirken. Werden Fremdmittel nicht im benötigten Umfang zugesagt oder gewährt, kann gegenüber den Zielfonds Schuldnerverzug eintreten. Dies kann Sanktionen der Zielfonds auslösen, die zum Verlust des bereits eingezahlten Kapitals und somit auch zu Verlusten für die Anleger führen können.

Den Berechnungen wurden die derzeit aktuellen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich und Deutschland zugrunde gelegt. Es können jedoch zukünftig Umstände eintreten, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung haben bzw. die steuerlichen Grundlagen, die Rechtslage oder die Rechtsprechung verändern.

Daraus resultierende Risiken könnten sich einschneidend negativ auswirken und treffen die Anleger unmittelbar. Es wird

daher empfohlen, die Veranlagung nicht mit Fremdmitteln zu finanzieren.

Ausdrücklich wird auch darauf hingewiesen, dass es sich bei der gegenständlichen Veranlagung um eine langfristige Form der Kapitalanlage handelt, die auf eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren ausgelegt ist.

Allfällige Berechnungsbeispiele beruhen auf Annahmen und enthalten keine Garantien oder Prognosezusagen. Der tatsächliche Verlauf der Geschäftsentwicklung der Emittentin bzw. der Dachgesellschaft stellt ein typisches wirtschaftliches Risiko dar, das vom Anleger getragen werden muss.

Das Angebot zu einer (auch mittelbaren) Beteiligung an der Emittentin richtet sich an einen Personenkreis mit eigener wirtschaftlicher Erfahrung, der selbst ein gewisses Gespür für die vorhandenen Chancen und Risiken besitzt und in der Lage ist, diese gegeneinander abzuwägen.

Die ausführlichen Risikohinweise werden unter Abschnitt 5.2.3 dargestellt.

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

Dieser Prospekt bezieht sich nur auf öffentliche Angebote im Geltungsbereich des österreichischen KMG. Andere Anleger können hieraus keinerlei Rechte ableiten.

1. Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 KMG haften

1.1 Grundlagen

Es bestehen keine Bevollmächtigungen, Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind und, falls solche erfolgen, darf der Anleger nicht darauf vertrauen, dass diese Informationen und Erklärungen von der Emittentin autorisiert worden sind.

Unter keinen Umständen bedeutet die Veröffentlichung des Prospekts und das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Beteiligungen, dass keine nachteilige Änderung oder ein Ereignis, das eine nachteilige Änderung wahrscheinlich macht, hinsichtlich der Stellung (finanziell und in sonstiger Weise) der Emittentin seit dem Datum der Prospekterstellung eingetreten sind.

Alle in den Vertrieb der Beteiligungen in Österreich involvierten Personen haben sich verpflichtet, diese nicht früher als einen Bankarbeitstag nach Veröffentlichung dieses Prospektes gemäß den Bestimmungen des KMG anzubieten oder zu verkaufen, die Anleger von der Existenz dieses Prospektes in Kenntnis zu setzen und sie darüber aufzuklären, wo dieser Prospekt kostenlos angefordert werden kann.

Der Inhalt dieses Prospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen. Jedem Anleger wird empfohlen, vor Zeich-

nung der Beteiligung einen kaufmännischen Berater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren, um individuelle rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Beratung einzuholen.

Chancen und Risiken der in diesem Prospekt dargestellten Beteiligung treffen ausschließlich den Anleger. Allfälligen Prognosen liegen nur rein rechnerische Annahmen zugrunde; diese sind daher nicht verbindlich.

Alle Ausführungen und allfälligen Zahlenbeispiele in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Stand der Planung und basieren auf der in Österreich und Deutschland im Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Gesetzeslage, der aktuellen Rechtsprechung der jeweiligen Höchstgerichte und der herrschenden Verwaltungspraxis zum Zeitpunkt der Prospekterstellung. Die dem Prospekt zugrunde gelegten Zahlen und die aus ihnen abgeleiteten Ergebnisse basieren auf Annahmen über die Entwicklung der geplanten Geschäftsaktivitäten der Emittentin bzw. in weiterer Folge der geplanten Geschäftsaktivitäten der Dachgesellschaften, für die zum Zeitpunkt der Prospektbegutachtung zum Teil noch keine definitiven Vereinbarungen vorlagen bzw. deren Erreichung aus heutiger Sicht noch nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Haftung hinsichtlich der Angabe von etwaigen geplanten – auch in diesem Prospekt angeführten – Renditen ausgeschlossen ist. Der tatsächliche Verlauf der Geschäftsentwicklung der Emittentin bzw. der Dachgesellschaften stellt ein typisches wirtschaftliches Risiko dar, das vom Anleger getragen werden muss. Der Anleger profitiert einerseits bei einer im Vergleich zur Prognose günstigeren Entwicklung an den vollen Chancen, andererseits sind aber auch die Folgen des Nichteintretens der geplanten Ergebnisse das alleinige wirtschaftliche Risiko des Anlegers und von diesem zu tragen.

Die im Prospekt beschriebenen und von den Anlegern angestrebten wirtschaftlichen und steuerlichen Effekte der Beteiligung hängen, zumindest teilweise, auch von der individuellen Steuersituation des Anlegers ab. Folgen aus einer Änderung der österreichischen und deutschen Gesetzeslage, der jeweiligen steuerlichen Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung der jeweiligen Höchstgerichte sind ausschließlich Risiko des Anlegers und von diesem zu tragen. Auch aus diesem Grund wird jedem Anleger empfohlen, vor Zeichnung einer Beteiligung einen kaufmännischen Berater, Steuerberater oder Rechtsanwalt seines Vertrauens zu konsultieren, um steuerliche Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf seine individuelle Steuersituation, zu klären.

Der wirtschaftliche Verlauf des vorliegenden Beteiligungsmodells hängt demgemäß von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Daraus resultierende Risiken können sich einschneidend negativ auswirken und treffen die Anleger unmittelbar. Es wird daher insbesondere empfohlen, die Veranlagung nicht mit Fremdmitteln zu finanzieren.

Ausdrücklich wird auch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Veranlagung um eine Form der Beteiligung handelt, die auf eine längere Laufzeit ausgelegt ist und ferner, dass Höhe und Zeitpunkt der Ausschüttungen von mehreren Faktoren abhängig sind.

Mündliche Absprachen mit dem Anleger erlangen erst mit gesonderter schriftlicher Bestätigung durch die Emittentin oder Treuhänderin Gültigkeit.

Gemäß § 11 Abs. 6 KMG ist die Prospekthaftung der Emittentin, der Vertriebsgesellschaft und des Prospektkontrollors insgesamt, mit Ausnahme des nachgewiesenen Vorsatzes, auf den für die Beteiligung bezahlten Kaufpreis zzgl. Spesen und Zinsen,

diese gemessen an der Durchschnittsverzinsung von Anlagen vergleichbarer Bindungsdauer, begrenzt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige – auch in diesem Prospekt geplante – Renditen der Veranlagung von dieser Haftung nicht erfasst sind. Falls die der Ertragsvorschau zugrunde gelegten steuerlichen Annahmen nicht eintreten sollten, könnten die dann erreichbaren Rückflüsse mit hoher Wahrscheinlichkeit unter den sonst bei Kapitalanlagen vergleichbarer Bindungsdauer am Markt erzielbaren Erträgen liegen.

Für Vermögensschäden, die den Anlegern aus einer fehlerhaften Aufklärung und Beratung entstehen, besteht eine Haftung nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Allfällige Ansprüche der Anleger nach dem KMG müssen gemäß § 11 Abs. 7 KMG bei sonstigem Ausschluss binnen zehn Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes gerichtlich geltend gemacht werden.

1.2 Emittentin der Veranlagung

Emittentin der Veranlagung ist die BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG mit Sitz in Grünwald, Deutschland. Die BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG unterfertigt den Prospekt gemäß § 8 Abs. 1 KMG als Emittentin. Die Prospekthaftung der Emittentin ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Z 1 KMG.

1.3 Prospektkontrollor

Der Prospekt wurde von der Hübner & Hübner Wirtschaftsprüfung GmbH, Schönbrunner Straße 222, 1120 Wien auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert. Hübner & Hübner Wirtschaftsprüfung GmbH hat den Prospekt gemäß § 8 Abs. 2 KMG

„als Prospektkontrollor“ unterschrieben. Die Haftung des Prospektkontrollors ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Z 2a KMG. Demnach haftet der Prospektkontrollor für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen.

1.4 Vertragsannahmende und Vermittler

Die Vertragserklärungen (Zeichnungs-scheine) der Anleger werden von der Treuhänderin, der PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH, Grünwald, entgegengenommen.

Die Rechte und Pflichten aus der treuhänderigen Verwaltung ergeben sich aus dem Kommanditgesellschaftsvertrag der Emittentin (Anlage ./2) und aus dem Treuhandvertrag bezüglich einer Beteiligung an der Emittentin (Anlage ./3). Die Treuhänderin wird ihre Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnehmen.

Die Treuhänderin und die Personen, die sie vertreten, haften auch für ein vor Vertragsabschluss liegendes Verhalten nur, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle der Haftung, ausgenommen vorsätzliches Verschulden, haftet die Treuhänderin nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Der Umfang der Haftung ist auf die jeweilige Höhe der Beteiligung an der Emittentin begrenzt.

Die Treuhänderin haftet nach § 11 Abs. 1 Z 3 KMG, wenn sie die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben dieses Prospekts oder der Kontrolle gekannt hat, oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat.

Sofern sich die Emittentin Vertriebsgesellschaften bedient, haften diese gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 KMG.

1.5 Mittelverwendungskontrolleurin

Die Emittentin hat mit SFI Treuconsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „Mittelverwendungskontrolleurin“) einen Mittelverwendungskontrollvertrag (Anlage ./6) geschlossen. Die Anleger der Emittentin leisten die auf sie entfallende Einlage zzgl. 5 % Agio auf ein Konto der Treuhänderin. Von diesem Konto erfolgt eine vorläufige Mittelfreigabe auf ein Konto der Emittentin (Investitionskonto), über welches die Emittentin nur gemeinschaftlich mit der Mittelverwendungskontrolleurin verfügen kann. Die Mittelverwendungskontrolleurin ist berechtigt und verpflichtet, einer Auszahlung zuzustimmen, wenn die Zahlung den gesellschaftsvertraglichen Regelungen entspricht, insbesondere wenn im Kommanditgesellschaftsvertrag geregelte Vergütungen fällig sind oder an Anleger Einlage oder Agio zurückzuerstatten oder ein Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen ist, oder fällige gesetzliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu begleichen sind oder hinsichtlich der Investitionen in Dachgesellschaften ein unterzeichneter Beteiligungsvertrag oder andere geeignete Nachweise für die Beteiligung vorliegen. Zu einer weitergehenden, materiellen Überprüfung der Investitionen ist die Mittelverwendungskontrolleurin weder berechtigt noch verpflichtet.

Dispositionen zur Zwischenanlage stimmt die Mittelverwendungskontrolleurin nur zu, wenn Ausfall- und Kursrisiken durch eine Einlagensicherungseinrichtung oder durch einen Emittenten, Garantiegeber oder Stillhalter abgesichert sind, der über ein Rating einer im Markt anerkannten

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

internationalen Rating-Agentur mindestens mit Investment Grade verfügt, und über die bei in- oder ausländischen Instituten geführten Konten und Depots, die zur Zwischenanlage dienen, und über die zur Zwischenanlage angeschafften Gegenstände nur mit Zustimmung der Mittelverwendungskontrolleurin verfügt werden kann.

Der Vertrag endet, wenn das auf dem Investitionskonto vorhandene Guthaben, bis auf eine von der jeweiligen Dachgesellschaft zu bildende Liquiditätsreserve, verwendet wurde und weitere Eingänge auf dem Investitionskonto nicht mehr in Betracht kommen, spätestens jedoch ein Jahr nach Fälligkeit der letzten Einlagerate.

2. Angaben über die Veranlagung

2.1 Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung

2.1.1 Vertragliche Grundlagen der Veranlagung

Für die Veranlagung sind die Regelungen des Zeichnungsscheins, des Kommanditgesellschaftsvertrages der Emittentin sowie der jeweiligen Dachgesellschaft, des Treuhandvertrages bezüglich einer Beteiligung an der Emittentin sowie den Dachgesellschaften und des Mittelverwendungskontrollvertrages der jeweiligen Dachgesellschaft maßgeblich. Die angeführten Vertragswerke sind in diesem Prospekt als Anlagen ./1 bis ./6 vollinhaltlich abgedruckt.

Durch Unterzeichnung des Zeichnungsscheins erklärt der Anleger, dass er Kenntnis vom Inhalt dieser Verträge und Vereinbarungen hat und sie als Grundlage der angestrebten Veranlagung anerkennt.

2.1.2 Rechtsform

Bei der gegenständlichen Beteiligung handelt es sich um eine mittelbare über die Treuhänderin gehaltene Kommanditbeteiligung an der Emittentin, die sich wiederum mittelbar über eine Treuhänderin als Kommanditist an den Dachgesellschaften beteiligen wird. Die Treuhänderin hält und verwaltet für ihre Treugeber (= Anleger) die Beteiligung als Kommanditist an der Emittentin. Im Falle einer späteren unmittelbaren Beteiligung als Kommanditist wird der Anleger persönlich mit einer Hafteinlage von EUR 1 (wenn nicht anders vereinbart) in das deutsche Handelsregister (vergleichbar mit dem österreichischen Firmenbuch) eingetragen.

Im Innenverhältnis werden die Anleger jedoch in beiden Fällen wie Kommanditisten nach deutschem Gesellschaftsrecht behandelt.

Der Eintritt in die Emittentin erfolgt für den Treugeber (= Anleger) durch Ausfüllen des Zeichnungsscheins (Anlage ./1) und Annahme des Antrages durch die Treuhänderin. Mit Unterfertigung des Zeichnungsscheins und Annahme durch die Treuhänderin kommt auch der Treuhandvertrag zustande.

Die Veranlagungen, die von der Treuhänderin für ihre Treugeber (= Anleger) treuhändig erworben und verwaltet werden, sind zwar zivilrechtlich der Treuhänderin zuzuordnen, stehen aber wirtschaftlich im Eigentum der jeweiligen Treugeber und werden diesen daher aus steuerlicher Sicht gemäß § 24 BAO zugerechnet.

Alle im Handelsregister unmittelbar einzutragenden Kommanditisten sind verpflichtet, der Geschäftsführenden Kommanditistin sowie der Komplementärin auf eigene Kosten eine unwiderrufliche, notariell

beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen (vgl. § 12 Abs. 6 des Kommanditgesellschaftsvertrages).

2.1.3 Höhe der Einlage

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 20.000, höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Auf die Einlage ist ein Agio i.H.v. 5 % zu leisten.

2.1.4 Zielinvestments

Die Emittentin wird sich mittelbar über eine Treuhänderin als Kommanditistin an der jeweiligen Dachgesellschaft beteiligen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auf die geplanten Zielinvestments der Dachgesellschaften.

Vorab ist festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der Prospekterstellung weder die mittelbaren Investitionen noch eventuelle Direktinvestments in die Zielfonds feststehen. Vielmehr erfolgt deren Auswahl erst nach der Prospektaufstellung. Damit beteiligt sich der Anleger an einem Blind-Pool.

Anlagegrundsätze

Die jeweilige Dachgesellschaft plant, im Rahmen eines Dachfondskonzepts (teilweise) über eine Tochtergesellschaft (Kapitalgesellschaft) mindestens 92 % ihres Fondsvolumens parallel mit institutionellen Investoren in i.d.R. voraussichtlich 15-25 ausgewählte – bei Prospekterstellung noch nicht feststehende – inländische und ausländische Private Equity-Fonds (Zielfonds) zu investieren. Die Anleger werden damit jeweils i.d.R. indirekt an voraussichtlich weltweit mehr als 400 erfolgversprechenden Unternehmen (Zielunternehmen) beteiligt sein.

Die Investitionen der Dachgesellschaft erfolgen voraussichtlich in drei Stufen. In der ersten Stufe sieht die Konzeption den Erwerb von 100 % der Anteile an einer

Kapitalgesellschaft als Tochtergesellschaft vor, die dann in der zweiten Stufe teilweise oder ganz die Private Equity Investitionen vornimmt. Angestrebt werden Investitionen in ca. 15-25 Private Equity-Fonds (Zielfonds). Diese sollen zum Teil (alle nur wenn Overcommitment-Strategie verfolgt wird) durch die Tochtergesellschaft der Dachgesellschaft erfolgen und können bis zu 150 % ihres Eigenkapitals betragen (nur bei Overcommitment). Die von der Tochtergesellschaft tatsächlich zu erreichende Investitionsquote ist abhängig von der Markteinschätzung und Liquiditätsplanung ihrer Geschäftsführung und beträgt mindestens 100 % ihres Eigenkapitals. Im Rahmen einer Overcommitment-Strategie kann die Investitionsquote der Tochtergesellschaft darüber hinaus gehen und eine maximale Obergrenze von 200 % ihres Eigenkapitals erreichen.

In der dritten Stufe investieren diese Zielfonds wiederum jeweils in ca. 10-30 sorgfältig ausgewählte Unternehmen (Zielunternehmen).

Um ein ausbalanciertes Portfolio an Private Equity-Fonds aufzubauen, erfolgen die Investitionsentscheidungen für die Auswahl der Zielfonds nach verschiedenen Kriterien, insbesondere nach Regionen, nach Lebensphasen der Beteiligungsunternehmen (von Venture Capital über Expansions- und Wachstumsfinanzierungen bis zu Buyouts und Buyins, wobei der Schwerpunkt auf etablierten Unternehmen liegt), nach Branchen und Industriesegmenten sowie Auflegungsjahren (sog. Vintage Years). In letzterem Zusammenhang werden insbesondere auch sog. Secondary Funds und Sekundärtransaktionen eingegangen. Regionaler Schwerpunkt wird in Europa und USA liegen, daneben soll aber auch in sogenannte New Markets (asiatisch-pazifischer Raum, Lateinamerika, Südafrika,

Israel, Zentral- und Osteuropa sowie Russland) investiert werden. Auch für die New Markets kann es dezidierte Dachgesellschaften geben. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, Investitionen in Zielfonds auch auf Ebene der jeweiligen Dachgesellschaft einzugehen. Sie beabsichtigt dies insbesondere dann, wenn sich die wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen hierfür günstiger entwickeln als für die geplante mittelbare (dreistufige) Anlagestrategie.

Ein Management Buyout liegt vor, wenn das vorhandene Management wesentliche Anteile an dem Unternehmen übernimmt, für das es bislang als Vorstand, Geschäftsführer oder leitender Angestellter gearbeitet hat, oder wenn ein Unternehmensteil aus einer größeren (Konzern) Einheit unter Einbeziehung des Managements verselbstständigt wird. So sind Spin-offs aus Industriekonglomeraten heraus, die sich z.B. der Refokussierung auf Kernkompetenzen verschrieben haben, sehr häufig Management Buyouts.

Unter einem Management Buyin versteht man die Übernahme eines Unternehmens oder eines Unternehmensanteils durch ein neues, von außen kommendes Management. Dies wird häufig im Rahmen von Nachfolgeregelungen bei mittelständischen Unternehmen praktiziert.

Bei sogenannten Mezzanine-Finanzierungen (Bridge Finanzierungen) werden etablierten Unternehmen Finanzmittel zeitlich befristet zur Verfügung gestellt. Mezzanine-Kapital wird überwiegend bei Buyouts oder Expansionsfinanzierungen eingesetzt, um eine Verbesserung der Kapitalstruktur zu erreichen, oder in der Vorbereitung eines Going Public, wo die notwendigen Investitionen bis zum Börsengang finanziert werden.

Der Bereich Expansionsfinanzierung konzentriert sich auf Unternehmen, die sich in der Gewinnzone befinden oder zumindest ihren Break-Even erreicht haben.

Beim sogenannten Venture Capital wird Eigenkapital in junge Unternehmen investiert, die in wachstumsstarken Märkten agieren. Im Bereich Venture Capital wird nach Lebensphasen unterschieden in Seed Capital (frühestes Stadium eines Unternehmens), Startup Capital (Eigenkapital wird zur Verfügung gestellt, wenn ein vermarktbare Produkt und ein Business Plan vorliegen), und Early Stage Financings (das Unternehmen sowie seine Produktpalette besitzen bereits eine gewisse Marktakzeptanz).

Von eher untergeordneter Bedeutung sind die sogenannten Turnaround-Finanzierungen/Royalties. Hier wird das Kapital zur Finanzierung von Unternehmen verwendet, die sich in einer Finanzierungsphase befinden und strukturell neu auszurichten sind.

Unter Secondaries versteht man häufig Investitionen in Anteile bereits weitgehend investierter Private Equity-Fonds (Primaries), deren Auflegungsjahre schon einige Jahre zurückliegen. Ein wesentlicher Vorteil von Secondaries ist, dass das jeweilige Portfolio bereits Investitionen enthält und dadurch eine bessere Transparenz bietet. Secondaries werden sowohl zur Beimischung und damit zur Verbreiterung der Diversifikation der wie beschrieben strukturierten Dachgesellschaften erworben als auch in einer dezidierten Dachgesellschaft. Secondaries sind üblicherweise Anteile an Zielfonds, die am Zweitmarkt mit Abschlag erworben werden, um darüber eine Steigerung der Performance zu erreichen.

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

2.1.5 Ergebnisbeteiligung

Emittentin

Gewinne und Verluste der Emittentin werden grundsätzlich nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen (ohne Agio) verteilt. Für die Verteilung der Gewinne und Liquiditätsüberschüsse (bei Entnahmen und in der Liquidation) gelten folgende Besonderheiten (vgl. § 10 des Kommanditgesellschaftsvertrages):

Aus dem Ergebnis wird die erste Einlagerate (ohne Agio) vorab mit 8 % p.a. (einfache Verzinsung) für den Zeitraum ab dem der Einzahlung folgenden Monat bis zum Zeichnungsschluss verzinst.

Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft nimmt der Ausscheidende am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte nicht mehr teil.

Für die (negativen) Ergebnisse bis zum Zeichnungsschluss gilt folgende Regelung: Gesellschafter und Treugeber erhalten, soweit möglich, von den auf die Zeit nach ihrer Einlageleistung entfallenden Ergebnissen Vorabanteile zugewiesen, bis alle Gesellschafter und Treugeber unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einlageleistung rechnerisch gemäß dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen an den kumulierten Jahresergebnissen beteiligt sind (vgl. § 10 Abs. 3 des Kommanditgesellschaftsvertrages).

Dachgesellschaft

Gewinne und Verluste der jeweiligen Dachgesellschaft werden grundsätzlich nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen (ohne Agio) verteilt. Für die Verteilung der Gewinne und Liquiditätsüberschüsse (bei Entnahmen und in der Liquidation) gelten folgende Besonderheiten (vgl. § 10 des Muster-Kommanditgesellschaftsvertrages einer Dachgesellschaft in Anlage 4):

In Dachgesellschaften ohne Overcommitment-Strategie erhält die Geschäftsführende Kommanditistin für die Geschäftsführung im Jahr Jahr der Emission ein Ergebnis-Vorab in Höhe von 0,7 % und ab dem ersten vollen Geschäftsjahr von 1,4 % des gezeichneten Kapitals p.a., fällig in zwei gleichen Raten jeweils zum 01.01. und 01.07. Nach Vollendung der Hälfte der Laufzeit der Gesellschaft reduziert sich der Ergebnis-Vorab um 0,1 %-Punkte alle zwei Jahre, jedoch nicht unter 1 % p.a. Ein Anspruch auf das Ergebnis-Vorab entsteht – auch für die Vergangenheit – jedoch erst dann und soweit die Dachgesellschaften Ausschüttungen in Höhe des Ergebnis-Vorabs und zur Bildung einer nach Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin ausreichenden Liquiditätsreserve erhalten hat.

In Dachgesellschaften mit Overcommitmentstrategie erhält die Geschäftsführende Kommanditistin für die Geschäftsführung im Jahr Jahr der Emission ein Ergebnis-Vorab in Höhe von 0,15 % und ab dem ersten vollen Geschäftsjahr von 0,3 % des gezeichneten Kapitals p.a., fällig in zwei gleichen Raten jeweils zum 01.01. und 01.07. Ein Anspruch auf das Ergebnis-Vorab entsteht – auch für die Vergangenheit – jedoch erst dann und soweit die Dachgesellschaften Ausschüttungen in Höhe des Ergebnis-Vorabs und zur Bildung einer nach Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin ausreichenden Liquiditätsreserve erhalten hat.

Die Geschäftsführende Kommanditistin in Dachgesellschaften mit Overcommitmentstrategie erhält neben dem Ergebnis-Vorab ab dem ersten vollen Geschäftsjahr für das Reporting eine Vergütung in Höhe von 0,1 % des bei Zeichnungsschluss gezeichneten Kommanditkapitals p.a., jedoch nur insoweit als die Gesellschaft unmittelbare Beteiligungen an Private EquityFonds hält.

Soweit die Gesellschaft Beteiligungen an Private EquityFonds mittelbar über eine Kapitalgesellschaft hält, hat die Geschäftsführende Kommanditistin das Reporting im Auftrag der Kapitalgesellschaft zu übernehmen und ist sie berechtigt, gegen ein von der Kapitalgesellschaft zu tragendes Entgelt in entsprechender Höhe für diese geschäftsbesorgend tätig zu werden.

Danach wird aus dem Ergebnis die erste Einlagerate (ohne Agio) vorab mit 8 % p.a. (einfache Verzinsung) für den Zeitraum ab dem der Einzahlung folgenden Monat bis zum Zeichnungsschluss verzinst (Frühzeichnervergütung).

Nach dem Ergebnis-Vorab für die Geschäftsführende Kommanditistin und der dargestellten Verzinsung wird der Gewinn der Gesellschaft solange im Verhältnis der gezeichneten Einlagen verteilt, bis Kapitalkonto I und Kapitalkonto IV sich ausgleichen („Vollrückzahlung“, bis also die Kommanditisten und Treugeber einen Betrag in Höhe der gezeichneten Einlage erhalten haben).

Ein nach Vollrückzahlung erwirtschafteter Gewinn der Gesellschaft wird nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen solange unter den Kommanditisten und Treugebern verteilt, bis das nach Zeichnungsschluss und bis zur Vollrückzahlung jeweils gebundene Kapital der Kommanditisten und Treugeber gemäß der Methode der European Private Equity and Venture Capital Association (EVCA) mit 8 % p.a. IRR verzinst ist. Etwaige von der Gesellschaft (gegebenenfalls Tochtergesellschaft) für den Kommanditisten oder den mittelbar beteiligten Treugeber abzuführende Steuern sind bei der Berechnung der IRR als Auszahlung zu berücksichtigen. Das Ergebnis-Vorab ist bei der Berechnung der IRR nicht zu berücksichtigen.

Danach werden Gewinne und Liquidationsüberschüsse der Geschäftsführenden Kommanditistin als Vorzugsgewinn zugewiesen, bis diese 11,11 % der Summe des Vorzugsgewinns bezogen hat, den bis dahin die Kommanditisten und Treugeber erhalten haben.

Das nach der Vollrückzahlung und Befriedigung der Vorzugsgewinnansprüche verbleibende Ergebnis wird zwischen der Geschäftsführenden Kommanditistin und den übrigen Kommanditisten und Treugebern im Verhältnis 10:90 verteilt.

Die Treuhänderin nimmt nicht am Ergebnis der Gesellschaft teil, sondern erhält die in § 9 Abs 2 des jeweiligen Kommanditgesellschaftsvertrages der Dachgesellschaft genannte Vergütung auf Basis der Summe des gezeichneten Kommanditkapitals. Auch die Komplementärin ist am Ergebnis der jeweiligen Dachgesellschaft nicht beteiligt, und erhält nur die in jeweiligen § 9 Abs 1 des Kommanditgesellschaftsvertrages der Dachgesellschaft genannte Vergütung.

Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft nimmt der Ausscheidende am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte nicht mehr teil.

Für die (negativen) Ergebnisse bis zum Zeichnungsschluss gilt folgende Regelung: Gesellschafter und Treugeber erhalten, soweit möglich, von den auf die Zeit nach ihrer Einlageleistung entfallenden Ergebnissen Vorabanteile zugewiesen, bis alle Gesellschafter und Treugeber unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einlageleistung rechnerisch gemäß dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen an den kumulierten Jahresergebnissen beteiligt sind (vgl. § 10 Abs 8 des Kommanditgesellschaftsvertrages der jeweiligen Dachgesellschaft).

2.1.6 Ausschüttungen

Ausschüttungen an Gesellschafter erfolgen nur unter Beachtung der Bildung und des Erhaltes einer angemessenen Liquiditätsreserve. Die Liquiditätsreserve ist nach Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin zu bilden und zu halten.

Soweit freie Liquidität vorhanden ist, wird diese auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses gemäß § 8 des Kommanditgesellschaftsvertrages ausgeschüttet, soweit die Geschäftsführende Kommanditistin die Ausschüttung vorgeschlagen oder ihr zugestimmt hat. Ohne einen Beschluss gemäß § 8 des Kommanditgesellschaftsvertrages erfolgte Ausschüttungen sind zulässig, erfolgen jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung bei späterer abweichender Beschlussfassung. Die Verteilung erfolgt nach dem für die Ergebnisverteilung geltenden Schlüssel und Rang.

Die genannten Ausschüttungen sind jedoch in keiner Weise garantiert.

2.1.7 Laufzeit und Kündigung der Beteiligung, Beendigung des Treuhandverhältnisses

2.1.7.1. Laufzeit und Kündigung der Beteiligung

Die Emittentin wird auf bestimmte Zeit errichtet und besteht zunächst bis zum 31.12.2021. Ihre Dauer kann durch Entscheidung der Geschäftsführenden Kommanditistin um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Die Gesellschafter können ihr Gesellschafterverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund kündigen, die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Darüber hinaus kann ein Anleger ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person

ein wichtiger Grund i.S.d. § 133 deutsches HGB vorliegt, insbesondere wenn er mit der Leistung von Einlage oder Agio in Schuldnerverzug gerät und die Leistung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachholt.

2.1.7.2 Laufzeit und Kündigung des Treuhandverhältnisses

Der Treuhandvertrag ist für die Dauer der Gesellschaft geschlossen. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn sein Zweck – etwa im Falle der Beendigung der Liquidation der Emittentin – erreicht ist oder wenn sein Zweck – etwa im Fall der Kündigung des Kommanditgesellschaftsvertrages oder der Ausschließung aus der Emittentin – fortgefallen ist (vgl. § 8 des Treuhandvertrages). Weiters ist der Treuhandvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Ende des Treuhandvertrages vor Zweckerreichung hat die Treuhänderin den auf den Treugeber entfallenden Gesellschaftsanteil auf den Treugeber, oder mit Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin, auf einen vom Treugeber benannten Dritten zu übertragen. In diesem Fall wird der Treugeber oder der zu nennende Dritte als Direktkommanditist in das Handelsregister eingetragen. Die Treuhänderin kann aber auch mit dem Dritten die Übernahme des Treuhandvertrages vereinbaren.

2.1.8 Auseinandersetzung

Scheidet ein Gesellschafter ohne Rechtsnachfolger aus der Gesellschaft aus, hat er nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Anspruch auf eine Abfindung (vgl. dazu auch § 15 des Kommanditgesellschaftsvertrages Anlage ./2).

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausscheidenden bestimmt sich nach dem aus den Büchern der Gesellschaft ermittelten Wert des Gesellschaftsvermögens, d.h. nach dem Buchwert der Aktiva abzüglich der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Der Anteil des Ausscheidenden am Wert des Gesellschaftsvermögens bestimmt sich nach dem Verhältnis seiner gezeichneten Einlage zum insgesamt gezeichneten Kapital. Von dem so ermittelten Anteil sind ausstehende Einlagen und ein etwaiger Verzugschaden der Gesellschaft in Abzug zu bringen.

Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der Ausscheidende nicht mehr teil.

Im Fall des Ausscheidens aufgrund von Ausschließung kann die Geschäftsführende Kommanditistin nach billigem Ermessen einen Abschlag vom Auseinandersetzungsguthaben zum Ausgleich des vom Ausscheidenden zu vertretenden Schadens der Gesellschaft (insbesondere eines Verzugschadens) vornehmen. Die Geschäftsführende Kommanditistin kann das Auseinandersetzungsguthaben in diesem Fall insbesondere pauschal auf 50 % der geleisteten Einlagen (ohne Agio) abzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen festsetzen. Dem Ausscheidenden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der festgesetzte Abschlag.

Die Auseinandersetzungsberechnung wird für beide Seiten durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer festgestellt (§ 317 deutsches BGB). Ist ein solcher nicht beauftragt oder ist er an der Erstellung des Gutachtens gehindert und besteht Streit über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, so entscheidet das Gutachten eines von der Wirtschaftsprüferkammer bestimmten Wirtschaftsprüfers (§ 317 deutsches BGB).

Die Kosten des Schiedsgutachtens werden zwischen den Streitparteien nach dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens geteilt. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Auseinandersetzungsberechnung müssen bei sonstigem Ausschluss binnen eines Monats ab Zugang schriftlich gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden, wenn der Ausscheidende bei Mitteilung der Berechnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

Der Zahlungsanspruch des Ausscheidenden ist innerhalb von längstens zwei Jahren in höchstens fünf gleichen Raten zu erfüllen.

Das Auseinandersetzungsguthaben wird ab seiner Entstehung mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (gemäß § 247 deutsches BGB) für das Jahr verzinst, wobei die Zinsen mit der Hauptforderung fällig sind.

2.1.9 Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird, ohne dass es eines besonderen Beschlusses bedarf, nach Ablauf der durch den Kommanditengesellschaftsvertrag oder die Geschäftsführende Kommanditistin bestimmten Dauer aufgelöst (vgl. § 13 Abs 1 in Anlage 2), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen anderes.

Gesellschafter und Treugeber, die auf den Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft gekündigt haben, nehmen an der Liquidation teil, ohne dass eine Auseinandersetzung gemäß § 15 des Kommanditengesellschaftsvertrages stattfindet.

Zur einzelvertretungsberechtigten Liquidatorin ist die Geschäftsführende Kommanditistin bestellt. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 deutsches BGB befreit und erhält die für ihre Geschäftsführung bestimmte Vergütung.

Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird von der Liquidatorin nach dem für die Gewinnverteilung festgelegten Schlüssel und Rang gemäß § 10 des Kommanditengesellschaftsvertrages unter den Gesellschaftern und Treugebern verteilt.

2.2 Die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

2.2.1 Zeichnung und Einreichung der Veranlagung

Die Zeichnung kann nur aufgrund eines diesem Prospekt beiliegenden Zeichnungsscheins (Anlage ./1) erfolgen.

Zeichnungsangebote für eine Beteiligung an der Emittentin können bis zum Ende der Zeichnungsfrist der Treuhänderin zugesandt werden.

2.2.2 Zahlungsverpflichtung und Zahlstelle

Jeder Anleger ist verpflichtet, die gemäß Zeichnungsschein gezeichnete Einlage zzgl. 5 % Agio bei Fälligkeit auf das Konto der Treuhänderin (Zeichnungskonto) einzuzahlen. Jeder Anleger hat sicherzustellen, dass seine Einlage sowie das Agio dem Zeichnungskonto in EUR ohne jegliche Abzüge, insbesondere von Überweisungs- und anderen Bankgebühren, gutgeschrieben werden.

Die Kontoverbindung der Treuhänderin lautet:

Erste Bank
Kto.-Nr.: 289-283-068/00
BLZ: 20111
IBAN: AT362011128928306800
BIC: GIBAATWW

Die Einzahlung der von den Anlegern gezeichneten Einlagen erfolgt in mehreren Tranchen. Die Einzahlung der ersten Tranche in Höhe von 20 % der Zeichnungssumme sowie das volle Agio in Höhe von 5 % ist nach Übernahme der Beitragschuld fällig. Die restlichen Tranchen sind fällig nach Maßgabe der Geschäftsführenden Kommanditistin und hängen ab vom Platzierungsverlauf der Emittentin. Als ungefähre Anhalt ist folgende Einteilung zu verstehen:

- 20 % der Zeichnungssumme zum 30.09.2010
- 30 % der Zeichnungssumme zum 30.09.2011
- 30 % der Zeichnungssumme zum 30.09.2012

Sofern die Liquiditätslage es erfordert, ist die Geschäftsführende Kommanditistin nach pflichtgemäßem Ermessen dazu berechtigt, Einlagen in abweichender Höhe zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt abzurufen, sofern eine Ankündigungsfrist von 60 Tagen eingehalten wird.

Die Anleger haben, wie im Zeichnungsschein vereinbart, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen.

2.2.3 Hinterlegungsstelle

Diese Veranlagung ist nicht durch ein Wertpapier verbrieft und kann daher auf keinem Depot hinterlegt werden.

2.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte

Die Emittentin hat bisher keine weiteren Vermögenswerte ausgegeben, die auf das gegenständliche Angebot Einfluss nehmen könnten. Gleiches trifft auf die zukünftigen Dachgesellschaften zu. An den Dachgesellschaften sind bzw. werden sich ne-

ben der Emittentin auch deutsche Anleger beteiligen. Die Emittentin hat in einer ersten Emission von Mai 2008 bis 31. Dezember 2008 Zeichnungen über Gesellschaftsanteile in Höhe von EUR 207.000,- angenommen. Die Anteilseigner haben der Änderung des Gesellschaftsvertrags und einer Neuemission in einer schriftlichen Beschlussfassung im Mai 2009 zugestimmt. Angaben für 2008 zu Vergütungen für Komplementärin, Geschäftsführenden Kommanditistin und Treuhänderin beruhen auf der Erstemission.

2.4 Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes

2.4.1 Rechtsform der Veranlagung

Der Anleger beteiligt sich mittelbar über die Treuhänderin als Kommanditist an der Emittentin. Die Treuhänderin hält die Beteiligung treuhändig für den Anleger (Treugeber). Anleger können nach ihrem Beitritt und nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommanditgesellschaftsvertrages eine unmittelbare Kommanditbeteiligung erwerben.

Zu den Veranlagungsbedingungen wird auf Punkt 2.1 verwiesen.

2.4.2 Gesamtbetrag und Stückelung des Angebotes

Die Mindestzeichnungssumme soll EUR 20.000 betragen, höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Das Emissionsvolumen in Österreich ist mit EUR 5 Mio. begrenzt. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, das Emissionsvolumen einmal um maximal EUR 5 Mio. zu erhöhen und die Fondsschließung bis zum Erreichen des derart

erhöhten Emissionsvolumens zu verschieben. Sie kann die Zeichnungsfrist auch vorzeitig beenden. Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen können nicht gekürzt werden.

2.4.3 Zweck des Angebotes

Die Emittentin bietet Anlegern die Möglichkeit, sich mittelbar über die Treuhänderin als Kommanditist an einer Personengesellschaft nach deutschem Recht und über diese mittelbar an Dachgesellschaften zu beteiligen, welche sich in weiterer Folge gegebenenfalls mittelbar über Tochtergesellschaften an Private Equity-Fonds (Zielfonds) und Zielunternehmen überwiegend in Europa und USA beteiligen wird.

2.5 Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um eine geschlossene Veranlagungsform.

2.6 Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften der Emittentin oder sonstige Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können

Weder die Emittentin noch die Dachgesellschaften haben bis zum Zeitpunkt der Herausgabe des Prospektes Veranlagungsgemeinschaften begründet. Die Emittentin hat in einer ersten Emission von Mai 2008 bis 31. Dezember 2008 Zeichnungen über Gesellschaftsanteile in Höhe von EUR 207.000,- angenommen. Die Anteilseigner haben der Änderung des Gesellschaftsvertrags und einer Neuemission in einer schriftlichen Beschlussfassung im Mai 2009 zugestimmt.

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

2.7 Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebots ist und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden

Die gegenständliche Veranlagung ist eine Beteiligung, die nicht in Wertpapieren verbrieft ist. Ein Börsenhandel ist daher ausgeschlossen.

Weder die Emittentin noch die Dachgesellschaften haben bisher Wertpapiere begeben, auch nicht solche, die bereits notieren oder gehandelt werden.

2.8 allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung

Es gibt keine Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung.

2.9 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Es gibt keine Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren.

2.10 Angaben gemäß Schema A, Kapitel 3 bis 5 bzw. Schema B 3 und 4 über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind

Das Emissionskapital der Emittentin wird diese – nach Abzug von Verwaltungskosten – ausschließlich in den Erwerb von Kommanditbeteiligungen an Dachgesellschaften investieren.

Die jeweilige Dachgesellschaft hat – wie auch die Emittentin – mit SFI Treuconsult

GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „Mittelverwendungskontrolleurin“) einen Mittelverwendungskontrollvertrag (Anlage ./6) geschlossen. Die Emittentin sowie die deutschen Anleger der jeweiligen Dachgesellschaft leisten die auf sie entfallende Einlage zzgl. 5 % Agio auf ein Konto der Treuhänderin. Von diesem Konto erfolgt eine vorläufige Mittel freigabe auf ein Konto der jeweiligen Dachgesellschaft (jeweiliges Investitionskonto), über welches die jeweilige Dachgesellschaft nur gemeinschaftlich mit der Mittelverwendungskontrolleurin verfügen kann.

Die Mittelverwendungskontrolleurin ist berechtigt und verpflichtet, einer Auszahlung zuzustimmen, wenn die Zahlung den gesellschaftsvertraglichen Regelungen entspricht, insbesondere wenn im Kommanditgesellschaftsvertrag geregelte Vergütungen fällig sind oder an Anleger Einlage oder Agio zurückzuerstatten oder ein Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen ist, oder fällige gesetzliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu begleichen sind oder hinsichtlich der Investitionen in Zielfonds ein unterzeichneter Beteiligungsvertrag oder andere geeignete Nachweise für die Beteiligung vorliegen. Die Beteiligung an einem einzelnen Zielfonds darf nicht mehr als 20 % des geplanten bzw. bei Zeichnungsschluss erreichten Kommanditkapitals betragen. Zu einer weitergehenden, materiellen Überprüfung der Investitionen ist die Mittelverwendungskontrolleurin weder berechtigt noch verpflichtet.

Dispositionen zur Zwischenanlage stimmt die Mittelverwendungskontrolleurin nur zu, wenn Ausfall- und Kursrisiken durch eine Einlagensicherungseinrichtung oder durch einen Emittenten, Garantiegeber oder Stillhalter abgesichert sind, der über ein Rating einer im Markt anerkannten internationalen Rating-Agentur mindestens mit Investment Grade verfügt, und

über die bei in- oder ausländischen Instituten geführten Konten und Depots, die zur Zwischenanlage dienen, und über die zur Zwischenanlage angeschafften Gegenstände nur mit Zustimmung der Mittelverwendungskontrolleurin verfügt werden kann.

Der Vertrag endet, wenn das auf dem Investitionskonto vorhandene Guthaben, bis auf eine von der jeweiligen Dachgesellschaft zu bildende Liquiditätsreserve, verwendet wurde und weitere Eingänge auf dem Investitionskonto nicht mehr in Betracht kommen, spätestens jedoch ein Jahr nach Fälligkeit der letzten Einlagerate.

2.11 die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (z.B. Kapitalertragssteuer, ausländische Quellensteuern)

2.11.1 Allgemeine Bemerkungen

2.11.1.1 Vorbemerkungen

Eine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Überlegungen, welche der Erwerb, das Halten, der Rückverkauf bzw. eine allfällige sonstige Verfügung über die Beteiligung des Anlegers an der Emittentin nach sich ziehen könnten, ist nicht Gegenstand dieses Überblicks. Im Hinblick auf die steuerlichen Rahmenbedingungen in der Republik Österreich wird im Folgenden ein Überblick geboten und auf ausgewählte Aspekte hingewiesen.

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung an der Emittentin umfasst ausschließlich natürliche Personen und Privatstiftungen. Die steuerlichen Auswirkungen auf andere Investorengruppen werden nicht dargestellt.

Der Darstellung der steuerlichen Konsequenzen liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Der Anleger ist in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig.
- Weder Anleger noch – für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer – der Erwerber bzw. Beschenkte unterliegen in Deutschland oder in anderen Staaten einer unbeschränkten (erweiterten beschränkten) Steuerpflicht.
- Der Anleger hat keine Aktivitäten (z.B. Betriebstätte) in oder Einkünfte aus Deutschland oder anderen Staaten, welche die nachstehenden steuerlichen Konsequenzen beeinflussen können.
- Der Anleger war innerhalb von fünf Jahren vor der Veräußerung der Beteiligung an der jeweiligen Tochtergesellschaft durch die Dachgesellschaften nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.
- Der Anleger finanziert den Erwerb der Beteiligung mit Eigenkapital.
- Der Anleger hält die Beteiligung im Privatvermögen (außerbetrieblicher Bereich) und nicht im Rahmen einer Personengesellschaft.
- Bei der Privatstiftung als Anleger handelt es sich um eine eigennützige Privatstiftung, die ihre Offenlegungspflichten gem. § 13 Abs 1 KStG erfüllt hat.
- Die Privatstiftung entspricht in ihrer individuellen Gestaltung – bei einer typisierenden Betrachtungsweise – einer deutschen rechtsfähigen Stiftung im Sinne der §§ 80 bis 89 deutsches BGB. Weder der Stifter noch die Destinatäre unterliegen in Deutschland der unbeschränkten oder der erweiterten beschränkten Steuerpflicht.

Im Folgenden werden die steuerlichen Konsequenzen für in Österreich ansässige Anleger nach österreichischem Recht und unter Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Deutschland auf dem Gebiet der Einkommensteuer und Vermögenssteuer darge-

stellt (im Folgenden DBA Deutschland). Die nachfolgende steuerrechtliche Beurteilung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Konsequenzen zu beinhalten. Sie basiert auf der zum Datum dieses Angebots geltenden Rechtslage und herrschenden Verwaltungspraxis unter Berücksichtigung der Rechtsprechung.

Die steuerlichen Konsequenzen nach dem Steuerrecht Deutschlands werden im Rahmen dieses Prospekts lediglich im Überblick dargestellt. Die Ausführungen zu den steuerlichen Konsequenzen nach dem Steuerrecht Deutschlands beziehen sich auf die zum Datum der Prospekterstellung geltende Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Gerichtsentscheidungen ergibt.

Für mögliche Abweichungen aufgrund künftiger Änderungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung bzw. der Auslegung durch die österreichische oder deutsche Finanzverwaltung wird keine Gewähr übernommen.

Die Ausführungen beschränken sich auf die in diesem Prospekt und sonstigen Verträgen (insbesondere Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag) wiedergegebenen Aussagen und insbesondere jene zur geplanten Investitionstätigkeit der Emittentin oder der Dachgesellschaften. Nachträgliche Abweichungen vom vorliegenden Beteiligungskonzept können bewirken, dass die nachstehenden Ausführungen nicht mehr zutreffen.

Hinsichtlich der im Zusammenhang mit der vorliegenden Veranlagung stehenden steuerlichen Risiken wird ausdrücklich auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 5.2.3.4 verwiesen.

2.11.1.2 Grundlagen der Besteuerung

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nach dem Weltein-

kommensprinzip besteuert, d.h. die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte, somit auf die Einkünfte aus der Beteiligung an der Emittentin. Gleichzeitig kann etwa Deutschland nach innerstaatlichem Recht einen Besteuerungsanspruch haben. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bestehen Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Aufteilung der Besteuerungsansprüche zwischen den Staaten regeln.

Bei der Emittentin handelt es sich um eine deutsche vermögensverwaltende Personengesellschaft, deren Zweck der Erwerb der Anteile an mehreren Dachgesellschaften ist. Die Dachgesellschaften sind deutsche vermögensverwaltende Personengesellschaften, deren Zweck der Erwerb, das Halten und das Verwalten mittelbarer und unmittelbarer Beteiligungen an (aus deutscher Sicht) in- und ausländischen Private Equity-Fonds ist. Das dafür eingesetzte mehrstufige Investitionsverfahren besteht jeweils u.a. aus dem Erwerb sämtlicher Anteile einer Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft), die ihr Kapital in etwa 15 bis 25 Zielfonds veranlagen soll. Die Zielfonds erwerben wiederum jeweils 10 bis 30 Beteiligungen an Zielunternehmen. Soweit auf dem Zweitmarkt Anteile übernommen werden, können im Ergebnis durchgerechnet auch wesentlich mehr Einzelbeteiligungen entstehen. Bei der Auswahl der Zielfonds wird seitens der Tochtergesellschaft eine Risikostreuung nach Regionen, Lebensphasen der Zielunternehmen, Branchen und Industriesegmente sowie Auflegungsjahren angestrebt. Abgesehen von der Risikostreuung streben die Tochtergesellschaften der Dachgesellschaften auch ein Overcommitment in Höhe von 150 % ihres Eigenkapitals, mit einer Obergrenze von 200 % ihres Eigenkapitals an. Der Erwerb von unmittelbaren Beteiligungen an den Zielfonds durch die Dachgesellschaften ist grundsätzlich nicht geplant, aber möglich.

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

Bei den einzelnen Zielfonds ist – nach den bisherigen Erfahrungen – damit zu rechnen, dass diese überwiegend dem Buyout Segment angehören und deren Beteiligungen an Zielunternehmen entweder die Qualität von Mehrheitsbeteiligungen oder qualifizierten Beteiligungen haben, die mit Sonderaktionärsrechten verbunden sind. Von der Ausrichtung der Beteiligungskonzeption sollen durch die Zielfonds allerdings keine typische Unternehmerfunktionen in den Zielunternehmen wahrgenommen werden. Nicht ausgeschlossen ist aber, dass in Einzelfällen eine maßgebende Einflussnahme auf wesentliche Unternehmensentscheidungen in Zielunternehmen genommen werden könnte.

Für Zwecke der nachstehenden Ausführungen wird schließlich unterstellt, dass es sich bei den von Zielfonds eingegangenen Beteiligungen an Zielunternehmen um jeweils eine der deutschen oder der österreichischen GmbH vergleichbare Rechtsform handelt. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Zielfonds zudem um jeweils eine der deutschen oder der österreichischen KG (GmbH & Co KG) vergleichbare Rechtsform handelt.

Im Folgenden werden zunächst die steuerlichen Auswirkungen des Treuhandverhältnisses erläutert. Die steuerlichen Konsequenzen hängen entscheidend davon ab, ob die Emittentin, die Dachgesellschaften, die Tochtergesellschaften und die Zielfonds als ausländische Investmentfonds i.S.d. § 42 InvFG zu qualifizieren sind. Gegebenenfalls sind die steuerlichen Sondervorschriften der §§ 40 und 42 InvFG anzuwenden. Aus deutscher Sicht ist es überdies steuerlich bedeutsam, ob die Tätigkeit der Emittentin und der Dachgesellschaften als gewerbliche oder als vermögensverwaltende Tätigkeit anzusehen ist.

2.11.2 Steuerliche Anerkennung des Treuhandverhältnisses

Der Anleger beteiligt sich an der Emittentin mittelbar über die PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH (Treuhanderin). Dabei ist die Frage zu klären, wem die Beteiligung und die Einkünfte daraus zuzurechnen sind.

2.11.2.1 Beurteilung nach deutschem Steuerrecht

Die Anleger beteiligen sich über einen Treuhänder, der als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird. Gemäß dem Treuhandvertrag werden diese (Treugeber) im Innenverhältnis hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Beteiligungsrechte sowie der Ausübung ihrer Kontroll- und Stimmrechte so gestellt wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten.

2.11.2.2 Beurteilung nach österreichischem Steuerrecht

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. b und c BAO ist die Beteiligung dem Anleger als dem Treugeber zuzurechnen. Dieses Ergebnis ist – in Anlehnung an die Rechtsprechung des VwGH zur steuerlichen Anerkennung der Treuhandverhältnisse bei Publikumsgesellschaften – aus den Bestimmungen des Gesellschafts- und des Treuhandvertrages abzuleiten. Der Anleger als Treugeber ist an den laufenden Gewinnen und Verlusten sowie den stillen Reserven und am Firmenwert bei Liquidation der Emittentin beteiligt. Darüber hinaus kann der Anleger die mit der Beteiligung an der Emittentin verbundenen Rechte (Stimm-, Kontroll- sowie Informationsrechte) selbst ausüben bzw. der Treuhänderin entsprechende Weisungen erteilen. Dabei sollte es unbeachtlich sein, dass die Treuhänderin das Stimmrecht nach eigenem Ermessen ausüben kann, wenn der Anleger keine Weisung der Treuhänderin erteilt. Denn diese ist jedenfalls an die Weisungen des Anlegers als

Treugeber gebunden, der eine solche jederzeit unterbinden kann. Schließlich kann der Anleger den Treuhandvertrag durch ordentliche Kündigung beenden oder eine Übertragung der rechtlichen Stellung als Kommanditist, die einer ordentlichen Kündigung des Treuhandverhältnisses aus wirtschaftlicher Sicht entspricht, auf sich verlangen.

2.11.2.3 Zwischenergebnis

Das vorstehende Ergebnis ist auf die Einkünfte aus der Kommanditbeteiligung anzuwenden, sodass der Anleger als Zurechnungssubjekt der Erträge aus der Beteiligung der Emittentin an den darunter liegenden Gesellschaften sowie der Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen sowie der sonstigen Einkünfte (z.B. Zinsen aus der Liquiditätsreserve der einzelnen Gesellschaften) anzusehen ist.

2.11.3 Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

2.11.3.1 Grundsatz der Risikostreuung

Gem. § 42 Abs 1 InvFG gilt, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist und keine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien darstellt, als ausländischer Investmentfonds. Neben der Beteiligung an ausländischem Vermögen ist daher die Risikostreuung zentrales Beurteilungskriterium.

Zur Überprüfung, ob eine Risikostreuung vorliegt, können gem. Rz. 261 InvFR die Veranlagungsvorschriften des § 20 InvFG herangezogen werden. Für die Annahme einer Veranlagung nach den Grundsätzen der Risikostreuung genügt bei Halten von 50 % liquiden Mitteln und einer Ausreizung aller Veranlagungshöchstgrenzen der

Erwerb von Wertpapieren von sechs verschiedenen Ausstellern (§ 20 Abs. 3 Z 5 InvFG). Bei geringeren liquiden Mitteln erhöht sich die Mindestzahl der verschiedenen Aussteller um je einen Titel pro angefangene 5 % der geringeren liquiden Mittel. Die Einhaltung der Veranlagungsvorschriften des § 20 InvFG in quantitativer und qualitativer Hinsicht ist allerdings nicht zwingende Voraussetzung für die Qualifizierung als ausländischer Investmentfonds. Es kann daher qualitativ durchaus auch in nach § 20 InvFG nicht zugelassene Produkte veranlagt werden, sofern quantitativ eine Mehrzahl von unterschiedlichen Produkten mit unterschiedlichen Risiken vorliegt. Die Risikostreuung kann nach der Art der Wertpapiere, der Branchenzugehörigkeit ihres Emittenten, der Berücksichtigung des Währungsrisikos, nach Fälligkeit, usw. überprüft werden.

Die Risikostreuung kann auch mittelbar erfolgen, weil für das Steuerrecht – anders als für das Aufsichtsrecht – eine wirtschaftliche Betrachtungsweise maßgebend ist. Demnach ist die Risikostreuung auch dann gegeben, wenn zwischen Anleger und Fondsgesellschaft eine (oder mehrere) Gesellschaften zwischen geschaltet sind.

2.11.3.2 Verwaltungspraxis zur Qualifikation als ausländischer Investmentfonds

Die Veranlagungsvorschriften gen § 20 InvFG sehen für österreichische Investmentfonds eine Veranlagung in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Kapitalanlagefonds i.S.d. § 1 InvFG, Indexfonds und derivative Produkte unter Einhaltung bestimmter Veranlagungsgrenzen vor. Die Veranlagung in Kommanditgesellschaften wäre für österreichische Investmentfonds grundsätzlich nicht zulässig. Für ausländische Investmentfonds sind diese Veranlagungsvorschriften allerdings nur als Richtschnur zu sehen. Auch Kapitalver-

lagungen in nicht zugelassene Produkte (z.B. Kommanditgesellschaften) können daher zu einer Qualifikation als ausländischer Investmentfonds führen, wenn eine unterschiedliche Risikostruktur der Produkte gegeben ist.

Nach der Verwaltungspraxis ist zwar ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn eine materielle Vergleichbarkeit mit einem inländischen Investmentfonds nicht gegeben ist. Jedoch ist die steuerliche Qualifikation bei Private Equity-Beteiligungsmodellen grundsätzlich nicht einheitlich.

In einer Einzelerledigung hat das BMF davon ausgehend für einen geschlossenen Private Equity-Dachfonds folgende Auslegung vertreten: Die Zielfonds wurden vom BMF nicht als ausländische Investmentfonds nach § 42 InvFG qualifiziert. Ebenso wenig wurde die allenfalls zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft als ausländischer Investmentfonds i.S.d. § 42 InvFG angesehen. Dieses Ergebnis war für das BMF aus deren Zweck – der Vermeidung der Gewerblichkeit in Deutschland – abzuleiten. Auf Ebene des Private Equity-Dachfonds hat das BMF nach der Anzahl der gehaltenen Beteiligungen an den Zielfonds differenziert. Bei einer Beteiligung des Dachfonds an zehn Zielfonds ist das BMF davon ausgegangen, dass ein ausländischer Investmentfonds vorliegt. Bei einer Beteiligung an höchstens vier Zielfonds ist hingegen davon auszugehen, dass es sich um keinen ausländischen Investmentfonds handelt. Bei Beteiligung des Dachfonds an fünf bis neun Zielfonds kommt es auf die Besonderheiten des jeweiligen konkreten Sachverhalts – vor dem Hintergrund der Veranlagungsvorschriften für inländische Investmentfonds i.S.d. § 20 InvFG an (BMF 9.11.2005, GZ BMF-010203/0595-VI/6/2005).

Auf Ebene der Tochtergesellschaften ist zudem der Umstand des Overcommitment zu berücksichtigen, da grundsätzlich eine Fremdfinanzierung auf der Ebene eines inländischen Investmentfonds gem § 4 InvFG – von der unwesentlichen kurzfristigen Fremdkapitalaufnahme bis zu 10 % des Gesellschaftsvermögens abgesehen – nicht zulässig ist. Nach Maßgabe der gegenwärtigen Verwaltungspraxis sind jedoch der Kapitalveranlagungsgedanke und eine damit einher gehende Risikostreuung zentrale Merkmale eines ausländischen Investmentfonds, während im Vergleich dazu die Veranlagungsvorschriften für österreichische Investmentfonds in den Hintergrund treten.

Hinsichtlich der Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass nach der Verwaltungspraxis die Vorschriften des § 42 InvFG dann nicht anzuwenden sind, sofern die Aktivitäten der Zielfonds über den Kapitalveranlagungsgedanken hinausgehen (BMF 9.11.2005, GZ BMF-010203/0595-VI/6/2005). Davon ist auszugehen, wenn Mehrheitsbeteiligungen eingegangen werden, um damit Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Zielunternehmen ausüben zu können. In einem ähnlich gelagerten Sachverhalt wurde ein ausländischer Private Equity-Fonds ebenso nicht als ausländischer Investmentfonds nach § 42 Abs. 1 InvFG angesehen (BMF 14.12.2006, GZ BMF-0040410/0025-VI/6/2006). Schließlich wurde das Ergebnis für einen Venture Capital Fonds in der Einzelerledigung vom 12.1.2007 bestätigt (BMF 12.1.2007, GZ 010216/0006-VI/6/2007). Für die Entscheidung des BMF war maßgebend, dass aktiv an den strategischen Ausrichtungen der Zielunternehmen nachweislich tatsächlich teilgenommen wurde. Nach den InvR 2008 spricht gegen das Vorliegen eines ausländischen Investmentfonds, wenn die rechtliche und tatsächliche Einflussnahme auf die Zielgesellschaften über den Kapitalsicherungsgedanken hinausgeht

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

und damit typische Unternehmerfunktionen wahrgenommen werden.

2.11.3.3 Auswirkungen auf die steuerliche Qualifikation der Emittentin, Dachgesellschaften, Tochtergesellschaften und Zielfonds

Aufgrund der Reichweite der Definition des § 42 Abs 1 InvFG fallen sowohl die Emittentin, als auch die Dachgesellschaften, deren Tochtergesellschaften und die Zielfonds grundsätzlich in den Anwendungsbereich der genannten Bestimmung.

Auf Ebene der Emittentin ist das Merkmal der Risikostreuung einerseits durch die Veranlagung in mehrere Dachgesellschaften unmittelbar und andererseits mittelbar durch die Veranlagung der einzelnen Dachgesellschaften über ihre Tochtergesellschaften in jeweils 15 bis 25 Zielfonds gegeben. Die Emittentin ist daher als ausländischer Investmentfonds zu qualifizieren.

Die einzelnen Dachgesellschaften sind mittelbar durch die Veranlagungen ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften als ausländischer Investmentfonds zu qualifizieren.

Auf Ebene der Tochtergesellschaften ist aufgrund der geplanten Veranlagung in 15 bis 25 Zielfonds der Veranlagungsgedanke und die Risikostreuung zu bejahen. Wenngleich die voraussichtliche Fremdkapitalquote 10 % übersteigen wird, tritt dies im Verhältnis zur klaren Ausprägung der Risikostreuung in den Hintergrund, wodurch das Vorliegen eines ausländischen Investmentfonds ebenfalls zu bejahen sein wird.

Die jeweiligen Zielfonds können aufgrund des im Vordergrund stehenden Veranlagungsgedankens und der angestrebten Risikostreuung als ausländischer Invest-

mentfonds i.S.d. § 42 Abs. 1 InvFG qualifiziert werden. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass Zielfonds eine rechtliche oder tatsächliche Einflussnahme auf einzelne Zielunternehmen ausüben können. In diesem Fall würde über den Kapitalsicherungsgedanken hinausgegangen, was gegen das Vorliegen eines ausländischen Investmentfonds sprechen würde. Nach der Beteiligungskonzeption sollen jedoch durch die Zielfonds keine typischen Unternehmerfunktionen bei den Zielunternehmen wahrgenommen und damit keine rechtliche oder tatsächliche Einflussnahme auf Zielunternehmen ausgeübt werden. Vor diesem Hintergrund werden die Sonderbestimmungen der §§ 40 und 42 InvFG auf die Zielfonds anzuwenden sein.

2.11.3.4 Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis kann grundsätzlich festgehalten werden, dass sich der Anleger aus österreichischer steuerlicher Sicht an einem ausländischen Investmentfonds beteiligt. Die Emittentin, die Dachgesellschaften, die Tochtergesellschaften und auch die Zielfonds sind demzufolge aus steuerlicher Sicht als transparent anzusehen, sodass die – auf den österreichischen Anleger entfallenden – Erträge dem Anleger unmittelbar zuzurechnen sind und bei diesem der Besteuerung unterliegen.

Für die steuerliche Bemessungsgrundlage des Anlegers ist es von Bedeutung, ob die jeweiligen Gesellschaften aus steuerlicher Sicht als weißer oder als schwarzer Investmentfonds anzusehen sind. Dies ist für jede Gesellschaftsebene einzeln zu beurteilen.

Den Status als weißer Fonds erreicht ein ausländischer Investmentfonds grundsätzlich nur dann, wenn ein steuerlicher Ver-

treter gegenüber dem BMF die ausschüttungsgleichen Erträge nachweist. Sofern ein Nachweis durch den steuerlichen Vertreter nicht erfolgt, kann der Anleger die tatsächlichen Erträge der Tochtergesellschaft im Rahmen der Steuererklärung unter Beilage des Formulars E 1d und des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft nachweisen. Ausländische Investmentfonds, deren tatsächliche Erträge nicht nachgewiesen werden, gelten als schwarze Fonds (§ 42 Abs. 2 InvFG). Als Konsequenz werden die ausschüttungsgleichen Erträge nach einer pauschalen Schätzungsmethode ermittelt: Der Besteuerung sind 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgelegten Rücknahmepreis, jedoch mindestens 10 % des letzten im Kalenderjahr festgelegten Rücknahmepreises zugrunde zu legen.

Die tatsächlichen Erträge der einzelnen Gesellschaften sollen gegenüber dem BMF durch den steuerlichen Vertreter nachgewiesen werden. Sofern ein Nachweis aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, sollen dem Anleger die erforderlichen Daten für Zwecke des Nachweises im Rahmen der eigenen Steuererklärung zur Verfügung gestellt werden.

Damit soll erreicht werden, dass die Emittentin für steuerliche Zwecke als weißer Investmentfonds zu qualifizieren ist. Als Folge unterliegen beim Anleger die tatsächlichen, von den Untergesellschaften erzielten Erträge der Besteuerung. Für Zwecke der steuerlichen Erfassung ist auf den tatsächlichen Zufluss der Ausschüttung bzw. auf die Zuflussfiktion bei den – von den Untergesellschaften thesaurierten – Erträgen (ausschüttungsgleichen Erträgen) abzustellen. Dabei ist zu beachten, dass ausschüttungsgleiche Erträge beim Anleger vier Monate nach dem Ende

des Geschäftsjahres der Emittentin als zugeflossen gelten. Die Ausschüttung ist beim Anleger dagegen nach Maßgabe des tatsächlichen Zuflusses zu erfassen. Die Ausschüttungen werden beim Anleger insoweit nicht besteuert, als diese bereits als ausschüttungsgleiche Erträge besteuert wurden.

2.11.4 Qualifikation der Emittentin und der Dachgesellschaften

2.11.4.1 Beurteilung nach deutschem Steuerrecht

Im Rahmen der eigenen geplanten Tätigkeit überschreiten weder die Emittentin noch die Dachgesellschaften die Grenzen der privaten Vermögensverwaltung und üben daher keine originär gewerbliche Tätigkeit aus. Somit sind sie als vermögensverwaltend anzusehen und erzielen daher keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 deutsches EStG.

Insbesondere erfüllen die Dachgesellschaften voraussichtlich sämtliche – im Schreiben des deutschen BMF vom 16.12.2003 (BMF, IV A 6 – S 2240 – 153/03, BStBl 2004 I 40) zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Venture Capital und Private Equity Fonds genannten – Voraussetzungen. Es liegen auch keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 deutsches EStG vor, da der Komplementär von der Geschäftsführung der Dachgesellschaft ausdrücklich ausgeschlossen ist (keine gewerbliche Prägung). Diese Rechtsauffassung ist in der Literatur zwar umstritten, aber von der deutschen Finanzverwaltung anerkannt (R. 5.8 Abs. 6 deutsche EStR). Einer gewerblichen Infiltration über die Beteiligung an gewerblich tätigen ausländischen Zielfonds steht zudem die Zwischenschaltung von Tochtergesellschaften als Kapitalgesellschaft entgegen.

2.11.4.2 Beurteilung nach österreichischem Steuerrecht

Befinden sich im Vermögen eines Investmentfonds Anteile an einem anderen in- oder ausländischen Investmentfonds, so erfolgt beim Anteilinhaber die Besteuerung im Wege des Doppel- oder Mehrfachdurchgriffs. Die von den Dachgesellschaften, Tochtergesellschaften und Zielfonds erzielten Erträge werden daher der Emittentin und in der Folge direkt dem Anleger zugerechnet.

Sollte die Dachgesellschaft direkte Beteiligungen an den Zielfonds erwerben, so ändert dies nichts an ihrer Qualifikation als ausländischer Investmentfonds gen § 42 InvFG. Daraus würde sich aus österreichischer Sicht keine Änderung in der steuerlichen Behandlung ergeben.

2.11.5 Steuerliche Behandlung der Tochtergesellschaften

2.11.5.1 Beurteilung nach deutschem Steuerrecht

Die steuerliche Gewinnermittlung der Kapitalgesellschaften erfolgt durch Bestandsvergleich und wird aus den alljährlich aufzustellenden handelsrechtlichen Jahresabschlüssen unter Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften abgeleitet. Ein Gewinn, der bei Veräußerung einer Beteiligung an einem Zielunternehmen realisiert wird, und Dividendeneinnahmen sind grundsätzlich auf Ebene der Tochtergesellschaft unabhängig von der Höhe der Beteiligung zu 95 % körperschaftsteuerfrei. Im Fall der Zwischenschaltung gewerblicher inländischer Personengesellschaften als Zielfonds gilt die körperschaftsteuerliche Befreiung auf derartige Veräußerungsgewinne an Kapitalgesellschaften auch für die Gewerbesteuer (§ 8b Abs.6 deutsches KStG). Hinsichtlich der Zuordnung der Steuerhoheit und der detaillierten Berechnung können

sich aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen – insbesondere bei ausländischen Zielfonds – weitere Besonderheiten einstellen. Die Einführung einer Mindestbeteiligung von z.B. 10 % zur Erlangung der 95 %-igen Körperschaftsteuerbefreiung war vor kurzem schon mal geplant, wurde jedoch wieder fallen gelassen. Es ist nicht auszuschließen, dass eine solche nachteilige Regelung künftig doch noch eingeführt wird.

Sowohl die Tochtergesellschaft (§ 8b Abs.7 deutsches KStG) als auch die Dachgesellschaften selbst (§ 3 Nr. 40 Satz 3 deutsches EStG) sind als Finanzunternehmen zu qualifizieren, so dass die Steuerbefreiung bzw. das Halbeinkünfteverfahren für Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Körperschaften im Falle des Erwerbs für Zwecke des kurzfristigen Weiterverkaufs nicht anzuwenden wäre. Jedoch bezwecken weder die Dachgesellschaften noch die Tochtergesellschaft bzw. die Zielfonds voraussichtlich einen kurzfristigen Eigenhandelserfolg. Aus einer Einbeziehung der Anleger ergäbe sich kein anderes Ergebnis, da eine kurzfristige Weiterveräußerung von Kommanditanteilen nur ausnahmsweise in Betracht kommen soll.

Dividenden aus Streubesitz (z.B. aus den Ausschüttungen aus den Zielunternehmen), an denen die Tochtergesellschaft mit weniger als 15 % beteiligt ist, wie auch die Zinserträge unterliegen regelmäßig der Gewerbesteuer. Diese errechnet sich aus der Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde (z.B. Grünwald/München 240 %; dies ergibt eine Gewerbesteuer von 8,4 %). Die Gewerbesteuer mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer (15 % zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5 %).

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

Etwaige ausländische Steuern (insbesondere Quellensteuern) sind auf Ebene der Tochtergesellschaft nicht anrechenbar. Bei den vorgesehenen Ausschüttungen einer Tochtergesellschaft an die Dachgesellschaften ist die steuerliche Verwendungsreihenfolge zu beachten. Danach gilt grundsätzlich der erzielte Gewinn der Tochtergesellschaft als ausgeschüttet. Die nach dieser Verwendungsreihenfolge als Gewinnausschüttungen anzusehenden Zahlungen gelten als Dividendenzahlungen. Sofern darüber hinausgehende Ausschüttungen erfolgen, werden diese aus dem Eigenkapital der Tochtergesellschaft als Rückzahlung der Kapitalrücklage geleistet und sind auf Ebene der Gesellschafter grundsätzlich steuerfrei.

Die Tochtergesellschaften sind verpflichtet, bei Auszahlung von Dividenden an die Dachgesellschaften die entsprechende Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer von 25 % zzgl. SoliZ) einzubehalten.

Die Tätigkeiten der Tochtergesellschaften beinhalten unter anderem den Erwerb und das Halten von Beteiligungen, die ihrerseits Anteile an Zielunternehmen erwerben. Eine Holdinggesellschaft, deren Tätigkeit lediglich im Erwerb und Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht, begründet keine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG. Diese kann daher auch die ihr in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge nicht abziehen

2.11.5.2 Beurteilung nach österreichischem Steuerrecht

Aus steuerlicher Sicht ist die Tochtergesellschaft als ausländischer Investmentfonds und somit als transparent anzusehen. Infolge der Transparenz sind sämtliche von der Tochtergesellschaft erzielten Erträge der Dachgesellschaft und damit in weiterer Folge dem Anleger zuzurechnen. Somit können die – von der Tochtergesellschaft erwirtschafteten – Erträge beim

Anleger auch dann einer Besteuerung unterliegen, wenn sie von der Tochtergesellschaft nicht ausgeschüttet und hiermit insbesondere weitere Beteiligungen an Zielfonds eingegangen werden.

2.11.5.3 Doppelbesteuerung der Tochtergesellschaften

Infolge der unterschiedlichen Behandlung der Tochtergesellschaften in Österreich (direkte Zurechnung der Erträge zum Anleger) und in Deutschland (Besteuerung als eigenes Körperschaftsteuersubjekt) können die Erträge der Tochtergesellschaften einer Doppelbesteuerung unterliegen. Das DBA Deutschland steht einer solchen wirtschaftlichen Doppelbesteuerung nicht entgegen und kann diese auch nicht beseitigen.

2.11.6 Steuerliche Behandlung der Zielfonds

2.11.6.1 Beurteilung nach deutschem Steuerrecht

Die Zielfonds sind in der Mehrzahl der Fälle im Ausland beheimatet und stehen aufgrund des Blindpoolcharakters nicht fest. Sie unterliegen ggf. ausländischem Recht und je nach Einzelfall auch deutschem bzw. österreichischem Recht. Falls ein Zielfonds gewerblich wäre, könnte dies bei unmittelbarer Beteiligung auch die Dachgesellschaften gewerblich färben, mit der Folge grundsätzlich anderer steuerlicher Folgen, als den hier dargestellten.

2.11.6.2 Beurteilung nach österreichischem Steuerrecht

Aus steuerlicher Sicht sind die Zielfonds als ausländischer Investmentfonds und somit als transparent anzusehen. Infolge der Transparenz sind sämtliche erzielten Erträge der Tochtergesellschaft und in der Folge dem Anleger zuzurechnen. Folglich können die Erträge beim Anleger auch dann einer Besteuerung unterliegen, wenn sie vom Zielfonds nicht ausgeschüttet und

hiermit insbesondere weitere Unternehmensbeteiligungen eingegangen werden.

2.11.7 Ertragsteuerliche Behandlung der Einkünfte für einen Privatanleger oder eine Privatstiftung

2.11.7.1 Allgemeine Anmerkungen

Wie oben erläutert erzielen die Anleger aus ihrer Beteiligung an der Emittentin aus österreichischer Sicht Einkünfte aus einem ausländischen Investmentfonds. Dabei ist zwischen den Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen, den Zinsen aus der Liquiditätsreserve der einzelnen Gesellschaften und sonstigen Erträgen zu unterscheiden. Darüber hinaus kann die Veräußerung von Beteiligungen auf jeder Ebene der Beteiligungsstruktur eine Besteuerung beim Anleger auslösen.

Anzumerken ist, dass sich die steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung an der Emittentin für natürliche Personen und Privatstiftungen nur hinsichtlich der anzuwendenden Steuersätze unterscheiden. Die Qualifikation der Einkünfte folgt hingegen denselben Grundsätzen, sodass die nachstehenden Ausführungen, sofern nicht ausdrücklich angemerkt, für Privatanleger und Privatstiftungen gleichsam gelten.

Darüber hinaus sind die deutschen steuerlichen Auswirkungen zu berücksichtigen.

2.11.7.2 Österreichische Besteuerung der Erträge

Sofern über eine inländische Depotbank vorgenommen, ist die Ausschüttung der Emittentin endbesteuert und unterliegt der Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 %. Wenn die Ausschüttung direkt von der deutschen Emittentin vorgenommen wird, unterliegt sie mangels einer österreichischen kuponauszahlenden Stelle nicht der Kapitalertragsteuer, sondern ist in die Einkommen-

steuererklärung aufzunehmen, wo sie dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegt (Veranlagungsendbesteuerung). Die Ausschüttungen sind insoweit steuerfrei, als sie bereits als ausschüttungsgleiche Erträge besteuert wurden.

Bei den ausschüttungsgleichen Erträgen ist zwischen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen zu unterscheiden. Die ordentlichen Erträge setzen sich aus Dividenden, Zinsen (z. B. aus der Veranlagung der Liquiditätsreserven) und sonstigen Erträgen (z. B. Zinsen aus Mezzaninkapital) zusammen. Aufwendungen auf Ebene der einzelnen Gesellschaften oder der Zielfonds können in Abzug gebracht werden. Bei den außerordentlichen Erträgen handelt es sich um Substanzgewinne aus der Veräußerung oder Liquidation von unmittelbaren (oder mittelbaren) Beteiligungen. Substanzgewinne aus Aktien sind zu 20 % steuerpflichtig. Dies bedeutet, dass 20 % des Gewinns mit 25 % besteuert werden. Substanzgewinne aus Anleihen sind generell steuerfrei. Die ausschüttungsgleichen Erträge werden mit 25 % besteuert (Veranlagungsendbesteuerung). Auf Antrag ist die Veranlagung zum individuellen Einkommensteuertarif möglich. Zu beachten ist aber, dass die Optionsmöglichkeit die Einbeziehung sämtlicher Einkünfte aus Kapitalvermögen betrifft.

Nach den neuen Regelungen des Budgetbegleitgesetzes 2009 unterliegen bei Privatstiftungen die in den Erträgen enthaltenen Zinsen aus Bankeinlagen und Forderungswertpapieren sowie Substanzgewinne der Zwischensteuer mit einem Steuersatz von 12,5 %. Andere Zinserträge sind mit dem normalen Körperschaftsteuersatz von 25 % zu versteuern. Insoweit in den Erträgen Dividenden enthalten sind, ist folgendermaßen zu unterscheiden: Dividenden österreichischer Kapitalgesellschaften sind steuerbefreit.

Ebenso steuerbefreit sind Dividenden von EU-Kapitalgesellschaften und von Kapitalgesellschaften aus EWR-Ländern, mit denen eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht (derzeit nur Norwegen), vorausgesetzt die ausländische Gesellschaft unterliegt einer der österreichischen Steuer vergleichbaren Steuer von mindestens 15 % und ist nicht umfassend von der Besteuerung befreit.

Dividenden von EU-Kapitalgesellschaften und von Kapitalgesellschaften aus EWR-Ländern, mit denen eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht (derzeit nur Norwegen), die oben genannte Voraussetzungen nicht erfüllen, unterliegen dem 25 %-igen Körperschaftsteuersatz. Die anteilige Vorbelastung an ausländischer Körperschaftsteuer kann auf die österreichische Körperschaftsteuer der Privatstiftung angerechnet werden.

Dividenden von Kapitalgesellschaften aus anderen Drittländern sind mit dem normalen Körperschaftsteuersatz von 25 % zu versteuern. In diesem Fall sind ausländische Körperschaftsteuern nicht anrechenbar. Eine allfällige Befreiung der Dividenden auf Grund einer internationalen Schachtelbeteiligung wird nicht zum Tragen kommen, da die Voraussetzung einer 10 %-igen Mindestbeteiligung auf Grund der in der Veranlagungskonzeption gegebenen (Risiko-)Streuung nicht erfüllt wird.

2.11.7.3 Sicherungssteuer

Um die Versteuerung von Anteilen an ausländischen Investmentfonds sicherzustellen, wird eine so genannte Sicherungssteuer einbehalten, wenn ein ausländischer Investmentfondsanteil auf dem Depot eines inländischen Kreditinstitutes verwahrt oder verwaltet wird. Ein Betrag in Höhe von 1,5 % des letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises ist abzuführen, wenn

der Anteil dem Anleger das gesamte Jahr zuzurechnen war. Die Sicherungssteuer entfällt, wenn der Anteilinhaber dem depotführenden Kreditinstitut nachweist, dass das für ihn zuständige Veranlagungsfinanzamt Kenntnis von den am Depot befindlichen ausländischen Fondsanteilen hat.

Werden Anteile unterjährig verkauft, entnommen, in ein ausländisches Depot verbracht oder entfällt die Verpflichtung zum Abzug der Sicherungssteuer unterjährig, ist Sicherungssteuer in Höhe von 0,125 % pro Kalendermonat, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres (einschließlich des Verkaufsmonates und unabhängig vom tatsächlichen Erwerb) vom letzten vor dem die Sicherungssteuer auslösenden Tatbestand festgesetzten Rücknahmepreis am 15. des dem Verkaufsmonat zweitfolgenden Monats abzuführen.

Wird eine Sicherungssteuer einbehalten, so kann sie in voller Höhe auf die bei der späteren Veranlagung anfallende Steuer angerechnet werden.

Wird die Beteiligung nicht über eine inländische Depotbank gehalten, so fällt auch keine Sicherungssteuer an.

2.11.7.4 Deutsche Besteuerung der Emitentin und Dachgesellschaften

Die Einnahmen der Dachgesellschaften werden sich im Wesentlichen aus den Dividenden der Tochtergesellschaften und Zinserträgen aus der Anlage von Liquiditätsreserven zusammensetzen. Der Zufluss wird hierbei in der Regel unter Abzug von Kapitalertragsteuern (derzeit 25 % zzgl. 5,5 % SoliZ) an die Dachgesellschaften erfolgen.

Sowohl für die Dividenden, als auch für die Zinserträge liegt – vorbehaltlich einer gewerblichen Prägung – nach dem Dop-

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

pelbesteuerungsabkommen für die österreichischen Gesellschafter das Besteuerungsrecht in Österreich. Bezüglich der von Deutschland einbehaltenen Quellensteuern wird auf die Ausführungen in Abschnitt 2.11.8.3 verwiesen.

2.11.7.5 Deutsche Besteuerung der Tochtergesellschaft

Es wird auf die Ausführungen in Abschnitt 2.11.5.1 verwiesen.

2.11.7.6 Deutsche Besteuerung der Zielfonds

Plangemäß werden die Tochtergesellschaften den Zielfonds beitreten. Die aus den Zielfonds stammenden Einkünfte sind unter Berücksichtigung der ggf. zusätzlich zu berücksichtigenden Doppelbesteuerungsabkommen auf Ebene der Tochtergesellschaften zu versteuern.

2.11.8 Werbungskosten des Anlegers

2.11.8.1 Österreichische Besteuerung

Insoweit Werbungskosten einen Zusammenhang mit Einkünften aufweisen, die bei natürlichen Personen dem besonderen Steuersatz von 25 % bzw. bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung von 12,5 % unterliegen, ist ein Werbungskostenabzug aus österreichischer Sicht ausgeschlossen. Dies gilt bei den natürlichen Personen selbst dann, wenn von der Option zur Veranlagung bzw. Besteuerung mit dem individuellen Tarif Gebrauch gemacht wird. Insoweit bei Privatstiftungen die Einkünfte mit dem normalen 25 %-igen Körperschaftsteuersatz zu versteuern sind, können die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten (anteilig) in Abzug gebracht werden.

2.11.8.2 Deutsche Besteuerung

Bei der Bemessung der Abgeltungsteuer können keine Werbungskosten zum Abzug gebracht werden.

2.11.8.3 Verkauf des Investmentfondsanteils

Bei Veräußerung der Beteiligung durch den Anleger enthält der Verkaufspreis aus österreichischer steuerlicher Sicht auch die (unterjährigen) zugehenden ausschüttungsgleichen Erträge. Dem Verkäufer gehen daher gleichzeitig mit dem Verkaufspreis die ausschüttungsgleichen Erträge im Veräußerungszeitpunkt zu. Für Zwecke einer zeitgenauen Erfassung ist ein auf den Veräußerungszeitpunkt taggenauer Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge vorzulegen. Fehlt ein solcher Nachweis, sind die ausschüttungsgleichen Erträge unter Anwendung einer pauschalen Methode – analog wie für schwarze Fonds – vom Anleger zu schätzen. Von einer Schätzung kann aber abgesehen werden, wenn der Anleger einen Nachweis auf einen späteren Zeitpunkt (unter Umständen zum Ende des Geschäftsjahres) vorlegt. Erfolgt zwischen dem Verkauf des Anteilscheins und dem späteren Zeitpunkt des Nachweises eine steuerpflichtige tatsächliche Ausschüttung, ist diese hinzuzurechnen.

Beim Verkauf eines Anteils an der KG (Emittentin) ist gedanklich von einem Verkauf aller Unterfondsanteile auszugehen. Zusätzlich gelten sämtliche der Emittentin zugegangenen tatsächlichen Ausschüttungen einschließlich darauf entfallender Ertragsausgleichsbeträge der Unterfonds, die noch nicht an die Anteilinhaber ausgeschüttet wurden oder an sie als ausgeschüttet gelten, als zugeflossen.

Derjenige Teil des Kaufpreises, der nicht den ausschüttungsgleichen Erträgen zuzurechnen ist, gehört zum Veräußerungserlös. Von diesem sind die direkt mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Veräußerungsnebenkosten sowie die Anschaffungskosten einschließlich der damit direkt im Zusammenhang stehenden Anschaffungsnebenkosten (Buchwert) abzuziehen.

Werden Anteilscheine gekauft und innerhalb eines Jahres wieder verkauft, so ist ein daraus entstehender Gewinn als sogenannte Spekulationseinkünfte steuerpflichtig. Hinsichtlich deren Ermittlung gelten folgende Besonderheiten:

Der Ausgabepreis zuzüglich des Ausgabeaufschlags, abzüglich der eingekauften ausschüttungsgleichen Erträge bildet die Anschaffungskosten. Die Verwaltungspraxis akzeptiert allerdings, dass aus Vereinfachungsgründen diese Herausrechnung unterlassen wird, wenn gleichzeitig auf die Kürzung der im Veräußerungserlös als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (siehe nächster Punkt) verzichtet wird.

Der Veräußerungserlös ist um die im Veräußerungserlös enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträge insoweit zu kürzen, als diese beim Veräußerer steuerpflichtige Einnahmen sind. Ein Verzicht auf diese Kürzung (siehe voriger Punkt) ändert jedoch nichts an der Erfassung als ausschüttungsgleicher Ertrag beim Veräußerer.

Der ermittelte Überschuss ist zusätzlich um die tatsächlich ausgeschütteten steuerfreien Substanzgewinne zu erhöhen.

2.11.8.4 Ausländische Steuern

Ausländische Steuern können bei Ausschüttungen durch die Zielunternehmen an die Zielfonds bzw. die Zielfonds (in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft) oder Zielunternehmen an die Tochtergesellschaft, auf der Ebene der Tochtergesellschaft (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und zusätzliche Quellensteuern von Drittstaaten) und bei Ausschüttungen der Tochtergesellschaft an die Dachgesellschaft (Kapitalertragsteuer) anfallen. Darüber hinaus unterliegen Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität der deutschen Abgeltungsteuer.

Grundsätzlich sind die Erträge der Tochtergesellschaft und insbesondere Ausschüttungen der Zielunternehmen oder der Zielfonds (in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft) im Rahmen der Ermittlung der ordentlichen Erträge brutto anzusetzen. Die – an der Quellen erhobenen ausländischen Steuern – können grundsätzlich nicht abgezogen werden, sind aber aufgrund der – nach österreichischem Recht bestehenden – Transparenz der Tochtergesellschaft – nach Maßgabe der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Ansässigkeitsstaat der ausschüttenden Kapitalgesellschaft und Österreich – auf die österreichische Einkommensteuer auf die ordentlichen Erträge anrechenbar. Dabei ist grundsätzlich der Anrechnungshöchstbetrag von 25 % zu beachten. Besteht kein DBA mit dem Ansässigkeitsstaat der ausschüttenden Kapitalgesellschaft, kann die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer auf Grundlage der Verordnung des BMF zu § 48 BAO, BGBl II 2002/474 erfolgen. Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaft dürfen zwar in Deutschland besteuert werden, jedoch ist aus abkommensrechtlicher Sicht das Besteuerungsrecht Deutschlands auf 15 % des Bruttobetrages der Dividende beschränkt (Art 10 Abs. 2 lit. b DBA Deutschland).

Auf Gewinnausschüttungen erhobene deutsche Quellensteuern können – nach Maßgabe der Art 10 Abs. 2 lit. b und Art 23 Abs. 2 lit. b DBA Deutschland – daher nur in diesem Ausmaß auf die österreichische Einkommensteuer angerechnet werden. Die Anrechnungsverpflichtung Österreichs ist unabhängig von der Qualifikation der Tochtergesellschaft als ausländischer Investmentfonds nach § 42 Abs. 1 InvFG anzuwenden (BMF 6.2.2006, BMF-010221/0029-IV/4/2006).

Da die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer auf die österreichische Ein-

kommensteuer eine länderweise Trennung der ausländischen Einkünfte erfordern würde, besteht nach der Verwaltungspraxis im Rahmen der Fondsbesteuerung die Möglichkeit, eine Aufteilung zu unterlassen und – statt der Anrechnung – die ausländischen Quellensteuern im Rahmen der Ermittlung der ordentlichen Erträge als Aufwand abzuziehen. Die Abzugsmöglichkeit umfasst auf der Grundlage der Verwaltungspraxis auch die – auf der Ebene der Tochtergesellschaft erhobene – deutsche Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Von Seiten der Emittentin ist beabsichtigt, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.

Insoweit die erhobene ausländische Quellensteuer den abkommensrechtlich zulässigen Quellensteuersatz überschreitet, kann grundsätzlich eine abkommensrechtliche Entlastung im Ansässigkeitsstaat der ausschüttenden Kapitalgesellschaft erfolgen. In Höhe der Differenz zwischen der abkommensrechtlich zulässigen Quellensteuer und der tatsächlich abgezogenen deutschen Kapitalertragsteuer (einschließlich des Solidaritätszuschlags (ab 1.1.2009 11,375 %)) kann der Anleger eine Erstattung beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn beantragen (§ 50d Abs. 1 S. 3 deutsches EStG und Art. 27 DBA Deutschland). Die Frist für den Antrag auf Erstattung beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Kapitalerträge bezogen worden sind. Die Emittentin wird sich nach erfolgreichem Platzierungsabschluss um den Erhalt einer Freistellungsbescheinigung durch das deutsche Bundesamt für Finanzen bemühen, um künftige Erstattungsanträge vermeiden zu können.

Aufgrund des Art 11 Abs. 1 DBA Deutschland besteht für Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität der Dachgesellschaft

kein deutsches Besteuerungsrecht, sodass die deutsche Abgeltungsteuer nicht auf die österreichische Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Mangels der beschränkten Steuerpflicht kann eine Erstattung der seitens der kontoführenden Bank einbehaltenen Zinsabschlagssteuer in voller Höhe beantragt werden.

2.11.9 Verfahrensrechtliche Aspekte

2.11.9.1 Verfahrensrechtliche Aspekte in Deutschland

Die Einkünfte werden auf der Ebene der Dachgesellschaft in Deutschland nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 deutsche AO einheitlich und gesondert festgestellt und den Anlegern entsprechend ihrer Beteiligungsquote zugewiesen, soweit dieses Ergebnis – aus deutscher Sicht – inländischen Beteiligten zuzurechnen ist. Im Übrigen können ggf. Kontrollmitteilungen an österreichische Wohnsitzfinanzämter erfolgen. Die Mitteilung der steuerpflichtigen Erträge an das österreichische Wohnsitzfinanzamt wird jedoch nicht automatisch vorgenommen.

Sollte der Anleger hinsichtlich der Ausschüttungen der Tochtergesellschaft einen Rückerstattungsanspruch auf die einbehaltenen deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich des Solidaritätszuschlages) haben, kann ein Rückerstattungsantrag beim Bundeszentralamt für Steuern unter Verwendung eines einheitlichen Formulars gestellt werden (§ 50d Abs. 1 S. 3 deutsches EStG). Der Antrag ist grundsätzlich in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und dem Wohnsitzfinanzamt des jeweiligen Anlegers in Österreich zu übermitteln. Das Finanzamt hat die Ansässigkeit des Anlegers in Österreich zu bestätigen. Das Formular ist sodann vom Anleger bis zum Schluss des vierten Kalenderjahres, das

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

auf das Jahr des Zuflusses der Dividenden oder Zinsen folgt, unter Beifügung der Kapitalertragsteuerbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen.

Hinsichtlich der einbehaltenen Abgeltungssteuer (einschließlich des Solidaritätszuschlages) kann der Anleger ebenso einen Antrag auf Erstattung beim Bundeszentralamt für Steuern stellen. Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind.

Die Emittentin wird den Anleger bei Einreichung eines oder beider Rückerstattungsanträge bzw. der Beantragung von Freistellungsbescheinigungen zur Vermeidung von späteren Steuereinhalten unterstützen. Der Anleger hat jedoch keinen Anspruch auf die Übernahme der entsprechenden Kosten durch die Emittentin, die Dachgesellschaft oder die Treuhänderin.

2.11.9.2 Verfahrensrechtliche Aspekte in Österreich

In Österreich sind die aus der Beteiligung an der Emittentin erzielten Einkünfte bzw. allenfalls anrechenbare ausländische Steuern in der österreichischen Steuererklärung des Anlegers zu erfassen. Es ist beabsichtigt, dass die entsprechenden Werte von der Treuhänderin dem Anleger mitgeteilt werden. Sollte ein Nachweis der Einkünfte der Emittentin bzw. der darunter hängenden Gesellschaften gegenüber dem BMF aus zeitlichen Gründen unterbleiben, müsste der Anleger der eigenen Steuererklärung das ausgefüllte Formular E1d beilegen. Das Formular beinhaltet die Erträge und Aufwendungen der Emittentin und der darunter hängenden Gesellschaften. Es ist beabsichtigt, dass das Fondsmanagement dem Anleger die entsprechenden Daten sowie Berechnungsgrundlagen zur Verfügung stellt.

2.11.10 Sonstige Steuern

2.11.10.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer (Deutschland)

Übertragungen der Kommanditanteile durch Schenkung oder durch Erbschaft können der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland unterliegen. Ob eine Steuerschuld entsteht, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden, da dies von einer Reihe individueller Faktoren abhängig ist.

Eine persönliche Steuerpflicht kann unabhängig von Wohnsitz und Aufenthalt eintreten, soweit nach § 2 Abs.1 Nr. 3 deutsches ErbStG Inlandsvermögen i.S.d. § 121 deutsches Bewertungsgesetz vorliegt. Dies könnte nach § 121 Nr. 4 deutsches BewG vorliegen, wenn die Emittentin zu mindestens 10 % an einer der Tochtergesellschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Im Rahmen der Bewertung der Vermögensübertragung wird die unmittelbar (nicht treuhänderisch) gehaltene Kommanditbeteiligung als anteilige Beteiligung an den Wirtschaftsgütern der Fondsgesellschaft angesehen, die mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist. Dabei handelt es sich zum einen um die von der Fondsgesellschaft mittelbar gehaltenen Beteiligungen (Zielunternehmen) über unmittelbare Zielfondsbeteiligungen und/oder die Beteiligung an der Tochtergesellschaft sowie um liquide Mittel.

Diese ermitteln sich bei nicht börsennotierten Unternehmen nach dem „vereinfachten Ertragswertverfahren“, wenn dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt (§ 199 Abs.1 deutsches BewG) und der gemeine Wert auch nicht aus Verkäufen, die weniger als ein Jahr zurückliegen, abzuleiten ist. Danach ist zur Ermittlung des Ertragswerts der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag mit einem Kapitalisierungsfaktor, der auf der Grundlage eines Basiszinses und eines Zuschlags von 4,5 % ermittelt wird, zu

multiplizieren. Für die Ermittlung dieses Jahresertrags bietet der in der Vergangenheit erzielte Durchschnittsertrag eine Beurteilungsgrundlage (in der Regel die letzten 3 Jahre). Die hierfür maßgeblichen Betriebsergebnisse bauen auf den nach steuerlichen Gesichtspunkten ermittelten Ergebnissen i.S.d. § 4 Abs.1 Satz deutsches EStG als Ausgangswert auf, der um gewisse Hinzurechnungen und Abzüge zu bereinigen ist. Ein positives Betriebsergebnis ist zur Abgeltung des Ertragsteueraufwandes um 30 % zu vermindern (§ 202 Abs.3 deutsches BewG). Soweit die Gesellschaft an ausländischen Zielfonds beteiligt ist, sind die steuerlichen Regelungen des Sitzstaates und ggfs. Doppelbesteuerungsabkommen zusätzlich zu beachten.

Die erbschaft- und schenkungsteuerliche Bewertung von Kommanditbeteiligungen ist nach deutschem Recht derzeit nicht gesichert. Die deutsche Finanzverwaltung vertritt bei Anteilen, die über einen Treuhänder gehalten werden, die Auffassung, dass nicht die Steuerwerte der anteiligen Wirtschaftsgüter, sondern der Verkehrswert der Beteiligung im Schenkungs- bzw. Erbfälle für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer heranzuziehen ist. In der Praxis wird zwischen diesen unterschiedlichen Bewertungsansätzen voraussichtlich kein wesentlicher Unterschied bestehen, da bei beiden Bewertungskonzepten seitens des Gesetzgebers eine Ermittlung des Verkehrswertes angestrebt wird.

2.11.10.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer (Österreich)

Die Übertragung von Anteilen an Investmentfonds durch Erbschaft oder Schenkung unterliegt in Österreich gegenwärtig keiner Besteuerung.

Im Fall einer Schenkung des Investmentfondsanteils kann jedoch in Österreich

eine Meldepflicht bestehen. Hat zumindest einer der Beteiligten (Erwerber oder Geschenkgeber) im Zeitpunkt des unentgeltlichen Erwerbes einen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Österreich, so besteht grundsätzlich die Pflicht zur Vornahme einer Schenkungsmeldung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Erwerbs. Ausnahmen von der Meldepflicht bestehen nur, wenn der Geschenkgeber ein Angehöriger des Erwerbers ist und der gemeine Wert der Geschenke EUR 50.000 pro Jahr nicht übersteigt. War der Geschenkgeber eine fremde, dritte Person, beläuft sich die Meldegrenze für Geschenke auf einen gemeinen Wert von EUR 15.000 innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren. Bei Unterlassen der Schenkungsmeldung drohen Strafen in Höhe von bis zu 10 % des gemeinen Werts der Schenkung.

2.11.10.3 Gewerbesteuer (Deutschland)

Da die Fondsgesellschaft voraussichtlich keine gewerblichen Einkünfte erzielen wird, unterliegt sie nicht der Gewerbesteuer.

2.11.10.4 Umsatzsteuer (Deutschland)

Die Tätigkeit der Emittentin wie auch der Dach- und Tochtergesellschaften beschränkt sich auf den Erwerb und das Halten von Beteiligungen. Dies begründet keine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG. Sie können daher auch die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge nicht abziehen.

2.11.10.5 Gebühren Österreich

Die entgeltliche Übertragung der Beteiligung an der Emittentin kann Gebührenpflicht auslösen, sofern die Übertragung aus zivilrechtlicher Sicht eine Zession darstellt. Die Gebühr beträgt grundsätzlich 0,8 % vom Entgelt (§ 33 TP 21 Abs. 1 GebG). Die gebührenrechtliche Behandlung ist grundsätzlich von der Beteiligungsart

und den Modalitäten der Übertragung der Kommanditbeteiligung abhängig.

Beim Vorliegen einer Vertragsübernahme ist die unentgeltliche Übertragung der Kommanditbeteiligung grundsätzlich nicht gebührenpflichtig. Eine Vertragsübernahme bewirkt grundsätzlich, dass durch einen einheitlichen Akt nicht nur die Gesamtheit aller wechselseitigen Rechte und Pflichten übertragen wird, sondern dass der Vertragsübernehmer an die Stelle einer aus dem Schuldverhältnis ausscheidenden Partei tritt und deren gesamte vertragliche Rechtsstellung übernimmt, ohne dass dadurch der Inhalt oder die rechtliche Identität des bisherigen Schuldverhältnisses verändert werden.

Anderenfalls ist nach der Art der Kommanditbeteiligung zu differenzieren. Sofern der Anleger unmittelbar an der Emittentin beteiligt ist, stellt die entgeltliche Übertragung der Beteiligung an der Emittentin grundsätzlich eine Zession dar. Die Übertragung ist jedoch gemäß § 33 TP 21 Abs. 2 Z 6 GebG von der Gebühr ausgenommen.

Wird die Beteiligung an der KG mittelbar über einen Treuhänder gehalten, so kann möglicherweise die entgeltliche Übertragung der (über den Treuhänder gehaltenen) mittelbaren Beteiligung – in Anlehnung an die Rechtsprechung des VwGH (VwGH 17.10.2001, 2001/16/0338, 0339) – aus gebührenrechtlicher Sicht als eine Zession i.S.d. § 33 TP 21 GebG gewertet werden, die bei Vorliegen einer Inlandsurkunde i.S.d. § 16 GebG grundsätzlich die Gebührenpflicht auslösen würde.

2.12 Zeitraum für die Zeichnung

Der Zeitraum für die Zeichnung beginnt an dem auf die Veröffentlichung dieses Prospektes folgenden Bankarbeitstag und

endet zunächst am 30.09.2010. Grundsätzlich endet die Zeichnungsfrist mit Erreichen des Zielvolumens in Höhe von EUR 5 Mio. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, das Emissionsvolumen einmal um maximal EUR 5 Mio. zu erhöhen und die Fondsschließung bis zum Erreichen des derart erhöhten Emissionsvolumens zu verschieben. Sie kann die Zeichnungsfrist auch vorzeitig beenden. Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen können nicht gekürzt werden.

2.13 Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden

Die Laufzeit der Beteiligung ist mit 31.12.2021 befristet. Für die Übertragung des Gesellschaftsanteiles sowie für jede rechtsgeschäftliche Verfügung (z.B. Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung) ist die Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin und Treuhänderin erforderlich. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Übertragung nicht mit Wirkung zum Beginn eines künftigen Geschäftsjahres erfolgt oder wenn die rechtsgeschäftliche Verfügung eine Teilung des Gesellschaftsanteils vorsieht und hierdurch ein Kommandit- oder Treugeberanteil entstehen sollte, der EUR 20.000 unterschreitet oder nicht durch EUR 1.000 ohne Rest teilbar ist.

Der Treugeber ist berechtigt, seine Beteiligung in entsprechender Anwendung der Bestimmung über die Übertragung im Kommanditgesellschaftsvertrag mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Treuhänderin auf einen Dritten zu übertragen, wenn gleichzeitig die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber wirksam übertragen werden. Die Treuhänderin kann der Übertragung der

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

Rechtspositionen des Treugebers nur widersprechen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es bisher keinen geregelten Zweitmarkt für derartige Beteiligungen gibt, sodass auch aus dieser Perspektive möglicherweise eine Veräußerung nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis möglich ist. Auch eine Rückgabe an die Gesellschaft selbst ist ausgeschlossen. Vor Übertragung einer Beteiligung sollten die steuerlichen Konsequenzen mit dem persönlichen steuerlichen Berater erörtert werden.

Der Übergang der Beteiligung durch Erbfall ist jederzeit möglich. Die Erben des Gesellschafters treten mit allen Rechten und Pflichten in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Ein Gesamtrechtsnachfolger hat sich durch Erbnachweis zu legitimieren, bis zur Legitimation ruht sein Stimmrecht.

Steht mehreren Personen gemeinsam ein Gesellschaftsanteil zu, so können sie die Rechte hieraus nur gemeinschaftlich ausüben. Sie haften dann der Gesellschaft als Gesamtschuldner und können Leistungen nur ungeteilt als Mitgläubiger fordern. Ihr Stimmrecht kann nur von einem gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Sofern der Gesellschaft nicht ein gemeinsamer Vertreter genannt worden ist, sind Rechtshandlungen der Gesellschaft wirksam, wenn sie auch nur einem gegenüber vorgenommen wurden.

Scheidet ein Gesellschafter ohne Rechtsnachfolger aus der Gesellschaft aus, hat er nach Maßgabe der Regelungen in §§ 14, 15 des Kommanditgesellschaftsvertrages Anspruch auf eine Abfindung (vgl. auch die Ausführungen in Abschnitt 2.1.8).

Vor Übertragung oder Veräußerung der Beteiligung wird die Besprechung der steuerlichen Konsequenzen mit dem persönlichen Berater empfohlen.

2.14 Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform

Die folgende Investitionsplanung basiert auf einem geplanten Kommanditkapital der Dachgesellschaft in Höhe von EUR 50 Mio. zzgl. 5 % Agio. Eine Fremd- oder Zwischen-

finanzierung wird nicht aufgenommen. Alle Positionen im Mittelverwendungsplan sind prozentual an das Zeichnungsvolumen gekoppelt. Das tatsächliche Platzierungsergebnis hat somit keinen Einfluss auf den Investitionsgrad und in der Folge auch keine direkte Auswirkung auf die Rentabilität einer Beteiligung.

Investition und Finanzierung (Prognose)		
Auf Ebene der Dachgesellschaft	Bei einem Kommanditkapital von TEUR 50.000	in % des Kommanditkapitals
Investitionskosten ¹⁾	46.000	92,00
Gründung/Fondskonzeption	500	1,00
Prospektierung/Marketing	1.125	2,25
Vermittlung Eigenkapital Vermittlung	1.950	3,90
Rechtliche Konzeption, Steuerberatung, Mittelverwendungskontrolle, etc.	175	0,35
Fondsabhängige Kosten	3.750	7,50
Liquiditätsreserve	250	0,50
Gesamtinvestitionskosten	50.000	100,00
Agio	2.500	5,00
Kommanditkapital inkl. Agio	52.500	105,00
Auf Ebene der Tochtergesellschaft (falls Overcommitmentstrategie)	Bei einem Eigenkapital von TEUR 46.000	in % des Eigenkapitals
Investitionskosten ²⁾	69.000	150,00
Vermittlungsprovision	1.208	2,63
Verbindlichkeiten gegenüber Zielfonds ³⁾	-24.208	-52,63
Stammeinlagen und Rücklagen	46.000	100,00
<p>1) Entspricht Stammeinlagen und Rücklagen bei der Tochtergesellschaft</p> <p>2) Auf Ebene der Tochtergesellschaft (einer Kapitalgesellschaft) kann ein Overcommitment von voraussichtlich 150 % des Eigenkapitals der Tochtergesellschaft angestrebt werden. Aufgrund dieses Overcommitments kann, bezogen auf das Kommanditkapital der Dachgesellschaft, rechnerisch eine Investitionsquote von voraussichtlich 138 % erreicht werden.</p> <p>3) Entstehen zunächst auf Grund des getätigten Overcommitments und sollen durch Rückflüsse aus den Zielfonds gedeckt werden.</p>		

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

2.14.1 Vertriebskosten

Sämtliche in der Folge dargestellten Kosten verstehen sich jeweils inklusive allfälliger Umsatzsteuer.

a) Auf Ebene der Emittentin: Vermittlung Eigenkapital

Die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH sowie die von ihr mit der Vermittlung Beauftragten erhalten für die Vermittlung des zu platzierenden Eigenkapitals eine Provision i.H.v. insgesamt 3,9 % des platzierten Kommanditkapitals zzgl. das Agio i.H.v. 5 %.

Die Vertriebspartner erhalten abhängig vom jeweils übernommenen Leistungsspektrum (z.B. Schulungsmaßnahmen, Werbefahrten (Roadshows), Übernahme laufender Betreuungsgagenden gegenüber dem Anleger) und vom zugesagten Emissionsvolumen bis zu 8,3 % des vermittelten Kommanditkapitals an Provision, die jedoch nicht durch die Emittentin sondern durch die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft zu gleichen ist.

b) Auf Ebene der Dachgesellschaften: Vermittlung Eigenkapital

Auf Ebene der Dachgesellschaften besteht dieselbe Regelung hinsichtlich der Vermittlung des Eigenkapitals und deren Vergütung. Die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH sowie die von ihr mit der Vermittlung Beauftragten in ihrer Doppelfunktion als Vermittler des Eigenkapitals für die Emittentin und die Dachgesellschaft erhalten ihre Vergütungen jedoch nicht doppelt, sondern haben sich auf Ebene der Emittentin die Vergütungen anrechnen zu lassen, die sie für

ihre Tätigkeit von der Dachgesellschaft – anteilig bezogen auf die Kommanditbeteiligung der Emittentin – beanspruchen können.

2.14.2 Verwaltungskosten

2.14.2.1 Einmalige Kosten

a) Einmalige Kosten auf Ebene der Emittentin

Gründung/Fondskonzeption

Für mit der Gründung der Gesellschaft und der Fondskonzeption zusammenhängende Rechts- und Steuerberatungsaufwendungen wurde eine einmalige Vergütung in Höhe von bis zu 0,6675 % des platzierten Kommanditkapitals eingeplant. Die Kosten aus der Erstemission werden hierauf angerechnet.

b) Einmalige Kosten auf Ebene der Dachgesellschaft

Investitionskosten

Der Aufwand für den geplanten Erwerb der Beteiligung an einer Tochtergesellschaft beträgt 92,0 % des platzierten Kommanditkapitals. Werden entgegen der Planung unmittelbare Beteiligungen an Private Equity-Fonds (Zielfonds) eingegangen, verringert sich das für die Overcommitment-Strategie bei der Tochtergesellschaft zur Verfügung stehende Eigenkapital.

Prospektierung/Marketing

Für die Erstellung und Drucklegung der Prospekte sowie für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit erhält BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,25 % des platzierten Kommanditkapitals.

Rechtliche Konzeption, Steuerberatung und Mittelverwendungskontrolle

Die beauftragten Berater erhalten für die rechtliche und steuerliche Konzeption des

Beteiligungsangebotes und für die Mittelverwendungskontrolle einmalige Vergütungen i.H.v. zusammen 0,35 % des platzierten Kommanditkapitals.

c) Einmalige Kosten auf Ebene der Tochtergesellschaft

Investitionskosten

In den Investitionskosten sind investitionsnahe Kosten, wie z.B. Management Fees, Transaction Fees und ähnliche Gebühren und Kosten der Zielfonds für den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen enthalten.

2.14.2.2 Laufende Kosten

a) Laufende Kosten auf Ebene der Emittentin

Vergütung der Komplementärin

Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung, für die Jahre 2008 und 2009 in Höhe von insgesamt EUR 2.500, fällig zum 01.01.2009, und für die Jahre ab 2010 in Höhe von EUR 2.500 p.a., fällig jeweils zum 01.01. eines Jahres.

Vergütung der Geschäftsführenden Kommanditistin

Die Geschäftsführende Kommanditistin erhält für die Geschäftsführung eine Vergütung, für die Jahre 2008 und 2009 in Höhe von insgesamt EUR 2.500 (inklusive Umsatzsteuer), fällig zum 01.01.2009, und für die Jahre ab 2010 in Höhe von EUR 2.500 (inklusive Umsatzsteuer) p.a., fällig jeweils zum 01.01. eines Jahres.

Vergütung der Treuhänderin

Die Treuhänderin erhält für das Jahr 2008 – bezogen auf das bei Zeichnungsschluss gezeichnete Kapital – eine Vergütung von 0,09 %, (aufholend) fällig jeweils zum Quartalsende auf Basis der Summe des jeweils bis dahin von Anlegern gezeichneten

ten Kapitals aus Erst- und Neuemission. Anschließend beträgt die Vergütung 0,13 % p.a., fällig in zwei gleichen Raten zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres.

Auf die vorstehend vereinbarte Vergütung hat sich die Treuhänderin die Vergütungen anrechnen zu lassen, die sie für ihre Tätigkeit als Treuhänderin der Dachgesellschaften (vgl. Punkt 2.14.2.2 b)) von dieser – anteilig bezogen auf die Kommanditbeteiligung der Emittentin – beanspruchen kann.

Sonstige Kosten

Die Emittentin trägt alle übrigen Kosten ihrer Gründung und Verwaltung. Dazu gehören insbesondere die Kosten der Buchführung, der Erstellung des Jahresabschlusses, der Abschlussprüfung, der Erfüllung von Berichts- und Publikationspflichten.

b) Laufende Kosten auf Ebene der Dachgesellschaft

Vergütung der Geschäftsführenden Kommanditistin

In Dachgesellschaften ohne Overcommitment-Strategie erhält die Geschäftsführende Kommanditistin für die Geschäftsführung im Jahr Jahr der Emission ein Ergebnis-Vorab in Höhe von 0,7 % und ab dem ersten vollen Geschäftsjahr von 1,4 % des gezeichneten Kapitals p.a., fällig in zwei gleichen Raten jeweils zum 01.01. und 01.07. Nach Vollendung der Hälfte der Laufzeit der Gesellschaft reduziert sich der Ergebnis-Vorab um 0,1 %-Punkte alle zwei Jahre, jedoch nicht unter 1 % p.a. Ein Anspruch auf das Ergebnis-Vorab entsteht – auch für die Vergangenheit – jedoch erst dann und soweit die Dachgesellschaften Ausschüttungen in Höhe des Ergebnis-Vorabs und zur Bildung einer nach Ermessen der Geschäfts-

führenden Kommanditistin ausreichenden Liquiditätsreserve erhalten hat.

In Dachgesellschaften mit Overcommitmentstrategie erhält die Geschäftsführende Kommanditistin für die Geschäftsführung im Jahr Jahr der Emission ein Ergebnis-Vorab in Höhe von 0,15 % und ab dem ersten vollen Geschäftsjahr von 0,3 % des gezeichneten Kapitals p.a., fällig in zwei gleichen Raten jeweils zum 01.01. und 01.07. Ein Anspruch auf das Ergebnis-Vorab entsteht – auch für die Vergangenheit – jedoch erst dann und soweit die Dachgesellschaften Ausschüttungen in Höhe des Ergebnis-Vorabs und zur Bildung einer nach Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin ausreichenden Liquiditätsreserve erhalten hat.

Die Geschäftsführende Kommanditistin erhält neben dem Ergebnis-Vorab ab dem ersten vollen Geschäftsjahr für das Reporting eine Vergütung in Höhe von 0,1 % des bei Zeichnungsschluss gezeichneten Kommanditkapitals p.a., jedoch nur insoweit als die Gesellschaft unmittelbare Beteiligungen an Private EquityFonds hält. Soweit die Gesellschaft Beteiligungen an Private EquityFonds mittelbar über eine Kapitalgesellschaft hält, hat die Geschäftsführende Kommanditistin das Reporting im Auftrag der Kapitalgesellschaft zu übernehmen und ist sie berechtigt, gegen ein von der Kapitalgesellschaft zu tragendes Entgelt in entsprechender Höhe für diese geschäftsbesorgend tätig zu werden.

Darüber hinaus erhält die Geschäftsführende Kommanditistin der jeweiligen Dachgesellschaft für die Vermittlungsmittlung der unmittelbaren Beteiligung an ZielfondsZielfonds eine Vermittlungsprovision in Höhe von 0,7 % p.a. des vermittelten Zielfondsvolumens. Im Investitions- und Finanzierungsplan sind die Provisionsaufwendungen für 2,5 Jahre ausgewiesen

(TEUR 1.208), die voraussichtlich aus dem Emissionserlös (Einlage und Agio) finanziert werden. Der Gesamtbetrag dieser Provision beläuft sich bei einer angenommenen Investitionsdauer von 11,5 Jahren auf TEUR 5.555.

Vergütung der Komplementärin

Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000 p.a., fällig jeweils zum 01.01. eines Jahres.

Vergütung der Treuhänderin

Die Treuhänderin erhält für das Jahr – bezogen auf das bei Zeichnungsschluss gezeichnete Kapital – eine Vergütung von 0,1 %, (aufholend) fällig jeweils zum Quartalsende auf Basis der Summe des jeweils bis dahin von Anlegern gezeichneten Kapitals. Anschließend beträgt die Vergütung 0,15 % p.a., fällig in zwei gleichen Raten zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres.

Mittelverwendungskontrolleurin

Der Mittelverwendungskontrolleurin erhält für die Übernahme der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,04 % der bei Fondsschließung gezeichneten Einlage, fällig nach Zeichnungsstand.

Sonstige Kosten

Im Rahmen der geplanten Investition in noch festzulegenden Zielfonds werden voraussichtlich noch weitere Kosten und Gebühren anfallen, die sich auch auf die Dachgesellschaft auswirken können. Die genaue Höhe der entsprechenden Gebühren und Kosten steht zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts jedoch noch nicht fest.

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

2.15 Angabe der Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung im handelsrechtlichen Jahresabschluss erfolgt nach den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts.

Das Auseinandersetzungsguthaben bei Liquidation oder Kündigung des Anteils ermittelt sich nach § 15 des Kommanditgesellschaftsvertrages (siehe Anlage 2).

2.16 Angabe allfälliger Belastungen

Die Finanzierung des angestrebten Volumens von EUR 5 Mio. auf Ebene der Emittentin und die Finanzierung des jeweils angestrebten Volumens von EUR 20–50 Mio. auf Ebene der Dachgesellschaften erfolgt ausschließlich durch Eigenkapital der Gesellschafter. Dessen ungeachtet ist die Emittentin sowie die jeweilige Dachgesellschaft berechtigt, kurzfristige Zwischenfinanzierungen für vom Gesellschaftszweck umfasste Investitionen aufzunehmen, wenn Anleger ihre Einlagen oder Tranchen davon bei Fälligkeit nicht geleistet haben oder diese erst zukünftig fällig werden.

2.17 Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte

Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Gesellschaftsorgane ist regelmäßig jährlich ein Gesellschafterbeschluss zu fassen.

2.18 Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinns

Gewinne und Verluste der Emittentin werden nach dem Verhältnis der gezeichneten

Einlage verteilt. Aus dem Ergebnis der Emittentin wird die erste Zahlung (ohne Agio) vorab mit 8 % p.a. (einfache Verzinsung) für den Zeitraum ab dem der Einzahlung folgenden Monat bis zur Fondsschließung verzinst.

Für die (negativen) Ergebnisse der Emittentin bis zum Zeichnungsschluss gilt: Gesellschafter und Treugeber erhalten, soweit möglich, von den auf die Zeit nach ihrer Einlageleistung entfallenden Ergebnissen Vorabanteile zugewiesen, bis alle Gesellschafter und Treugeber unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einlageleistung rechnerisch gemäß dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen an den kumulierten Jahresergebnissen beteiligt sind.

Aufgrund der Beteiligung der Emittentin an der Dachgesellschaften sind mittelbar die Ergebnisverteilungsbestimmungen der Dachgesellschaften maßgeblich die in der Folge erläutert werden.

Gewinne und Verluste der Dachgesellschaften werden nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlage verteilt; für die Verteilung der Gewinne und Liquiditätsüberschüsse (bei Entnahmen und in der Liquidation) gelten Besonderheiten. Gewinne und Liquiditätsüberschüsse werden nach dem Ergebnis-Vorab der Geschäftsführenden Kommanditistin

- zunächst vorab zur Verzinsung der ersten Kapitalrate mit 8 % p.a. für den Zeitraum ab dem der Einzahlung folgenden Monat bis zum Zeichnungsschluss verwendet,
- anschließend solange im Verhältnis der gezeichneten Einlage verteilt, bis die Kommanditisten und Treugeber aus Liquiditätsüberschüssen einen Betrag bis zur Höhe der gezeichneten Einlage erhalten haben,
- danach solange im Verhältnis der gezeichneten Einlage verteilt, bis

die Kommanditisten und Treugeber aus Liquiditätsüberschüssen einen Betrag als Vorzugsgewinn erhalten haben, der nach der Methode der European Private Equity and Venture Capital Association (EVCA) einer Verzinsung von 8 % p.a. (IRR) der jeweils gebundenen Einlage seit Zeichnungsschluss entspricht, die so genannte Hurdle Rate,

- danach der Geschäftsführenden Kommanditistin als Vorzugsgewinn zugewiesen, bis diese 11,11 % der Summe des Vorzugsgewinnes bezogen hat, den bis dahin die Kommanditisten und Treugeber erhalten haben,
- abschließend nach Befriedigung der Vorzugsgewinnansprüche zwischen der Geschäftsführenden Kommanditistin und den übrigen Kommanditisten und Treugebern im Verhältnis 10:90 verteilt.

Für die (negativen) Ergebnisse bis zum Zeichnungsschluss gilt: Gesellschafter und Treugeber erhalten, soweit möglich, von den auf die Zeit nach ihrer Einlageleistung entfallenden Ergebnissen Vorabanteile zugewiesen, bis alle Gesellschafter und Treugeber unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einlageleistung rechnerisch gemäß dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen an den kumulierten Jahresergebnissen beteiligt sind.

2.19 Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk

Die Emittentin wurde am 18.03.2008 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 91981 eingetragen. Die Emittentin hat ihre Geschäftstätigkeit mit Ablauf der Zeichnungsphase am 31.12.2008 aufgenommen.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung lag ein Jahresabschluss vor.

Die Emittentin hat keinen Rechenschaftsbericht gemäß § 14 Z 4 KMG zu erstellen.

2.20 Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 20.000. Jeder Zeichnungsbetrag muss ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die Anleger haben sicherzustellen, dass ihre Zeichnungssumme zzgl. 5 % Agio ohne Abzüge auf dem Konto der Treuhänderin gutgeschrieben wird.

Darüber hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren Zahlungs- und Nachschusspflichten gegenüber der Emittentin.

2.21 Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Büche,

Im Falle der mittelbaren Beteiligung ist die Treuhänderin im deutschen Handelsregister als Kommanditistin eingetragen, die ihre Beteiligung aber treuhändig für die Anleger hält und verwaltet. Der Anleger kann sich nach Maßgabe des Kommanditgesellschaftsvertrages unmittelbar als direkt im deutschen Handelsregister, mit einer eingetragenen Haftsumme von EUR 1, sofern nicht anders vereinbart, eingetragener Kommanditist an der Emittentin beteiligen. In beiden Fällen wird der Anleger aber im Innenverhältnis wie ein Kommanditist nach deutschem Gesellschaftsrecht behandelt. Eine weitere Absicherung ist aufgrund der Art der Veranlagung nicht vorhanden. Die Kosten der Eintragung in das Handelsregister als Direktkommanditist sind vom Anleger selbst zu tragen.

2.22 Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung

Da zum Zeitpunkt der Zeichnung noch nicht abschließend feststeht, an welchen Beteiligungen sich der Zielfonds beteiligen wird, ist eine konkrete Aussage über die zukünftige Wertentwicklung nicht möglich.

Die eingezahlten Mittel aus der Erstemission wurden noch nicht veranlagt.

Ausschüttungen sind in keiner Weise garantiert.

2.23 Bedingungen und Berechnungen des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben wurden

Die Ausgabe weiterer Vermögensrechte der Emittentin sowie der Dachgesellschaften mit dieser Neuemission findet zu Nominalwert statt. Eine Verzinsung der ersten Einzahlung auf die schon begebenen Vermögensrechte erfolgt über die stichtagsbezogene Frühzeichnervergütung. Weitere Emissionen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant.

Grundsätzlich endet die Zeichnungsfrist der Neuemission mit Erreichen des Zielvolumens in Höhe von EUR 5 Mio. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, das Emissionsvolumen einmal um maximal EUR 5 Mio. zu erhöhen und die Fondsschließung bis zum Erreichen des derart erhöhten Emissionsvolumens zu verschieben.

2.24 Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind

Für Anleger ist, sofern die Ausgabe weiterer Vermögensrechte erfolgt, kein besonderes Bezugsrecht vorgesehen.

2.25 Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

Es gibt praktisch keinen Markt für Anteile an geschlossenen Fonds. Auch eine Rückgabe der Anteile an die Gesellschaft selbst ist ausgeschlossen. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass es sich bei der vorliegenden Beteiligung um eine langfristige Veranlagung handelt. Sollte ein Gesellschafter sich dennoch zu einer Veräußerung seiner Beteiligung entschließen, ist dies jeweils zum Beginn eines Geschäftsjahres mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhänderin möglich.

Die durch die Übertragung sowie durch die Umwandlung in eine Direktbeteiligung verursachten Kosten, insbesondere die des Vollzugs bei Notar und Gericht, trägt im Verhältnis zur Gesellschaft der – auch im Falle der Umwandlung – eintretende Direktkommanditist. Im Falle der Übertragung einer Treugeberbeteiligung trägt der eintretende Treugeber die Kosten des Verwaltungsaufwands.

Der – auch im Falle der Umwandlung – eintretende Direktkommanditist bzw. Treugeber stellt die Gesellschaft und die Ge-

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

sellschafter von allen Nachteilen, insbesondere steuerlicher Art, aufgrund des Gesellschafterwechsels oder der Umwandlung in eine Direktbeteiligung frei.

Vor Übertragung einer Beteiligung wird die Besprechung der steuerlichen Konsequenzen mit dem persönlichen Berater empfohlen.

Betreffend die Übertragung der Beteiligung im Erbfall bei Tod des Anlegers wird hiermit ausdrücklich auf § 12 des Kommanditgesellschaftsvertrages verwiesen.

Möglicherweise anfallende Steuern sind im Abschnitt 2.11 beschrieben.

2.26 Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten

Auf Ebene der Emittentin

Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung, für die Jahre 2008 und 2009 in Höhe von insgesamt EUR 2.500, fällig zum 01.01.2009, und für die Jahre ab 2010 in Höhe von EUR 2.500 p.a., fällig jeweils zum 01.01. eines Jahres.

Die Geschäftsführende Kommanditistin erhält für die Geschäftsführung eine Vergütung, für die Jahre 2008 und 2009 in Höhe von insgesamt EUR 2.500 (inklusive Umsatzsteuer), fällig zum 01.01.2009, und für die Jahre ab 2010 in Höhe von EUR 2.500 (inklusive Umsatzsteuer) p.a., fällig jeweils zum 01.01. eines Jahres.

Die Treuhänderin erhält für das Jahr 2008 – bezogen auf das bei Zeichnungsschluss gezeichnete Kapital – eine Vergütung von 0,09 %, (aufholend) fällig jeweils zum Quartalsende auf Basis der Summe des jeweils bis dahin von Anlegern gezeichneten Kapitals. Anschließend beträgt die

Vergütung 0,13 % p.a., fällig in zwei gleichen Raten zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres. Auf die vorstehend vereinbarte Vergütung hat sich die Treuhänderin die Vergütungen anrechnen zu lassen, die sie für ihre Tätigkeit als Treuhänderin der jeweiligen Dachgesellschaften von diesen – anteilig bezogen auf die jeweiligen Kommanditbeteiligungen der Emittentin – beanspruchen kann (siehe dazu gleich folgend).

Auf Ebene der Dachgesellschaften

Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000 p.a., fällig jeweils zum 01.01. eines Jahres.

In Dachgesellschaften ohne Overcommitment-Strategie erhält die Geschäftsführende Kommanditistin für die Geschäftsführung im Jahr Jahr der Emission ein Ergebnis-Vorab in Höhe von 0,7 % und ab dem ersten vollen Geschäftsjahr von 1,4 % des gezeichneten Kapitals p.a., fällig in zwei gleichen Raten jeweils zum 01.01. und 01.07. Nach Vollendung der Hälfte der Laufzeit der Gesellschaft reduziert sich der Ergebnis-Vorab um 0,1 %-Punkte alle zwei Jahre, jedoch nicht unter 1 % p.a. Ein Anspruch auf das Ergebnis-Vorab entsteht – auch für die Vergangenheit – jedoch erst dann und soweit die Dachgesellschaften Ausschüttungen in Höhe des Ergebnis-Vorabs und zur Bildung einer nach Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin ausreichenden Liquiditätsreserve erhalten hat.

In Dachgesellschaften mit Overcommitmentstrategie erhält die Geschäftsführende Kommanditistin für die Geschäftsführung im Jahr Jahr der Emission ein Ergebnis-Vorab in Höhe von 0,15 % und ab dem ersten vollen Geschäftsjahr von 0,3 % des gezeichneten Kapitals p.a., fällig in zwei gleichen Raten jeweils zum 01.01. und

01.07. Ein Anspruch auf das Ergebnis-Vorab entsteht – auch für die Vergangenheit – jedoch erst dann und soweit die Dachgesellschaften Ausschüttungen in Höhe des Ergebnis-Vorabs und zur Bildung einer nach Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin ausreichenden Liquiditätsreserve erhalten hat.

Die Geschäftsführende Kommanditistin erhält neben dem Ergebnis-Vorab ab dem ersten vollen Geschäftsjahr für das Reporting eine Vergütung in Höhe von 0,1 % des bei Zeichnungsschluss gezeichneten Kommanditkapitals p.a., jedoch nur insoweit als die Gesellschaft unmittelbare Beteiligungen an Private EquityFonds hält. Soweit die Gesellschaft Beteiligungen an Private EquityFonds mittelbar über eine Kapitalgesellschaft hält, hat die Geschäftsführende Kommanditistin das Reporting im Auftrag der Kapitalgesellschaft zu übernehmen und ist sie berechtigt, gegen ein von der Kapitalgesellschaft zu tragendes Entgelt in entsprechender Höhe für diese geschäftsbesorgend tätig zu werden.

Darüber hinaus erhält die Geschäftsführende Kommanditistin der jeweiligen Dachgesellschaft für die Vermittlung der unmittelbaren Beteiligung an Zielfonds eine Vermittlungsprovision in Höhe von 0,7 % p.a. des vermittelten Zielfondsvolumens. Im Investitions- und Finanzierungsplan sind die Provisionsaufwendungen für 2,5 Jahre ausgewiesen (TEUR 1.208), die voraussichtlich aus dem Emissionserlös (Einlage und Agio) finanziert werden. Der Gesamtbetrag dieser Provision beläuft sich bei einer angenommenen Investitionsdauer von 11,5 Jahren auf TEUR 5.555.

Die Treuhänderin erhält für das Jahr der Emission – bezogen auf das bei Zeichnungsschluss gezeichnete Kapital – eine Vergütung von 0,1 %, (aufholend) fällig jeweils zum Quartalsende auf Basis der Summe des jeweils bis dahin von Anle-

gern gezeichneten Kapitals. Anschließend beträgt die Vergütung 0,15 % p.a., fällig in zwei gleichen Raten zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres.

Der Mittelverwendungskontrollor erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 0,05 % der bei Fondsschließung gezeichneten Einlage (ohne Agio), aufholend fällig nach Zeichnungsstand.

Mit der Beteiligung sind weiters Vertriebs- und Konzeptionskosten verbunden. Diesbezüglich wird auf Abschnitt 2.14 verwiesen.

2.27 Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften

Die Emittentin wird bis zum 31.12.2021 errichtet. Die Dachgesellschaften haben in Abhängigkeit zum Zeitpunkt ihrer Errichtung unterschiedliche Laufzeiten, die auch über die ordentliche Laufzeit der Emittentin hinausgehen können. Die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Eine vorherige Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss sowie eine Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

Ein Gesellschafter kann gemäß § 13 Abs 4 des Kommanditgesellschaftsvertrages aus bestimmten Gründen (z.B. wenn er mit der Leistung von Einlage oder Agio in Schuldnerverzug gerät und die Leistung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachholt) ausgeschlossen werden.

Die Geschäftsführende Kommanditistin, die Komplementärin und die Treuhänderin können nur durch Urteil ausgeschlossen werden (§ 140 deutsches HGB).

Scheidet die Treuhänderin aus, hat sie die Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 12 des Kommanditgesellschaftsvertrages auf

den oder die von den Treugebern bestimmten Rechtsnachfolger zu übertragen.

Scheidet ein sonstiger Kommanditist aus, ist die Geschäftsführende Kommanditistin zum Abschluss einer Vereinbarung über den Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Ausscheidenden berechtigt.

Scheidet ein Direktkommanditist oder Treugeber aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Droht das Ausscheiden der Komplementärin oder der Geschäftsführenden Kommanditistin, ist unter den verbleibenden Gesellschaftern und Treugebern mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen durch Beschluss nach § 8 des Kommanditgesellschaftsvertrages (Gesellschafterbeschluss) eine Regelung über die Rechtsnachfolge zu treffen, es sei denn nach § 12 Abs 2 des Kommanditgesellschaftsvertrages ist eine Zustimmung durch Beschluss nicht erforderlich.

2.28 Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Die Anleger haften den Gläubigern der Emittentin maximal bis zur Höhe ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Bei der Treuhänderin beträgt die Haftsumme insgesamt EUR 5.000 für alle Treugeber; bei direkter Kommanditbeteiligung EUR 1, falls im Handelsregister nichts Anderes eingetragen ist. Die Haftung ist ausgeschlossen, sobald die Hafteinlage geleistet und nicht an die Anleger zurückgezahlt wurde. Sie lebt bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf, sofern die Hafteinlage durch Ausschüttungen oder Entnahmen zurückgeführt wurde. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Im Insolvenzfall nimmt jeder Anleger voll am Unternehmerrisiko teil, sodass ein gänzlicher Verlust des einbezahlten Kapitals nicht ausgeschlossen ist.

Entsprechendes gilt auch für die mittelbare Beteiligung der Emittentin als Kommanditistin an der jeweiligen Dachgesellschaft.

2.29 Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)

Für diese Veranlagung sind keine Wertpapiere ausgegeben. Es besteht daher auch keine Wertpapierkennnummer.

3. Angaben über die Emittentin

3.1 Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand

3.1.1 Firma und Sitz

Die Firma der Emittentin lautet BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG.

Sitz der Emittentin ist Grünwald, Deutschland.

3.1.2 Unternehmensgegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten und das Verwalten von Beteiligungen an Dachgesellschaften der BVT-CAM Fondsserie.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie darf dazu insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmensverträge

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

abschließen und Interessengemeinschaften eingehen. Der Erwerb von Finanzinstrumenten, insbesondere von Anteilen an einem Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 deutsches InvG, zu anderen Zwecken als zur Zwischenanlage liquider Mittel ist nicht Zweck der Gesellschaft.

3.2 Eine Darstellung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten

Die Emittentin wurde am 18.03.2008 in das Handelsregister des Amtsgerichtes München unter HRA 91981 eingetragen. Sie besteht zunächst bis zum 31.12.2021. Ihre Dauer kann von der Geschäftsführenden Kommanditistin um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Emittentin sowie auch der Dachgesellschaften mit einem Stammkapital von DM 100.000,00 (EUR 51.129,19) ist die BVT-CAM Private Equity Beteiligung GmbH mit Sitz in Grünwald, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichtes München unter HRB 116228. Sie leistet keine Einlage und ist am Kapital der Emittentin und der Dachgesellschaften nicht beteiligt.

Gründungskommanditistin ist die BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichtes München unter HRB 129338 (Geschäftsführende Kommanditistin). Die Geschäftsführende Kommanditistin hat eine Einlage von EUR 5.000 zu leisten, die als Haftsumme im Handelsregister einzutragen ist.

Die Treuhänderin ist zum Zweck der mittelbaren Beteiligung von Anlegern berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber der Geschäftsführenden Kommanditistin als weitere Kommanditistin der Emittentin beizutreten und ihren Anteil treuhändig für Anleger (= Treugeber) zu halten. Der Kapitalanteil der Treuhänderin bestimmt sich nach der von den Treugebern übernommenen Einlage. Ihre im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt EUR 5.000.

Die Hafteinlage der übrigen Anleger (Direktkommanditisten) beträgt EUR 1, sofern nichts Anderes im Handelsregister eingetragen ist.

3.3 Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)

Die Geschäftsführung der Emittentin sowie auch der Dachgesellschaften obliegt der Geschäftsführenden Kommanditistin, der BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH. Ihr ist in diesen Gesellschaften umfassende Vollmacht erteilt, die auch zum Abschluss von Geschäften mit sich selbst im eigenen Namen und als Vertreter eines Dritten berechtigt.

Geschäftsführer der BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH sind die Herren Volker Beckmann Harald von Scharfenberg und Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf.

3.4 Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können

Die Geschäftsführung der Emittentin sowie auch der Dachgesellschaften obliegt der BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH mit Sitz in Grün-

wald. Ihr ist in beiden Gesellschaften umfassende Vollmacht erteilt, die auch zum Abschluss von Geschäften mit sich selbst im eigenen Namen und als Vertreter eines Dritten berechtigt.

Geschäftsführer der BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH sind die Herren Harald von Scharfenberg und Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf.

Gesellschafter der BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH sind die BVT Holding GmbH & Co KG mit Sitz in München und die CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Köln.

Gesellschafter der BVT Holding GmbH & Co KG sind die BVT Holding Verwaltungs GmbH mit Sitz in München sowie Herr Harald von Scharfenberg, München. Die BVT Holding Verwaltungs GmbH steht im 100%-igen Eigentum von Herrn Harald von Scharfenberg, München.

3.5 Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)

Die Emittentin wurde am 18.03.2008 in das Handelsregister des Amtsgerichtes München unter HRA 91981 eingetragen.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung lag der in Anlage beigelegte Jahresabschluss vor.

4. Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)

Die Beteiligung wird durch kein Wertpapier verbrieft und kann daher auch auf keinem Depot hinterlegt werden. Es gibt folglich auch keine Depotbank, so dass diesbezügliche Angaben nicht in Betracht kommen.

5. Sonstige Angaben zur Veranlagung

5.1 Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

Die Treuhänderin ist verpflichtet, Informationen, die sie von der Geschäftsführenden Kommanditistin erhält, an den Treugeber weiterzuleiten, sofern ihr die Informationen schriftlich erteilt werden und entweder der Treugeber oder die Emittentin die Kosten für die Weiterleitung übernehmen.

Die Anlegerinformation wird halbjährlich durch die Dachgesellschaften erfolgen. Diesbezüglich werden Anleger der Emittentin wie deutsche Anleger der Dachgesellschaften behandelt.

5.2 Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 zu bilden

In diesem Abschnitt finden sich Angaben, die für die Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden.

Die Anlage in Kommanditbeteiligungen an der BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG ist, wie jede Investition in ein Unternehmen, mit erheblichen Risiken verbunden und sollte deshalb allenfalls unter spekulativen Gesichtspunkten erfolgen. Bei Kommanditbeteiligungen ist grundsätzlich ein Totalverlust des Anlagekapitals möglich. Insbesondere kann jedes einzelne angeführte Risiko oder eine Kombination von Risiken die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen und bis hin zur Insolvenz der Gesellschaft führen.

Dies kann die laufende Bedienung und/oder die Rückzahlung der Einlage gefährden, so dass Anleger ihr eingesetztes Anlagekapital ganz oder teilweise verlieren können. Dabei stellt die gewählte Reihenfolge der nachfolgend genannten Risikofaktoren keine Aussage über deren Realisierungswahrscheinlichkeit dar. Zudem ist der Anlagegrundsatz der Risikoverteilung zu beachten, das heißt, es sollte nur ein angemessener Teil des Vermögens in Kommanditbeteiligungen investiert werden. Selbst bei hoher Risikobereitschaft eines Anlegers wird von einem kreditfinanzierten Kauf der Kommanditanteile ausdrücklich abgeraten. Die im Folgenden aufgeführten Risiken sind nach Einschätzung der Emittentin die wesentlichen Risiken, denen sie ausgesetzt ist. Die nachfolgende Aufzählung der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ausführliche Darstellung aller Risiken, die mit einer Anlage in die prospektgegenständlichen Kommanditbeteiligungen verbunden sind. Obwohl alle nach Ansicht der Emittentin wesentlichen Risiken angeführt sind, kann eine Anlage in Kommanditbeteiligungen zusätzlichen oder anderen Risikofaktoren als den in diesem Prospekt beschriebenen unterworfen sein. Darüber hinausgehende Risiken sind der Emittentin nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Die Emittentin empfiehlt interessierten Anlegern, vor dem Kauf der Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft die nachfolgenden besonderen Risikohinweise – zusammen mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen – sorgfältig zu lesen, bei ihrer Anlageentscheidung zu berücksichtigen und sich vor einer Anlage in die prospektgegenständlichen Kommanditbeteiligungen mit ihren persönlichen Beratern (einschließlich Steuerberater, Finanzdienstleister, Rechtsanwälte, etc.) in Verbindung zu setzen.

5.2.1 Risikohinweise

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung enthält alle nach Auffassung der Emittentin zur Zeit der Prospektaufstellung wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken. Es ist möglich, dass hier genannte Risiken gehäuft auftreten und dass Risiken sich gegenseitig verstärken. Zusätzliche, dem Anbieter nicht bekannte Risiken können sich auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Deshalb ist es zweckmäßig, dass die Anleger vor der Anlageentscheidung fachkundige Beratung in Anspruch nehmen. Bei den dargestellten Risiken handelt es sich um Risiken, die zu einer schwächeren als der geplanten Entwicklung der Beteiligung führen können (prognosegefährdende Risiken). Bei besonders ungünstiger Entwicklung kann es in allen Fällen zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen (anlagegefährdende Risiken). In einigen Fällen können Risiken zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen (anlegergefährdende Risiken).

Risikoprofil

Die Anleger stellen der Emittentin bzw. mittelbar der Dachgesellschaften Einlage und Agio als Eigenkapital zur Verfügung und tragen daher etwaige Verluste der Emittentin und mittelbar der jeweiligen Dachgesellschaft. Zahlungen der Emittentin an die Anleger, die den ihnen zustehenden Anteil am Gewinn der Emittentin übersteigen, müssen die Anleger zurückerstatten, soweit bei der Emittentin ungedeckte Verbindlichkeiten entstehen. Im ungünstigsten Fall kann daher ein Totalverlust der gezeichneten Einlage und des Agios eintreten (anlagegefährdendes Risiko). Nehmen Anleger zur Finanzierung von Einlage und Agio Fremdkapital auf, haften sie für dessen Rückzahlung ohne

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

Rücksicht auf die Ertrags und Wertentwicklung ihrer Beteiligung an der Emittentin auch mit ihrem sonstigen Vermögen. Ihr maximales Risiko erhöht sich um den Betrag der für das Fremdkapital aufzuwendenden Zinsen und Kosten (anlegergefährdendes Risiko).

5.2.2 Wirtschaftliche Risiken (anlegergefährdend)

Portfolio

Die Dachgesellschaften erwerben mittelbar über eine Tochtergesellschaft und ggf. unmittelbar Eigenkapitalbeteiligungen an Private EquityFonds (Zielfonds), die wiederum Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Beteiligungen an Unternehmen (Zielunternehmen) eingehen. Die Dachgesellschaften nehmen dadurch an der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Tochtergesellschaft und der Zielfonds und (mittelbar) an der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielunternehmen teil, d.h. die Anleger tragen unternehmerisches Risiko. Es ist möglich, dass Beteiligungen an Zielunternehmen nicht mehr, nur mit Verzögerung oder nur mit erheblichen Abschlägen veräußert werden können. Die Gründe hierfür können in den Zielunternehmen selbst zu suchen sein, aber auch außerhalb der Zielunternehmen, etwa in ungünstigen Markt und Konjunktorentwicklungen. Bei jungen Zielunternehmen oder Zielunternehmen, die sich in einer Verlustphase befinden, sind negative Entwicklungen nicht unwahrscheinlich. Einzelne Zielunternehmen können insolvent werden, so dass die Beteiligung daran wertlos wird. Bei besonders ungünstiger Entwicklung können auch auf Ebene des Dachfonds Verluste eintreten.

Wechselkursschwankungen und Kapitalverkehrsbeschränkungen

Die Dachgesellschaften beabsichtigen, mittelbar und ggf. unmittelbar auch Betei-

ligungen im Ausland und in Fremdwährungen zu erwerben. Ungünstige Veränderungen der Wechselkurse fremder Währungen zum Euro und etwaige Beschränkungen des Kapitalverkehrs mit dem Ausland können zu Verlusten führen.

Kosten

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft, die Konzeption der Veranlagung, die Beschaffung des Eigenkapitals (einschließlich der Prospektierung), die damit zusammenhängende Rechts und Steuerberatung, die Mittelverwendungskontrolle sowie die laufenden Verwaltungskosten der Emittentin bzw. der Dachgesellschaften und die Vergütung für ihre Geschäftsorgane führen zu Verlusten der Emittentin bzw. Dachgesellschaften, die erst durch künftige Erträge aufgeholt werden müssen, bevor verteilungsfähige Gewinne entstehen. Bleiben Gewinne in entsprechender Höhe aus, vermindern die Kosten das Kapital der Anleger dauerhaft. Dies gilt auch für die Kosten, die in den jeweiligen Tochtergesellschaft der Dachgesellschaften und in den Zielfonds anfallen.

Marktenge

Unternehmensbeteiligungen im außerbörslichen Bereich – als Direktinvestition oder als Erwerb einer Beteiligung – stellen mittel bis langfristige Kapitalanlagen dar. Der wirtschaftliche Erfolg stellt sich in der Regel nur dann ein, wenn die Anleger die mittel bis langfristige Konzeption berücksichtigen und die investierten Mittel nicht kurzfristig wieder benötigen. Spezielle Risiken ergeben sich bei einem geschlossenen Fonds auf Grund der eingeschränkten Veräußerbarkeit (Fungibilität) der Beteiligung. Auch wenn diese mit Zustimmung der Geschäftsführung und der Treuhänderin grundsätzlich veräußert werden kann, ist doch festzustellen, dass sich bislang kein organisierter Zweitmarkt für Anteile an geschlossenen Fonds – etwa im Sinne

einer Wertpapierbörse – gebildet hat. Damit besteht keine Gewähr, dass veräußerungswillige Anleger einen Käufer finden. Schwierigkeiten bereitet außerdem die Preisfindung. Es besteht die Gefahr, dass Anleger ihre Beteiligung gar nicht oder nur unter ihrem Wert veräußern können. Gleiches gilt für die Beteiligungen der Dachgesellschaften an den Zielfonds; auch diese können, etwa im Falle eines zwischenzeitlichen Liquiditätsbedarfs, vor ihrer vollständigen Abwicklung nicht oder nur mit Wertabschlägen veräußert werden.

Overcommitment

Es ist geplant, dass die Dachgesellschaften über eine Tochtergesellschaft (eine Kapitalgesellschaft) Beteiligungen an Zielfonds in Höhe von 150 % des Eigenkapitals der Tochtergesellschaft eingehen. Der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist ein Overcommitment von bis zu 200 % erlaubt. In der Liquiditätsplanung wird unterstellt, dass Einzahlungsverpflichtungen der Tochtergesellschaft gegenüber den Zielfonds zunächst aus dem Eigenkapital und später aus Rückflüssen von den Zielfonds erfüllt werden. Kommt es zu Abweichungen von dieser Planung, etwa weil der Kapitalbedarf der Zielfonds rascher anwächst als kalkuliert oder weil die Dachgesellschaften Eigenkapital nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen kann oder weil Rückflüsse sich verzögern oder ausbleiben, müssen möglicherweise auf Ebene der Tochtergesellschaft Fremdmittel aufgenommen werden. Dies kann sich negativ auf den Anlageerfolg auswirken. Werden Fremdmittel nicht im benötigten Umfang zugesagt oder gewährt, kann gegenüber den Zielfonds Schuldnerverzug eintreten. Dies kann Sanktionen der Zielfonds auslösen, die zum Verlust des bereits eingezahlten Kapitals und somit auch zu Verlusten für die Anleger führen können.

Rückabwicklung

Können Beteiligungen an Zielfonds nicht in einem sinnvollen Umfang erworben werden, kann durch entsprechenden Beschluss der Kommanditisten (die Anleger der jeweiligen Gesellschaft eingeschlossen) die Dachgesellschaften sowie in weiterer Folge die Emittentin vorzeitig aufgelöst werden. In diesem Fall bestünde kein Anspruch der Anleger auf vollständige Rückzahlung der Einlage und des Agios, so dass zwischenzeitliche Verluste, für die kein Ausgleich zu erlangen ist, von den Anlegern zu tragen wären.

5.2.3 Management Risiken (Anlagegefährdend)

Schlüsselpersonen

Weder die Auswahl der Zielfonds noch die Auswahl der Zielunternehmen auf Ebene der Dachgesellschaften steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung fest (Blind Pool). Die erfolgreiche Beteiligung an aussichtsreichen Zielfonds ist somit vom persönlichen Knowhow, den geschäftlichen Kontakten und der Qualifikation des Managements abhängig. Die erfolgreiche Beteiligung an aussichtsreichen Zielunternehmen ist wiederum vom persönlichen Knowhow, den geschäftlichen Kontakten und der Qualifikation des Managements der Zielfonds abhängig. Kommt das Management der Dachgesellschaften oder das Management ihrer jeweiligen Tochtergesellschaft oder das Management der Zielfonds, aus welchen Gründen auch immer, seinen vertraglichen Pflichten nicht oder nicht vollständig nach, können Verluste eintreten.

Marktzugang

Für den Anlageerfolg ist der Zugang zu Zielfonds erforderlich, die den von der Geschäftsführung der Dachgesellschaften aufgestellten Anlagekriterien entsprechen;

siehe auch "Schlüsselpersonen". Insbesondere ist beabsichtigt, parallel mit institutionellen Investoren zu investieren. Wenn dies nicht gelingt, können eventuell Zugangshürden bei den ausgewählten Zielfonds nicht überwunden werden. Ist der Zugang zu den ausgewählten Zielfonds nicht möglich, kann sich dies negativ auf die Risikostreuung und auf die Ergebnisse auswirken und bei den Dachgesellschaften sowie in weiterer Folge bei der Emittentin möglicherweise zu Verlusten führen.

Interessenkollisionen

Die Geschäftsführende Kommanditistin führt als Kommanditistin auch die Geschäfte der bereits platzierten BVT CAM Private Equity Global Funds und beabsichtigt, bei weiteren Fonds die Geschäftsführung zu übernehmen. Die Komplementärin ist auch Komplementärin in den genannten Fonds und beabsichtigt, diese Stellung in weiteren Fonds einzunehmen. Es ist denkbar, dass sich hieraus Interessenkollisionen ergeben, die zu Lasten der Emittentin sowie der Dachgesellschaften gelöst werden. Es ist ferner möglich, dass Risiken aus anderen Fonds dazu führen, dass die Geschäftsführende Kommanditistin oder die Komplementärin, etwa wegen Insolvenz, aus der Emittentin sowie der jeweiligen Dachgesellschaft ausscheiden müssen. Interessenkollisionen können sich auch daraus ergeben, dass für die genannten Gesellschaften und für die Tochtergesellschaft der jeweiligen Dachgesellschaft dieselben Schlüsselpersonen tätig sind. Dies kann zu Verlusten führen; siehe auch "Schlüsselpersonen".

Mittelverwendungskontrolle

Die Mittelverwendungskontrolle auf Ebene der Dachgesellschaften erfolgt nach den im Mittelverwendungskontrollvertrag festgelegten formalen Kriterien. Sie ist befristet und endet spätestens ein Jahr

nach Fälligkeit der letzten Eigenkapitalrate. Sie bietet daher keinen Schutz gegen die in diesem Kapitel genannten Risiken.

5.2.4 Rechtliche Risiken (Anlegergefährdend)

Rechtsänderungen

Künftige Gesetzesänderungen, aber auch Änderungen der Auslegung, Anwendung oder Handhabung bestehender Gesetze können für die Anleger negative Auswirkungen rechtlicher oder steuerlicher Art haben. Es ist nicht auszuschließen, dass besonders ungünstige Rechtsentwicklungen sich verlustbringend auswirken.

Ausländische Rechtsordnungen

Die Rechtsverhältnisse zu den Zielfonds unterliegen zum Teil ausländischem Recht. Entsprechendes gilt für die Rechtsbeziehungen der Zielfonds zu den Zielunternehmen. Dies kann die Durchsetzung eigener und die Abwehr fremder Ansprüche erschweren und sich ungünstig auf die Erträge und den Wert von Beteiligungen auswirken. Auch Verluste sind aufgrund solcher Erschwernisse möglich.

Eingeschränkte Einflussnahme

Die Anleger haben keinen Einfluss auf die Auswahl der Zielfonds. Da an den Zielfonds nur Minderheitspositionen erworben werden, werden die Möglichkeiten der Einflussnahme in aller Regel ausschließlich auf die Wahrnehmung vertraglicher oder gesetzlicher Gesellschafterrechte beschränkt sein; in Gesellschafterversammlungen wird beispielsweise derartigen Minderheitspositionen kein besonderes Stimmgewicht zukommen. Die laufende Geschäftsführung und damit die Auswahl, der Zeitpunkt des Einstiegs und der Beendigung des Engagements bei Zielunternehmen obliegen ausschließlich der Geschäftsführung der jeweiligen Zielfonds.

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

Negative Entwicklungen können daher, wenn überhaupt, nur nachträglich überprüft werden, was zu Ertragseinbußen und bei ungünstigem Verlauf zu Verlusten führen kann.

Der Anleger wird nur einer von zahlreichen Anlegern der Emittentin sein und sich damit in einer Minderheitsposition befinden. Die Möglichkeiten der Einflussnahme durch den Anleger sind auf die Wahrnehmung seiner vertraglichen und gesetzlichen Gesellschafterrechte beschränkt.

Es besteht die Möglichkeit, dass Minderheitsgesellschafter der Emittentin Gesellschaftsbeschlüsse, bei denen das Vorliegen einer qualifizierten Mehrheit erforderlich ist, blockieren. Es besteht weiters das Risiko, dass einzelne Anleger bei Beschlussfassung gegebenenfalls ihre gesellschaftsrechtlichen Interessen nicht durchsetzen können, oder dass einzelne Anleger bei Zeichnung eines größeren Beteiligungsanteils die Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung haben und daher beherrschenden Einfluss ausüben können.

Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Emittentin auf Ebene der Dachgesellschaften obliegt der Geschäftsführenden Kommanditistin der Emittentin. Der Anleger hat keine unmittelbare Möglichkeit der Einflussnahme auf die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Geschäftsführenden Kommanditistin.

Haftung

Gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist die Haftung eines Kommanditisten auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt, bei der Treuhänderin auf EUR 5.000. Alle Anleger, die mittelbar über die Treuhänderin beteiligt sind, haf-

ten somit insgesamt nur auf diesen Betrag. Anleger, die nach ihrem Beitritt eine unmittelbare Kommanditbeteiligung erwerben, haften gegenüber Gläubigern der Gesellschaft auf die dann im Handelsregister einzutragende Haftsumme. Ist die Einlage in Höhe der Haftsumme geleistet, erlischt die Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft. Sie kann wieder aufleben, soweit die Einlage durch Kapitalrückzahlungen unter die Haftsumme sinkt.

5.2.5 Steuerliche Risiken (Anlegergefährdend)

Den Ausführungen im Kapitel 2.11 (Steuerliche Behandlung der Anleger) zugrunde gelegte Prämissen und die aus ihnen abgeleiteten Ergebnisse basieren auf Annahmen über die zukünftige Entwicklung der geplanten Geschäftsaktivität der Emittentin, der Dachgesellschaften und der Tochtergesellschaften, für die zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch keine definitive Gewissheit gegeben war. Die Konzeption der Veranlagung beruht auf der in Österreich und Deutschland geltenden Gesetzeslage, der in diesen Ländern herrschenden Verwaltungspraxis und der aktuellen Rechtsprechung der nationalen Höchstgerichte sowie des Europäischen Gerichtshofs zum Zeitpunkt der Prospekterstellung. Die mit der Konzeption verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können daher nicht endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann, die Auslegung der Gesetze nicht gesichert ist und eine detaillierte höchstgerichtliche Judikatur fehlt. Das Risiko der Änderung steuerrechtlicher Regelungen sowie deren Auslegung durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung tragen allein die Anleger.

Aus deutscher Sicht möchte die Emittentin auf folgende Unsicherheitsmomente des Beteiligungsmodells hinweisen:

(a) Qualifikation der Emittentin und/oder der Dachgesellschaft als vermögensverwaltende Personengesellschaften

Die prospektierten Angaben beruhen auf der Annahme, dass die Emittentin und die Dachgesellschaft durch die Finanzbehörden als vermögensverwaltend klassifiziert werden. Die Qualifikation der Dachgesellschaft als gewerbliche Personengesellschaft würde zur Gewerblichkeit auf der Ebene der Emittentin führen. Folge wäre die Steuerpflicht der Zinsen, Dividenden und der Veräußerungsgewinne in Deutschland.

(b) Auswirkungen bei Erwerben mit kurzfristiger Weiterveräußerungsabsicht

Sowohl die Tochtergesellschaft (§ 8b Abs. 7 KStG) als auch die Fondsgesellschaft selbst (§ 3 Nr. 40 Satz 3 EStG) sind als Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 KWG zu qualifizieren, so dass die Steuerbefreiung bzw. das Halbeinkünfteverfahren für Dividenden aus Beteiligungen an Körperschaften im Falle des Erwerbs für Zwecke des Kurzfristigen Weiterverkaufs nicht anzuwenden sein könnte.

(c) Erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung des österreichischen Anlegers in Deutschland

Die erbschafts- und schenkungsteuerliche Bewertung von Kommanditbeteiligungen ist derzeit nicht gesichert. Die Finanzverwaltung vertritt bei Anteilen, die über einen Treuhänder gehalten werden, die Auffassung, dass nicht die Steuerwerte der anteiligen Wirtschaftsgüter, sondern der Verkehrswert der Beteiligung im Schenkungs- bzw. Erbfälle für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer heranzuziehen ist. In der Praxis wird zwischen diesen unter unterschiedlichen Bewertungsansätzen voraussichtlich kein wesentlicher

Unterschied bestehen, da bei beiden Bewertungskonzepten seitens des Gesetzgebers eine Ermittlung des Verkehrswertes angestrebt wird.

(d) Risiken aus Gesetzesänderungen in Deutschland

Auf Ebene der Tochtergesellschaft geht die Emittentin davon aus, dass dort anfallende Dividenden und Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs.1 und 2 KStG im Ergebnis in Deutschland zu 95 % körperschaftsteuerfrei bleiben. Es ist nicht auszuschließen, dass künftig Gesetzesänderungen beschlossen werden, wonach eine solche Steuerfreistellung davon abhängig gemacht wird, dass Mindestbeteiligungen in einer Höhe gehalten werden, die durch die Tochtergesellschaft nicht erfüllt werden.

(e) Risiken aus Betriebsprüfungen der Dachgesellschaft, der Tochtergesellschaft und/oder der Emittentin

Neben dem Risiko von Gesetzesänderungen besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu den anderen Aspekten der – dem Prospekt zugrunde liegenden steuerlichen – Konzeption eine andere Auffassung als die Emittentin vertritt. Das kann die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten steuerlichen Risiken betreffen sowie die übrigen steuerlichen Aspekte des Prospekts. Eine abweichende Ansicht der Finanzverwaltung kann im Besteuerungsverfahren bei Erstellung der Steuerbescheide sowie anlässlich einer Betriebsprüfung bei der Emittentin oder der Dachgesellschaft oder der Tochtergesellschaft zum Tragen kommen. Erst nach Abschluss dieser Verfahren und eventuell daran anschließender Einspruchs- und finanzgerichtlicher Verfahren ist für das betreffende Wirtschaftsjahr der Emittentin oder der Dachgesellschaft die steuerliche Behandlung geklärt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die steuerliche Behandlung der Geschäftsvorfälle eines Wirtschaftsjahres die Finanz-

verwaltung nicht daran hindert, in darauffolgenden Wirtschaftsjahren hiervon abweichend zu entscheiden. Eine Haftung für die Nichtanerkennung der Gesamtkonzeption oder Teilen hiervon durch die Finanzverwaltung oder Rechtsprechung kann nicht übernommen werden.

(f) Gestaltungsmissbrauch

Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung trotz der dagegen sprechenden wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten einen Gestaltungsmissbrauch unterstellt und die Abschirmwirkung der Tochtergesellschaft in Zweifel zieht und die Anleger so behandelt, als wären diese unmittelbar an den Zielfonds beteiligt, und die Zuflüsse dementsprechend der Besteuerung unterwirft.

(g) Doppelbesteuerung

Die Investitionen werden entsprechend des Konzepts teilweise im Ausland vorgenommen. Trotz der bestehenden zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen und der insofern anzuwendenden Freistellungsmethode (u.U. mit Progressionsvorbehalt) bzw. der Anrechnungsmethode kann es ertragsteuerlich, aber insbesondere bei anderen Steuerarten (Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer) zu einer teilweisen oder vollständigen Doppelbesteuerung der ausländischen Einkünfte kommen.

Aus österreichischer Sicht möchte die Emittentin insbesondere darauf hinweisen, dass es nicht völlig auszuschließen ist, dass die österreichische Finanzverwaltung der vorgesehenen steuerlichen Konzeption nicht folgt und eine abweichende Beurteilung insbesondere zu den folgenden Fragen vertritt:

- Die Qualifikation der Emittentin, der Dachgesellschaften, der Kapitalge-

sellschaften und Zielgesellschaften als ausländische Investmentfonds i.S.d. § 42 InvFG. In einem solchen Fall sollte zwar der besondere Steuersatz von 25 % zur Anwendung gelangen, jedoch können sich Änderungen in der Bemessungsgrundlage ergeben.

- Die Nichtanerkennung des Beteiligungsmodells als weißer ausländischer Investmentfonds. Die daraus folgende Qualifikation als schwarzer ausländischer Investmentfonds würde eine pauschale Versteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge bewirken. Der Besteuerung sind in diesem Fall 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgelegten Rücknahmepreis, jedoch mindestens 10 % des letzten im Kalenderjahr festgelegten Rücknahmepreises zugrunde zu legen.
- Steuerliche Aberkennung des Treuhandverhältnisses mit der damit verbundenen Zurechnung der Einkünfte aus der Beteiligung an den Anleger. Wird dem Treuhandverhältnis die steuerliche Anerkennung versagt, würde die Beziehung des Anlegers zum Treuhänder als Darlehen qualifiziert werden. Die Einkünfte des Anlegers würden als Zinsen mit dem progressiven Steuersatz bis 50 % besteuert werden.
- Qualifikation der Emittentin und der Dachgesellschaften als gewerbliche Personengesellschaften. Bei einer derartigen Qualifikation wären sämtliche Veräußerungsgewinne aus der Beteiligung an der Tochtergesellschaft – unabhängig der Behaltdauer – vollumfänglich steuerpflichtig.
- Einführung einer Vermögensbesteuerung bzw. Vermögenszuwachsbesteuerung. In der derzeitigen politischen Diskussion wird die Einführung einer Vermögensbesteuerung bzw. Vermögenszuwachsbesteuerung in Betracht gezogen. Im Rahmen

Angaben gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) – Schema C

einer derartigen Vermögenszuwachsbesteuerung könnten sämtliche Veräußerungs- und Substanzgewinne betroffen sein. Folge wäre, dass sämtliche Gewinne, die der Anleger aus der Beteiligung erzielt, vollumfänglich der Besteuerung unterliegen. Im Rahmen einer Vermögensbesteuerung würde sich die Steuer auf die Substanz des Vermögenswertes beziehen.

- Wiedereinführung einer Erbschaft- und Schenkungsteuer. In der derzeitigen politischen Diskussion wird die Wiedereinführung der mit 1.8.2008 abgeschafften Erbschafts- und Schenkungssteuer – allenfalls in modifizierter Form – angedacht. Davon wären unentgeltliche Übertragungen der Beteiligung betroffen.

Das Risiko einer abweichenden steuerlichen Beurteilung kann u.U. zu einer Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, der Anwendung eines höheren Steuersatzes führen und die Rendite nach Steuern beeinflussen. Diese Auswirkungen sind ausschließlich vom Anleger zu tragen.

Die Ausführungen geben nur einen generellen Überblick über steuerliche Auswirkungen derartiger Anlagen in Österreich. Die Darstellung der deutschen Besteuerungsfolgen wurde lediglich grob umrissen. Es wird allgemein empfohlen, dass von jedem Anleger zur Erörterung und Klärung steuerlicher Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf seine persönliche Steuersituation, vor Zeichnung dieser Veranlagung ein Steuerberater (Wirtschaftsprüfer) seines Vertrauens konsultiert wird.

Die abschließende steuerliche Beurteilung obliegt grundsätzlich der Finanzverwaltung

und gegebenenfalls einer höchstgerichtlichen Entscheidung. Eine Gewähr für den Eintritt der angestrebten Steuerauswirkungen kann daher nicht übernommen werden.

Von den Anlegern allfällig angestrebte Steuervorteile sind nicht Geschäftsgrundlage dieser Veranlagung. Eine Änderung der hier dargestellten steuerlichen Situation betrifft demnach ausschließlich die persönliche Sphäre des Anlegers.

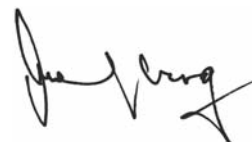
Eine Haftung der Emittentin, aller weiterer Gesellschaften, ihrer mittelbaren und unmittelbaren Tochtergesellschaften oder des Prospektkontrollors ist daher ausgeschlossen.

Unterfertigungen nach dem Kapitalmarktgesetz

Emittentin der Veranlagung

Die BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG unterfertigt den Prospekt gemäß § 8 Abs. 1 KMG „als Emittentin“.

Grünwald am 19.10.2009



Harald von Scharfenberg



Tibor von Wiedebach und
Nostitz-Jänkendorf

Geschäftsführer der BVT-CAM Private
Equity Management & Beteiligungs GmbH

6. Kontrollvermerk des Prospektkontrollors gemäß § 8 Abs. 2 KMG

Wir haben den vorliegenden Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 KMG auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert.

Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auf die angeführten wesentlichen Risiken des Punktes 5.2. „Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 zu bilden“ dieses Kapitalmarktprospekts wird ausdrücklich verwiesen. Die hier angeführten Risiken können – teils alleine oder in Kombination mit anderen – im Falle ihrer Realisierung zur nachteiligen Beeinflussung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf Seiten der Anleger zur Kürzung der Bedienung des Investments bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Die Hübner & Hübner Wirtschaftsprüfung GmbH, Schönbrunnerstraße 222, 1120 Wien, Österreich, erklärt hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 KMG, dass der vorliegende Veranlagungsprospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde. Der Prospekt enthält alle Angaben, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Vermö-

gens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, deren Entwicklungsaussichten und über die mit der angebotenen Veranlagung verbundenen Rechte, Chancen und Risiken zu bilden.

Als Prospektkontrollor:

Wien, am 20.10.2009



Hübner & Hübner
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

7. Anlagen

Anlage ./1: Zeichnungsschein

Anlage ./1: Zeichnungsschein

Anlage ./2: Kommanditgesellschaftsvertrag der Emittentin

Anlage ./3: Treuhandvertrag über eine Beteiligung an der Emittentin

Anlage ./4: Mittelverwendungskontrollvertrag der Emittentin

Anlage ./5: Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin

Anlage ./6: Muster-Gesellschaftsvertrag einer BVT-CAM Dachgesellschaft

Anlage ./7: Treuhandvertrag über eine Beteiligung an einer Dachgesellschaft

Anlage ./8: Mittelverwendungskontrollvertrag einer Dachgesellschaft

Zeichnungsschein Österreich

zur Beteiligung an der BVT-CAM Private Equity
Global Fund Austria GmbH & Co. KG über den Treuhänder



Private Equity
als Kapitalanlage

Anleger Frau Herr

_____	_____	_____
Name, ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort	
_____	_____	
Beruf	Telefon privat/Telefon geschäftlich	
_____	_____	
Wohnsitz Finanzamt (falls in D vorhanden)	Steuernummer (falls in D vorhanden)	
_____	_____	
Bank	BLZ	Konto

Vertragserklärung: Ich, der Unterzeichnende, will mich an der **BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG** (Emittentin) beteiligen und biete zu diesem Zweck hiermit der **PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH** (Treuhand) den Abschluss des im Kapitalmarktprospekt abgedruckten Treuhandvertrages über eine Kommanditbeteiligung an der Emittentin in folgender Höhe an:

Kommanditeinlage EUR _____ zzgl. 5 % Agio EUR _____ insgesamt EUR _____

Meinem Angebot liegen der Kapitalmarktprospekt, der Treuhandvertrag und der Kommanditgesellschaftsvertrag der **BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG** sowie der Mittelverwendungskontrollvertrag zugrunde. Auf das Vertragsverhältnis ist, soweit zulässig und soweit in diesem Zeichnungsschein nichts Abweichendes bestimmt ist, deutsches Recht anwendbar. Ich verpflichte mich, innerhalb von **zwei Wochen** nach Annahme meines Angebots folgende Zahlungen zu leisten:

Erste Rate in Höhe von 20 % der Kommanditeinlage EUR _____

zzgl. 5 % Agio auf die gesamte Kommanditeinlage EUR _____

somit insgesamt EUR _____

Lastschriftinzug: Ich ermächtige hiermit zugleich den Treuhänder, bei Fälligkeit diese und alle weiteren auf die Kommanditeinlage zu leistenden Raten sowie das Agio zu Gunsten des im Kapitalmarktprospekt genannten Zeichnungskontos und zu Lasten meines vorstehenden Kontos einzuziehen. Damit ist auch meine Bank ermächtigt, den Einzug vorzunehmen, wobei für diese keine Verpflichtung besteht, insbesondere dann, wenn das genannte Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist.

Ort, Datum

Unterschrift

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 deutsches BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 deutsche BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG, Dr.-Max-Str. 15, 82031 Grünwald.**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Finanzierte Geschäfte

Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Edelmetallen zum Gegenstand hat. Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert.

Ende der Widerrufsbelehrung

Die PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH hat der BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG Empfangsvollmacht für etwaige Widerrufserklärungen erteilt.

Zur Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 deutsches BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 deutsche BGB-InfoV siehe „Informationen für den Verbraucher“.

Empfangsbestätigung

Ich habe folgende Unterlagen erhalten:

- die Informationen für den Verbraucher sowie eine Durchschrift dieses Zeichnungsscheins mit Belehrung über mein Widerrufsrecht,
- den Kapitalmarktprospekt mit
 - Treuhandvertrag über die Beteiligung an der Emittentin,
 - Kommanditgesellschaftsvertrag der Emittentin,
 - Mittelverwendungskontrollvertrag.

Ort, Datum

Unterschrift

Wir erklären hiermit unser Einverständnis mit der Übernahme einer Kommanditbeteiligung in vorstehendem Umfang.

7. Anlagen

Anlage ./2: Kommanditgesellschaftsvertrag der Emittentin

Gesellschaftsvertrag

der
BVT-CAM Private Equity Global Fund
Austria GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
BVT-CAM Private Equity Global Fund
Austria GmbH & Co. KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Grünwald bei
München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalender-
jahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft sind der Er-
werb, das Halten und das Verwalten
von Beteiligungen an Private Equity-
Dachfonds, bei denen die BVT-CAM
Private Equity Management & Betei-
ligungs GmbH (nach einer etwaigen
Umfirmierung gegebenenfalls unter
geänderter Firma) die Geschäftsfüh-
rung übernimmt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle
Geschäfte vorzunehmen und alle
Maßnahmen zu ergreifen, die mit
dem Gegenstand des Unternehmens
zusammenhängen oder ihm unmittel-
bar oder mittelbar förderlich sind.
Sie darf dazu insbesondere Zweig-
niederlassungen errichten, sich an
anderen Unternehmen beteiligen,
Tochtergesellschaften gründen, Unter-
nehmensverträge abschließen und
Interessengemeinschaften eingehen.
Der Erwerb von Finanzinstrumenten,
insbesondere von Anteilen an einem
Investmentvermögen im Sinne des
§ 1 Satz 2 deutsches InvG, zu ande-
ren Zwecken als zur Zwischenanlage
liquider Mittel ist nicht Zweck der
Gesellschaft.

§ 3 Gesellschafter

1. Persönlich haftender Gesellschafter
(Komplementär) der Gesellschaft ist
die BVT-CAM Private Equity Beteili-
gungs GmbH, Grünwald. Sie hat keine
Einlage zu leisten und ist am Kapital
der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Kommanditist (geschäftsführender
Kommanditist) ist die BVT-CAM
Private Equity Management & Betei-
ligungs GmbH, Grünwald. Sie hat
eine Einlage von EUR 5.000 zu leis-
ten, die als Haftsumme im Handels-
register einzutragen ist. Ihr weiterer
Beitrag besteht in der Geschäftsfüh-
rung gemäß § 7.

§ 4 Kapitalerhöhung

1. Die Gesellschaft nimmt bis zum Er-
reichen eines Emissionsvolumens in
Höhe von EUR 5 Mio. (Fondsschlie-
bung) weiteres Kommanditkapital im
Wege eines öffentlichen Angebots von
Veranlagungen im Sinne des österrei-
chischen Kapitalmarktgesetzes auf.
2. Die PE Private Equity Treuhand Ver-
mögensverwaltung GmbH, Grünwald,
ist zum Zweck der mittelbaren Betei-
ligung von Anlegern berechtigt, durch
einseitige Erklärung gegenüber dem
geschäftsführenden Kommanditisten
als weiterer Kommanditist (Treuhand-
kommanditist) beizutreten und ihren
Gesellschaftsanteil treuhänderisch
für Anleger (Treugeber) zu halten.
Der Kapitalanteil des Treuhandkom-
manditisten bestimmt sich nach der
von den Treugebern übernommenen
Einlage. Seine im Handelsregister
einzutragende Haftsumme beträgt
EUR 5.000.
3. Der geschäftsführende Kommanditist
ist berechtigt, das Emissionsvolumen
gemäß vorstehender Ziffer 1 einmal

um maximal EUR 5 Mio. zu erhöhen
und die Fondsschließung bis zum
Erreichen des derart erhöhten Emis-
sionsvolumens zu verschieben. Er ist
ferner jederzeit zur vorzeitigen Fonds-
schließung berechtigt.

4. Die auf einen Anleger entfallende
Einlage soll mindestens EUR 20.000
betragen und muss durch EUR 1.000
ohne Rest teilbar sein.
5. Die Treugeber werden, soweit gesetz-
lich zulässig, mit dem Abschluss des
Treuhandvertrages wie Kommandi-
tisten der Gesellschaft behandelt, ohne
dass sie selbst unmittelbar Gesell-
schafter werden. Der Gesellschafts-
anteil des Treuhandkommanditisten
wird so behandelt, wie wenn ent-
sprechend der mittelbaren Beteili-
gung der Treugeber mehrere Gesell-
schaftsanteile bestehen würden.
6. Der Treugeber übernimmt mit Ab-
schluss des Treuhandvertrages die
auf seine mittelbare Beteiligung ent-
fallenden Verbindlichkeiten des Treu-
handkommanditisten gegenüber der
Gesellschaft, insbesondere die Bei-
tragsschuld (Einlage und Agio), mit
der Wirkung, dass er als Schuldner
an die Stelle des Treuhandkomman-
ditisten tritt. Der geschäftsführende
Kommanditist stimmt der Schuld-
übernahme durch die Treugeber hier-
mit unter Billigung aller Gesellschaf-
ter im Voraus mit Wirkung für die
Gesellschaft zu, §§ 414, 415 deutsches
BGB.

§ 5 Leistung von Einlage und Agio

1. Der geschäftsführende Kommanditist
bestellt für die Gesellschaft einen
Mittelverwendungskontrolleur. Mittel-
verwendungskontrolleur kann nur
sein, wer der deutschen Wirtschafts-

prüferkammer oder einer deutschen Steuerberaterkammer angehört. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem mit ihm zu schließenden Vertrag. Zu einer materiellen Prüfung der Investitionen ist er weder berechtigt noch verpflichtet.

2. Die Anleger leisten die auf sie entfallende Einlage zuzüglich eines Aufgeldes (Agio) in Höhe von 5 % der Einlage auf ein Konto des Treuhandkommanditisten (Zeichnungskonto). Der Treuhandkommanditist verfügt über das Zeichnungskonto
 - a) mit Zustimmung des Mittelverwendungskontrolleure oder
 - b) zu Gunsten eines Kontos, über das der Empfänger nur gemeinschaftlich mit dem Mittelverwendungskontrolleur Verfügungsbefugter ist (insbesondere das Investitionskonto der Gesellschaft), oder
 - c) soweit Anleger Ansprüche aus dem Treuhandverhältnis oder Gesellschaftsverhältnis geltend machen können (z. B. nach Widerruf ihrer Vertragserklärung, Vertragsänderung oder -aufhebung, Kündigung oder Ausschließung)

Der Treuhandkommanditist hat darüber hinaus in Bezug auf die Mittelverwendungskontrolle nur die Rechte eines gewöhnlichen Kommanditisten; er ist zu einer besonderen Überwachung der Geschäftsführung weder berechtigt noch verpflichtet. Zu einer Prüfung des Beteiligungsangebots und der zu dem Beteiligungsangebot gemachten Angaben sowie zu einer Prüfung der Werthaltigkeit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen ist der Treuhandkommanditist weder berechtigt noch verpflichtet.

Er kann jedoch im eigenen Interesse verlangen, dass ihm das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß dem deutschen Standard IDW S4 vorgelegt wird; enthält dieses wesentliche Beanstandungen, kann er Verfügungen verweigern.

3. Einlage und Agio in Höhe von 5 % der Einlage sind nach Anforderung durch den geschäftsführenden Kommanditisten wie folgt fällig
 - a) 20 % der Einlage und das gesamte Agio nach Übernahme der Beitragsschuld (§ 4),
 - b) 20 % der Einlage zum 30.09.2010,
 - c) 30 % der Einlage zum 30.09.2011,
 - d) 30 % der Einlage zum 30.09.2012.
4. Sofern die Liquiditätsslage es erfordert, ist der geschäftsführende Kommanditist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, in Abweichung von Ziffer 3 Einlagen zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt abzurufen. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Abruf mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechzig Tagen erfolgt.
5. Die Anleger haben, wie im Zeichnungsschein vereinbart, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

§ 6 Gesellschafterkonten

Für jeden Gesellschafter und jeden Treugeber werden folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonto I (Einlagenkonto): Auf diesem Konto werden die gezeichneten und die ausstehenden Einlagen gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- b) Kapitalkonto II (Rücklagenkonto): Auf diesem Konto wird das Agio gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

- c) Kapitalkonto III (Verlustkonto): Die Anteile an einem möglichen Verlust der Gesellschaft werden im Verlustkonto belastet, ohne dass hierdurch eine Nachschusspflicht entsteht. Nachfolgende Gewinne werden dem Verlustkonto so lange gutgeschrieben, bis dieses wieder ausgeglichen ist. Das Konto ist unverzinslich.
- d) Kapitalkonto IV (Kapitalrückführungskonto): Auf diesem Konto werden die Entnahmen gebucht.
- e) Kapitalkonto V (Gewinnkonto): Auf diesem Konto werden Gewinne nach Ausgleich vorgetragener Verluste gebucht.
- f) Verrechnungskonto: Auf diesem Konto werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zum Gesellschafter oder Treugeber verbucht. Das Verrechnungskonto ist ausschließlich im Soll mit 2 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 deutsches BGB zu verzinsen; die gesetzlichen Bestimmungen über den Schuldnerverzug bleiben hiervon unberührt. Die Zinsen sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander Ertrag. Insbesondere werden hier Ertragsgutschriften und Ausschüttungen erfasst, soweit diese nicht Kapitalrückzahlungen sind.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch den geschäftsführenden Kommanditisten geführt. Der Komplementär ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen, sofern nicht die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft durch den Komplementär im Einzelfall zwingend die Führung von Geschäften durch den Komplementär voraussetzt.

7. Anlagen

Anlage ./2: Kommanditgesellschaftsvertrag der Emittentin

2. Die Geschäftsführung soll die nach den Steuergesetzen für die private Vermögensverwaltung geltenden Grenzen beachten, insbesondere auch bei der Vornahme von Reinvestitionen. Gegebenenfalls ist eine von der Gesellschaft zu erwerbende oder ihr gehörende Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) zur Vornahme von Investitionen mit Kapital auszustatten, um die gewerbliche Infizierung anderer Einkünfte der Gesellschaft zu vermeiden; ein besonderer Beschluss (§ 8) ist hierzu nicht erforderlich.
3. Die Aufnahme von Darlehen zu Lasten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Zwischenfinanzierung von rückständigen oder zukünftig fällig werdenden Einlagen der Gesellschafter und Treugeber.
4. Der geschäftsführende Kommanditist ist bevollmächtigt, die Gesellschaft in allen Angelegenheiten umfassend und stets einzeln zu vertreten. Er ist von den Beschränkungen des § 181 deutsches BGB befreit. Die ihm erteilte Vollmacht ist nur auf Grund eines gemäß § 8 gefassten Beschlusses und nur aus Gründen widerruflich, die zum Entzug der Geschäftsführungsbefugnis berechtigen.
5. Der geschäftsführende Kommanditist kann in vorstehendem Umfang die Vollmachtserteilung für sich und seine gesetzlichen Vertreter durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde verlangen.
6. Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft ihm obliegende Geschäftsführungsaufgaben auf Dritte zu übertra-

gen. Die der Gesellschaft hierdurch entstehenden Aufwendungen mindern die dem geschäftsführenden Kommanditisten für die Geschäftsführung zustehende Vergütung. Der Gesellschaft dürfen durch die Übertragung von Geschäftsführungsaufgaben keine höheren Aufwendungen entstehen als der geschäftsführende Kommanditist als Vergütung beanspruchen könnte. Durch Vereinbarung mit dem Dritten, dem Geschäftsführungsaufgaben übertragen werden, ist sicherzustellen, dass diesen die gleichen Pflichten treffen, die nach diesem Gesellschaftsvertrag für den geschäftsführenden Kommanditisten gelten.

7. Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Dies gilt insbesondere für den geschäftsführenden Kommanditisten, soweit er die Geschäftsführung in anderen Gesellschaften übernimmt. Die Gesellschafter sind zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet.

§ 8 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform gefasst; über die Form der Beschlussfassung entscheidet der geschäftsführende Gesellschafter nach billigem Ermessen (§ 315 deutsches BGB). Bei der Beschlussfassung sind die Treugeber wie Gesellschafter zu behandeln. Sie sind insbesondere berechtigt, selbst an der Beschlussfassung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben, das auf ihre jeweils gezeichnete Einlage entfällt. Die auf den Gesellschaftsanteil des Treuhand-

kommanditisten entfallenden Stimmrechte dürfen dabei unterschiedlich – für den einzelnen Treugeber jeweils einheitlich – ausgeübt werden.

2. Der Beschlussfassung unterliegen
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
 - b) die Entlastung der zur Geschäftsführung befugten Personen;
 - c) Änderungen dieses Vertrages;
 - d) alle Angelegenheiten, die die Geschäftsführung zur Entscheidung vorlegt;
 - e) alle Angelegenheiten, für die dieser Vertrag oder das Gesetz die Zuständigkeit der Gesellschafter vorsehen, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Geschäftsführung handelt.
3. Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Gesellschaftsorgane ist regelmäßig jährlich Beschluss zu fassen. Ferner ist eine Beschlussfassung herbeizuführen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn Gesellschafter oder Treugeber, auf die allein oder zusammen mindestens 10 % des gezeichneten Kapitals entfallen, dies schriftlich verlangen.
4. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder in München statt. Sie werden durch den geschäftsführenden Kommanditisten schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Einberufungsfrist in eilbedürftigen Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Tag der Aufgabe zur Post

und der Tag der Versammlung sind bei Berechnung der Frist nicht mitzuzählen. Die Bestimmungen in § 17 Ziffer 1 bleiben hiervon unberührt.

5. Auf einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse gefasst werden, wenn mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft anwesend oder durch schriftliche Vollmacht oder mittelbar durch den Treuhandkommanditisten vertreten sind. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Gesellschafterversammlung zu vertagen und mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut zu laden. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Höhe des anwesenden oder vertretenen Kapitals.
6. Den Vorsitz in einer Gesellschafterversammlung übernimmt eine zur Vertretung des geschäftsführenden Kommanditisten befugte oder von diesem bevollmächtigte Person. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, der Name des Vorsitzenden sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist den Gesellschaftern und Treugebern in Textform mitzuteilen.
7. Soweit nicht abweichend geregelt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je volle EUR 1.000 gezeichnete Einlage gewähren eine Stimme. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

8. Beschlüsse über die Änderung dieses Vertrages, über die Auflösung der Gesellschaft und nach dem Umwandlungsgesetz bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Wird durch den Beschluss in ihre Rechte und Pflichten eingegriffen, ist ferner die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters sowie des geschäftsführenden Kommanditisten erforderlich, sofern kein gesetzliches Stimmverbot besteht.
9. Beschlüsse können durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter und Treugeber unter der gemäß § 17 dieses Vertrages bekannt gegebenen Anschrift zur Stimmabgabe aufgefordert werden. Für die Stimmabgabe ist mindestens eine der Ladungsfrist entsprechende Frist zu setzen. Nach Ablauf der Frist eingegangene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse sind mit Ablauf der Frist gefasst, sofern mindestens 10 % des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft vom Stimmrecht Gebrauch gemacht hat. Die Beschlussfassung ist unter Angabe des Abstimmungsergebnisses vom geschäftsführenden Kommanditisten oder durch eine von diesem bevollmächtigte Person festzustellen und den Gesellschaftern und Treugebern in Textform mitzuteilen. Scheitert die Beschlussfassung aufgrund zu geringer Beteiligung, ist nach vorstehender Ziffer 5 Satz 2 und 3 eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
10. Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung durch eine gegen die Gesell-

schaft zu richtende Klage geltend gemacht werden.

§ 9 Vergütungen und Kosten

1. Der Komplementär erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung, für die Jahre 2008 und 2009 in Höhe von insgesamt EUR 2.500, fällig zum 01.01.2009, und für die Jahre ab 2010 in Höhe von EUR 2.500 p.a., fällig jeweils zum 01.01. eines Jahres.
2. Der geschäftsführende Kommanditist erhält für die Geschäftsführung eine Vergütung, für die Jahre 2008 und 2009 in Höhe von insgesamt EUR 2.500 (inklusive Umsatzsteuer), fällig zum 01.01.2009, und für die Jahre ab 2010 in Höhe von EUR 2.500 (inklusive Umsatzsteuer) p.a., fällig jeweils zum 01.01. eines Jahres. Mit der Vergütung des geschäftsführenden Kommanditisten sind abgegolten:
 - a) die Personal- und Sachaufwendungen für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, soweit sie nicht gemäß nachstehender Regelung (Ziffer 5) von der Gesellschaft zu tragen sind,
 - b) die Personal- und Sachaufwendungen des geschäftsführenden Kommanditisten für die Verwaltung der Kommanditbeteiligungen, auch der mittelbaren Beteiligungen der Treugeber, soweit sie nicht gemäß nachstehender Regelung (Ziffer 5) von der Gesellschaft zu tragen sind.
3. Der Treuhandkommanditist erhält für das Jahr 2008 – bezogen auf das bei Fondsschließung gezeichnete Kapital – eine Vergütung von 0,09 %, (aufholend) fällig jeweils zum Quartalsende auf Basis der Summe des

7. Anlagen

Anlage ./2: Kommanditgesellschaftsvertrag der Emittentin

jeweils bis dahin von Anlegern gezeichneten Kapitals. Anschließend beträgt die Vergütung 0,13 % p.a., fällig in zwei gleichen Raten zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres. Auf die vorstehend vereinbarte Vergütung hat der Treuhänder sich die Vergütungen anrechnen zu lassen, die er für seine Tätigkeit als Treuhänderkommanditist der Private Equity-Dachfonds, an denen die Gesellschaft sich beteiligt, von diesen – anteilig bezogen auf die jeweilige Beteiligung der Gesellschaft – beanspruchen kann.

4. Die Gesellschaft vergütet Dritten
- a) die Eigenkapitalbeschaffung in Höhe von pauschal 3,9 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals zuzüglich des Agios (5 % des gezeichneten Kapitals). Im Hinblick auf die vorstehend vereinbarte Vergütung ist mit den Dritten zu vereinbaren, dass sie sich Vergütungen anrechnen lassen müssen, die sie für die Eigenkapitalbeschaffung von den Private Equity-Dachfonds, an denen die Gesellschaft sich beteiligt, – anteilig bezogen auf die jeweilige Beteiligung der Gesellschaft – beanspruchen können.
 - b) die mit der Gründung der Gesellschaft und der Fondskonzeption zusammenhängende Rechts- und Steuerberatung sowie die Mittelverwendungskontrolle in Höhe von bis zu 0,8 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals.
5. Die Gesellschaft trägt alle übrigen Kosten ihrer Gründung und Verwaltung. Dazu gehören insbesondere
- a) die Kosten der Buchführung,

- b) die Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses,
- c) die Kosten der Abschlussprüfung (soweit eine solche durchgeführt wird),
- d) die Kosten der Erfüllung von Berichts- und Publikationspflichten,
- e) die Kosten der Beschlussfassung,
- f) die Kosten der rechtlichen und steuerlichen Beratung und Vertretung und die Kosten für die Erfüllung steuerlicher Pflichten (ausgenommen die Steuerschuld der Gesellschafter und der mittelbar beteiligten Treugeber),
- g) die Kosten des Zahlungsverkehrs,
- h) die Nebenkosten des Erwerbs und der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens,
- i) die Kosten der Wertermittlung von Gegenständen des Anlagevermögens.

§ 10 Ergebnisverteilung

1. Soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind, ist für die Verteilung von Gewinn und Verlust der Gesellschaft das Verhältnis der gezeichneten Einlagen (ohne Agio) maßgebend.
2. Aus dem Ergebnis wird die erste Einlagerate (20 % der Einlage, ohne Agio) vorab mit 8 % p.a. (einfache Verzinsung) für den Zeitraum ab dem der Einzahlung folgenden Monat bis zur Fondsschließung verzinnt.
3. Abweichend von vorstehenden Bestimmungen gilt für die (negativen) Ergebnisse der Jahre bis zur Fondsschließung folgende Regelung: Gesellschafter und Treugeber erhalten, soweit möglich, von den auf die Zeit

nach ihrer Einlageleistung entfallenden Ergebnissen Vorabanteile zugewiesen, bis alle Gesellschafter und Treugeber unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einlageleistung rechnerisch gemäß dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen an den kumulierten Jahresergebnissen beteiligt sind.

§ 11 Entnahmen

1. Freie Liquidität – d.h. Liquidität, die nach pflichtgemäßem Ermessen des geschäftsführenden Kommanditisten nicht als Reserve oder sonst einer sorgfältigen Geschäftsführung entsprechend gebunden ist – wird auf Grund eines Beschlusses gemäß § 8 ausgeschüttet, soweit der geschäftsführende Kommanditist die Ausschüttung vorgeschlagen oder ihr zugestimmt hat; ohne einen Beschluss gemäß § 8 erfolgte Ausschüttungen sind zulässig, sie erfolgen jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung bei späterer abweichender Beschlussfassung. Die Verteilung erfolgt nach dem für die Gewinnverteilung in § 10 festgelegten Schlüssel und Rang.
2. Gesellschafter, die nach diesem Vertrag eine Vergütung von der Gesellschaft erhalten, können diese bei Fälligkeit in der vereinbarten Höhe entnehmen.
3. Entnahmen im vorstehend geregelten Umfang sind auch bei Verlusten auf den Verlustkonten und fehlenden Guthaben auf den Verrechnungskonten zulässig. Entnahmen sind unzulässig, soweit hierdurch beim Komplementär das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen vermindert würde (§ 30 deutsches GmbHG).

§ 12 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Über Gesellschaftsanteile kann, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, rechtsgeschäftlich verfügt werden. Rechtsgeschäftliche Verfügung ist jede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung.
2. Rechtsgeschäftliche Verfügungen des persönlich haftenden Gesellschafters, des geschäftsführenden Kommanditisten und des Treuhandkommanditisten über ihre Mitgliedschaft im Ganzen bedürfen der Zustimmung durch Beschluss gemäß § 8, es sei denn, die Verfügung erfolgt zu Gunsten eines Unternehmens, das entweder mit dem Gesellschafter oder mit dessen Gesellschaftern mittelbar oder unmittelbar verbunden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
3. Rechtsgeschäftliche Verfügungen des Treuhandkommanditisten, die auf Grund des Treuhandverhältnisses zu Gunsten des jeweiligen Treugebers erfolgen, bedürfen keiner Zustimmung.
4. Sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile, ihnen gleichkommende Verfügungen von Treugebern über ihre durch den Treuhandkommanditisten vermittelte Stellung sowie Verfügungen über Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit – unbeschadet der Bestimmungen in § 4 – der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn rechtsgeschäftliche Verfügungen über

Gesellschaftsanteile und ihnen gleichkommende Verfügungen von Treugebern über ihre durch den Treuhandkommanditisten vermittelte Stellung nicht mit Wirkung zum Beginn eines künftigen Geschäftsjahres erfolgen oder wenn die Verfügung ihre Teilung vorsieht und § 4 Ziffer 4 nicht eingehalten würde. Alle Aufwendungen und Verbindlichkeiten, insbesondere steuerliche Nachteile, die der Gesellschaft auf Grund der Verfügung entstehen, gehen im Verhältnis zur Gesellschaft zu Lasten des von der Verfügung betroffenen Kapitalanteils.

5. Verfügungen über unpfändbare Forderungen und Rechte sind, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, ausgeschlossen.
6. Der Eintritt eines Kommanditisten, auch im Wege der Sonderrechtsnachfolge, steht – sofern mit ihm nicht abweichend vereinbart oder im Erbfall – unter der aufschiebenden Bedingung seiner Eintragung im Handelsregister. Soweit mit dem geschäftsführenden Kommanditisten, der hierzu bevollmächtigt ist, nicht anders vereinbart, wird im Handelsregister jeweils eine Haftsumme in Höhe von EUR 1 eingetragen. Die Kosten der Eintragung trägt der Eintretende. Sämtliche zum Handelsregister erforderlichen Anmeldungen erfolgen durch den geschäftsführenden Kommanditisten oder auf Weisung des geschäftsführenden Kommanditisten durch den persönlich haftenden Gesellschafter. Diesen ist hierzu in notariell beglaubigter Form unwiderruflich Vollmacht zu erteilen. Die Kosten der Vollmacht trägt der Vollmachtgeber.

7. Gesellschaftsanteile sind vererblich. Soweit kraft Sondererfolge Kapitalanteile mit weniger als EUR 20.000 gezeichneter Einlage oder Kapitalanteile entstehen würden, bei denen die gezeichnete Einlage nicht durch EUR 1.000 ohne Rest teilbar ist, kann der geschäftsführende Kommanditist verlangen, dass die Rechte aus den im Wege der Erbfolge erworbenen Anteilen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden; Ziffer 9 gilt hierfür entsprechend.
8. Ein Gesamtrechtsnachfolger hat sich durch einen Erbnachweis zu legitimieren. Solange sich der Gesamtrechtsnachfolger nicht legitimiert hat, ruht sein Stimmrecht. Zum Nachweis der rechtsgeschäftlichen Sonderrechtsnachfolge ist die Schriftform erforderlich.
9. Steht mehreren Personen ein Gesellschaftsanteil zu, so können sie – unbeschadet der Bestimmungen in § 4 – die Rechte hieraus nur gemeinschaftlich ausüben. Ferner haften sie der Gesellschaft als Gesamtschuldner und können sie Leistungen nur ungeteilt als Mitgläubiger fordern. Ihr Stimmrecht kann nur von einem gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft ihnen gegenüber vorzunehmen hat, sind, sofern der Gesellschaft nicht ein gemeinsamer Vertreter der Rechtsnachfolger benannt worden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem von ihnen vorgenommen werden.

§ 13 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und

7. Anlagen

Anlage ./2: Kommanditgesellschaftsvertrag der Emittentin

ist bis zum 31.12.2021 befristet. Die Dauer der Gesellschaft kann durch eine an die Gesellschafter und Treugeber zu richtende Erklärung des geschäftsführenden Kommanditisten insgesamt um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

2. Jedwede Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
3. Die Beendigung des Treuhandvertrages (§ 4) berührt die Wirksamkeit der für den Treuhandkommanditisten und den Treugeber geltenden Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Der auf den Treugeber entfallende Gesellschaftsanteil ist dem Treugeber oder, die Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten vorausgesetzt, einem vom Treugeber benannten Dritten zu übertragen. Die Bestimmungen des § 12 gelten entsprechend.
4. Ein Gesellschafter kann ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 deutsches HGB vorliegt, insbesondere wenn er mit der Leistung von Einlage oder Agio in Schuldnerverzug gerät und die Leistung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachholt. Die Erklärung der Ausschließung erfolgt, ohne dass es eines Beschlusses nach § 8 bedarf, durch den geschäftsführenden Kommanditisten. Der persönlich haftende Gesellschafter, der geschäftsführende Kommanditist und der Treuhandkommanditist können nur durch Urteil ausgeschlossen werden (§ 140 deutsches HGB).

5. Treugeber sind wie Gesellschafter zu behandeln. Soweit die Gründe für die Kündigung oder Ausschließung nur in der Person des Treugebers vorliegen, beschränken sich die Wirkungen der Kündigung oder Ausschließung auf den Teil des Gesellschaftsanteils, den der Treuhandkommanditist für den Treugeber hält.

§14 Ausscheiden

1. Außer in dem in § 16 Ziffer 2 genannten Fall führen folgende Gründe zum Ausscheiden des Betroffenen aus der Gesellschaft:
 - a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters,
 - b) die Kündigung des Gesellschafters aus wichtigem Grund oder durch den Privatgläubiger des Gesellschafters,
 - c) die Ausschließung,
 - d) Verfügungen über die Mitgliedschaft nach § 12 zu den dort geregelten Bedingungen.
2. Scheidet der Treuhandkommanditist aus, hat er die Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 12 auf den oder die von den Treugebern bestimmten Rechtsnachfolger zu übertragen. Scheidet ein sonstiger Kommanditist aus, ist der geschäftsführende Kommanditist zum Abschluss einer Vereinbarung über den Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Ausscheidenden berechtigt.
3. Geht die Rechtsstellung des Gesellschafters oder Treugebers auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger über, findet keine Auseinandersetzung statt.
4. Droht das Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters oder des

geschäftsführenden Kommanditisten, ist unter den verbleibenden Gesellschaftern und Treugebern mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen durch Beschluss nach § 8 eine Regelung über die Rechtsnachfolge zu treffen, es sei denn nach § 12 Ziffer 2 ist eine Zustimmung durch Beschluss nicht erforderlich.

5. Die Regelungen über das Ausscheiden (§ 14) und die Auseinandersetzung (§ 15) gelten für den Fall, dass die zum Ausscheiden führenden Gründe nur in der Person des Treugebers vorliegen, mit der Maßgabe entsprechend, dass sich ihre Anwendung auf den Teil des Gesellschaftsanteils beschränkt, den der Treuhandkommanditist für den betroffenen Treugeber hält.

§15 Auseinandersetzung im Fall des Ausscheidens

1. Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausscheidenden bestimmt sich nach dem aus den Büchern der Gesellschaft ermittelten Wert des Gesellschaftsvermögens, d.h. nach dem Buchwert der Aktiva abzüglich der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Der Anteil des Ausscheidenden am Wert des Gesellschaftsvermögens bestimmt sich nach dem Verhältnis seiner gezeichneten Einlage zum insgesamt gezeichneten Kapital. Von dem so ermittelten Anteil sind ausstehende Einlagen und ein etwaiger Verzugschaden der Gesellschaft in Abzug zu bringen.
2. Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der Ausscheidende nicht mehr teil.

3. Der geschäftsführende Kommanditist kann nach billigem Ermessen (§ 315 deutsches BGB) in den Fällen des Ausscheidens aufgrund Ausschließung einen Abschlag vom Auseinandersetzungsguthaben zum Ausgleich des vom Ausscheidenden zu vertretenden Schadens der Gesellschaft (insbesondere eines Verzugschadens) vornehmen. Er kann das Auseinandersetzungsguthaben in diesem Fall insbesondere pauschal auf 50 % der geleisteten Einlagen (ohne Agio) abzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen festsetzen. Dem Betroffenen ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der festgesetzte Abschlag.

4. Die Auseinandersetzungsrechnung wird für beide Seiten verbindlich durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer festgestellt (§ 317 deutsches BGB). Ist ein solcher nicht beauftragt oder ist er an der Erstellung des Gutachtens gehindert und besteht Streit über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, so entscheidet das Gutachten eines von der Wirtschaftsprüferkammer bestimmten Wirtschaftsprüfers (§ 317 deutsches BGB). Die Kosten des Schiedsgutachtens werden zwischen den Streitparteien nach dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens geteilt. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Auseinandersetzungsrechnung sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab ihrem Zugang gegenüber der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden und wenn der Ausscheidende bei

Mitteilung der Berechnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

5. Der Zahlungsanspruch des Ausscheidenden ist innerhalb von längstens zwei Jahren in höchstens fünf gleichen Raten zu erfüllen.
6. Das Auseinandersetzungsguthaben wird ab seiner Entstehung mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinsatz (§ 247 deutsches BGB) für das Jahr verzinst, wobei die Zinsen mit der Hauptforderung fällig sind.

§16 Auflösung, Liquidation

1. Die Gesellschaft wird, ohne dass es eines besonderen Beschlusses bedarf, nach Ablauf der gemäß § 13 Ziffer 1 durch den Vertrag oder den geschäftsführenden Kommanditisten bestimmten Dauer aufgelöst, es sei denn die Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen etwas anderes. Ein in diesem Fall bestehendes Recht zur Kündigung bleibt von einem solchen Beschluss unberührt.
2. Gesellschafter und Treugeber, die auf den Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft gekündigt haben, nehmen an der Liquidation teil, ohne dass eine Auseinandersetzung nach § 15 stattfindet.
3. Zum einzelvertretungsberechtigten Liquidator ist der geschäftsführende Kommanditist bestellt. Er ist von den Beschränkungen des § 181 deutsches BGB befreit. Der geschäftsführende Kommanditist erhält für seine Tätigkeit als Liquidator die für seine Geschäftsführung bestimmte Vergütung.

4. Die Regelungen in § 11 Ziffer 2 über die Entnahmen der Gesellschafter, die eine Vergütung erhalten, gelten während der Liquidation entsprechend.

5. Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird vom Liquidator nach dem für die Gewinnverteilung festgelegten Schlüssel und Rang gemäß § 10 unter den Gesellschaftern und Treugebern verteilt.

6. Etwa durch Entnahmen oder die Vermögensverteilung nach vorstehender Ziffer 5 entstandene negative Salden müssen die Gesellschafter und Treugeber in der Auseinandersetzung nicht durch Geld ausgleichen, es sei denn, dass auf Grund seiner Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beim Komplementär das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen vermindert wäre (§ 30 deutsches GmbHG).

§17 Mitteilungen, Steuererklärungen

1. Alle Ladungen, Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind an die dem geschäftsführenden Kommanditisten zuletzt bis zwei Wochen vor Versand schriftlich mitgeteilte Adresse des Gesellschafters oder Treugebers zu richten. Postsendungen gelten im Inland zwei Tage und im Ausland fünf Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Die Weitergabe der Anschrift und anderer Daten eines Gesellschafters oder Treugebers an Dritte, insbesondere auch an andere Gesellschafter

7. Anlagen

Anlage ./2: Kommanditgesellschaftsvertrag der Emittentin

oder Treugeber, ist – ausgenommen zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und zur Auftragsdatenverarbeitung – ohne Zustimmung des Betroffenen nicht erlaubt.

3. Der geschäftsführende Kommanditist ist im Rahmen seiner Erklärungspflicht (§ 181 Abs. 2 deutsche AO) berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und Treugeber die zur einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen notwendigen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden abzugeben; er ist empfangsberechtigt im Sinne des § 183 deutsche AO. Es gehört jedoch nicht zu seinen Aufgaben, die Gesellschafter und Treugeber aufzufordern, sie betreffende Besteuerungsgrundlagen, wie etwa Sonderwerbungskosten, bekannt zu geben. Wünscht der Gesellschafter oder Treugeber deren Berücksichtigung im einheitlichen Feststellungsverfahren, so hat er sie dem geschäftsführenden Kommanditisten bis spätestens zum 15.03. des auf den Feststellungszeitraum folgenden Jahres unter Vorlage von Belegen schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung solcher Tatsachen nicht fristgerecht, so hat der Gesellschafter oder Treugeber die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Soweit gesetzlich zulässig, unterliegt dieser Gesellschaftsvertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt als gewahrt bei Änderung des Gesellschaftsvertrages durch einen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in § 8 gefassten Gesellschafterbeschluss.
3. Ist oder wird ein Teil dieses Vertrages nichtig, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Regelungslücken, gleich ob sie von Anfang an bestanden haben oder nachträglich entstanden sind, sind durch Heranziehung dispositiven Rechts zu schließen. Widerspricht das dispositive Recht dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Parteiwillen oder enthält das dispositive Recht keine passende Regelung, ist der Vertrag nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien ergänzend so auszulegen, dass dasjenige als vereinbart gilt, was die Parteien bei angemessener Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Fall bedacht hätten.

Grünwald, den 09.05.2009

BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH
gez. von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf, Geschäftsführer

BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH
gez. von Scharfenberg, Geschäftsführer
gez. von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf, Geschäftsführer

7. Anlagen

Anlage ./3: Treuhandvertrag über eine Beteiligung an der Emittentin

Treuhandvertrag

zwischen dem Anleger (Treugeber)

und

PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH (Treuhand)

Vorbemerkung

Der Treugeber gibt mit dem unterschriebenen Zeichnungsschein ein Angebot zum Abschluss eines Treuhandvertrages über eine Kommanditbeteiligung an der BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG (Gesellschaft/Emittentin) ab. Mit der Annahme dieses Angebots kommt nachstehender Vertrag zustande.

Der Treuhänder weist darauf hin, dass er das Beteiligungsangebot und die zu dem Beteiligungsangebot gemachten Angaben, insbesondere im Kapitalmarktprospekt, keiner eigenen Prüfung im Interesse des Treugebers unterzogen hat, und dass Dritte, insbesondere Vermittler, nicht befugt sind, im Namen des Treuhänders Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen oder Auskünfte zu erteilen. Vollmachten, die Annahme der Zeichnungserklärung zu den Bedingungen dieses Vertrages zu erklären und etwaige Widerrufserklärungen entgegenzunehmen, bleiben hiervon unberührt.

Der Treuhänder vermittelt dem Treugeber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wirtschaftlich die Stellung eines Kommanditisten der BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Treuhänder übernimmt und verwaltet für den Treugeber eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft in Höhe des im Zeichnungsschein angegebenen Betrags und hält diese treuhänderisch im eigenen Namen,

aber im Interesse und für Rechnung des Treugebers.

2. Der Treuhänder ist berechtigt, Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft auch für andere Treugeber treuhänderisch zu übernehmen und zu verwalten sowie Treuhandaufgaben und ähnliche Aufgaben bei anderen Gesellschaften und für andere Personen wahrzunehmen. Der Treuhänder wird die Beteiligung des Treugebers zusammen mit den Beteiligungen anderer Treugeber im Außenverhältnis als eine einheitliche Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft halten. Im Verhältnis zur Gesellschaft handelt der Treuhänder ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des jeweiligen Treugebers. Wirtschaftlich wird der Treugeber wie ein Kommanditist der Gesellschaft behandelt, er hat die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen zu tragen.
3. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder, den Treugebern untereinander und zwischen den Treugebern und der Gesellschaft richten sich nach diesem Treuhandvertrag und – soweit er für diese Rechtsverhältnisse von Bedeutung ist – in entsprechender Anwendung nach dem Gesellschaftsvertrag. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 deutsches BGB befreit.
4. Enthält das Recht der Personengesellschaften keine passende Regelung, so finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem Treugeber ergänzend die Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über die entgeltliche

Geschäftsbesorgung und auf das Verhältnis der Treugeber untereinander die Bestimmungen des deutschen BGB über die Gemeinschaft Anwendung, sofern dem nicht der mutmaßliche Wille der Parteien entgegensteht.

§ 2 Einlagen

1. Der Treugeber ist verpflichtet, bei Fälligkeit Einlage und Agio in der im Zeichnungsschein vereinbarten Höhe nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages auf das im Kapitalmarktprospekt genannte Konto (Zeichnungskonto) einzuzahlen.
2. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, über die auf das Zeichnungskonto eingezahlten Beträge nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages zu verfügen.

§ 3 Rechte und Pflichten

1. Der Treuhänder übt alle Rechte und Pflichten als Kommanditist der Gesellschaft ausschließlich nach den schriftlichen Weisungen des Treugebers aus, soweit dieser Vertrag und der Gesellschaftsvertrag dem nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Stimmrechten, soweit der Treugeber an Gesellschafterversammlungen nicht selbst teilnimmt, für Auskunfts- und Überwachungsrechte sowie für die Geltendmachung sonstiger Ansprüche gegenüber der Gesellschaft. Erteilt der Treugeber keine schriftliche Weisung, ist der Treuhänder berechtigt, das Stimmrecht im Rahmen seiner Treupflicht gegenüber der Gesellschaft nach eigenem Ermessen auszuüben. Der Treuhänder hat, sofern er das Stimmrecht für den Treugeber ohne dessen schriftliche Weisung ausüben will, bei der Einholung von

7. Anlagen

Anlage ./3: Treuhandvertrag über eine Beteiligung an der Emittentin

Weisungen auf sein beabsichtigtes Abstimmungsverhalten hinzuweisen.

2. Weisungen des Treugebers an den Treuhänder, die auch die Treuhandaufgaben des Treuhänders gegenüber anderen Treugebern berühren, sind für den Treuhänder nur verbindlich, wenn sie zugleich insgesamt von der nach dem Gesellschaftsvertrag für entsprechende Beschlüsse erforderlichen Mehrheit der Treugeber erteilt werden.
3. Der Treuhänder ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen oder sich zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
4. Der Treuhänder ist verpflichtet, die sich aus diesem Treuhandvertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Der Treuhänder ist verpflichtet, Informationen, die er von den Gesellschaftsorganen erhält, an den Treugeber weiterzuleiten, sofern ihm die Informationen schriftlich erteilt werden und entweder der Treugeber oder die Gesellschaft die Kosten für die Weiterleitung übernehmen.
5. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, das Beteiligungsangebot und die zu dem Beteiligungsangebot gemachten Angaben vor Übernahme der Beteiligung im Interesse des Treugebers einer eigenen Prüfung zu unterziehen. Der Treugeber erkennt an, dass eine Verpflichtung des Treuhänders zur Prüfung des Beteiligungsangebots und der zum Beteiligungsangebot gemachten Angaben im Interesse des Treugebers auch vor Abschluss

des Treuhandvertrages nicht bestanden hat. Das gilt insbesondere für den Inhalt des Kapitalmarktprospekts, für die Wirtschaftlichkeit, die Werthaltigkeit und die steuerlichen Folgen der Beteiligung.

6. Der Treugeber erkennt an, dass die Erteilung von Auskünften vor dem Abschluss des Treuhandvertrages nicht zu den Pflichten des Treuhänders gehört hat.

§ 4 Abtretung, Verwaltungstreuhand, Freistellung

1. Der Treuhänder tritt hiermit – an Erfüllung Statt – im voraus dem Treugeber alle gegen die Emittentin und die übrigen Gesellschafter und Treugeber gerichteten, bestehenden und künftigen Forderungen und Rechte aus der Mitgliedschaft in der Emittentin ab, soweit sie auf den für den Treugeber gehaltenen Anteil entfallen. Der Treugeber nimmt die Abtretung hiermit an.
2. Der Treugeber ist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages berechtigt, die Einräumung der handelsrechtlichen Kommanditistenstellung zu verlangen. Einer Zustimmung der anderen Treugeber oder Gesellschafter bedarf es nicht. In diesem Fall verwaltet der Treuhänder die Kommanditbeteiligung des Treugebers ab Beginn der Mitgliedschaft des Treugebers in offener Stellvertretung bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages. Der Treugeber hat sämtliche in Verbindung mit der Einräumung seiner handelsrechtlichen Kommanditistenstellung stehenden Kosten dem Treuhänder zu ersetzen. Der Vergütungsanspruch des Treuhänders bleibt unberührt.

3. Der Treuhänder überträgt hiermit im Voraus – zur Sicherung des Herausgabeanspruchs des Treugebers aus diesem Treuhandvertrag – dem Treugeber den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil, soweit er ihn anteilig für den Treugeber hält. Die Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Fälligkeit des Herausgabeanspruchs und der Eintragung des Erwerbers im Handelsregister. Die Übertragung wird ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bedingungen mit dem Tode des Treugebers wirksam, so dass die im Gesellschaftsvertrag (§ 12 Ziffer 7) angeordnete Sondererfolgeregelung zur Anwendung kommt; vorstehende Ziffer 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Der Treugeber erklärt hiermit die Annahme. Die Erben des Treugebers sind berechtigt, ihre Beteiligung auf den Treuhänder zu übertragen; andernfalls sind sie nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet, eine Handelsregistervollmacht vorzulegen.
4. Der Treugeber stellt den Treuhänder von jeglicher Verpflichtung aus der Kommanditbeteiligung sowie von allen Verpflichtungen frei, die bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages entstehen.
5. Der Treugeber übernimmt mit Abschluss des Treuhandvertrages die auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden Verbindlichkeiten des Treuhänders gegenüber der Emittentin sowie den Gesellschaftern und Treugebern, insbesondere die Beitragschuld, mit der Wirkung, dass er als Schuldner an die Stelle des Treuhänders tritt, §§ 414, 415 deutsches BGB.

§ 5 Haftung des Treuhänders

1. Eine Haftung des Treuhänders für Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, wenn ihm oder seinem Erfüllungshelfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, ausgenommen
 - a) Fälle der Haftung für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) Fälle der Haftung für die Verletzung von Vertragspflichten, die das Erreichen des Vertragszwecks gefährden, insbesondere solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen soll und auf deren Einhaltung der Treugeber regelmäßig vertrauen darf.
2. Ansprüche wegen Angaben zur Vermögensanlage sind auf den Betrag des Erwerbspreises der Beteiligung und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten beschränkt; hat der Treugeber die Vermögensanlage veräußert, tritt an die Stelle des Erwerbspreises der Unterschiedsbetrag zwischen dem Erwerbspreis und dem bei der Veräußerung erzielten Preis zuzüglich der mit der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten.
3. Die Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Treuhänder ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Treuhänder geltend gemacht werden. Für den Beginn der Frist ist die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände maßgeblich. Ansprüche aufgrund unrichtiger oder unvollständiger, für die Beurteilung der Vermögensanlage wesentlicher Angaben verjähren in

einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem der Treugeber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit dem Abschluss des Treuhandvertrages. Die Haftung nach den Bestimmungen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 6 Vergütung

1. Der Treuhänder erhält für die Übernahme der Treuhanderschaft gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft eine Vergütung. Auf diese Vergütung hat der Treuhänder sich die Vergütung anrechnen zu lassen, die er für seine Tätigkeit als Treuhandkommanditist in BVT-CAM Dachgesellschaften von diesen – anteilig bezogen auf die Kommanditbeteiligung der Emittentin – beanspruchen kann.
2. Wenn und soweit sich aus diesem Treuhandverhältnis Steuererklärungs-pflichten des Treuhänders ergeben, ist der Treuhänder berechtigt, auf Kosten des Treugebers sich eines Steuerberaters zu bedienen.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Der Treugeber ist berechtigt, seine Beteiligung in entsprechender Anwendung des § 12 des Gesellschaftsvertrages mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders auf einen Dritten zu übertragen, wenn gleichzeitig die Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag auf den Erwerber wirksam übertragen werden. Der Treuhänder kann der Übertragung der Rechtspositionen des Treugebers nur widersprechen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Beim Ableben eines Treugebers wird der Treuhandvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbnachweises legitimieren.
3. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen die Pflichten des Treuhänders.

§ 8 Beendigung des Treuhandvertrages

1. Der Treuhandvertrag ist für die Dauer der Emittentin geschlossen. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) wenn sein Zweck – etwa im Falle der Beendigung der Liquidation der Emittentin – erreicht ist oder
 - b) wenn sein Zweck – etwa im Falle der Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder der Ausschließung aus der Emittentin – fortgefallen ist.
2. Der Treuhandvertrag ist vor Zweckerreichung oder Zweckfortfall mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Endet der Treuhandvertrag vor Zweckerreichung, hat der Treuhänder den auf den Treugeber entfallenden Gesellschaftsanteil auf den Treugeber oder, die Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten vorausgesetzt, einen vom Treugeber benannten Dritten zu übertragen. Der Treugeber hat den Gesellschaftsanteil entweder selbst zu erwerben oder einen Dritten zu benennen, der zur Übernahme des Gesellschaftsanteils bereit ist. Die mit der Übernahme verbundenen Kosten hat der Treugeber zu tragen.

7. Anlagen

Anlage ./3: Treuhandvertrag über eine Beteiligung an der Emittentin

4. Geht die Mitgliedschaft des Treuhänders in der Emittentin auf einen Dritten über, so ist der Treuhänder berechtigt und im Falle, dass der Dritte hierzu bereit ist, auch verpflichtet, mit dem Dritten die Übernahme dieses Treuhandvertrages zu vereinbaren. Die gesetzlichen und vertraglichen Kündigungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
 5. Die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages über rechtsgeschäftliche Verfügungen, Gesamtrechtsnachfolge und Gesamthand gelten für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag entsprechend, mit der Maßgabe, dass im Falle von rechtsgeschäftlichen Verfügungen des Treugebers über Rechte aus dem Vertrag (Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung) auch die Zustimmung des Treuhänders erforderlich ist. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- § 9 Treugeberregister, Datenschutz**
1. Der Treuhänder hat über sämtliche Treugeber ein Register mit Namen, Anschrift, übernommener Beteiligungssumme und Bankverbindung zu führen.
 2. Der Treugeber ist verpflichtet, bei Änderungen der im Treugeberregister eingetragenen Angaben dem Treuhänder unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.
 3. Der Treugeber ist jederzeit zur Einsicht der ihn betreffenden Daten im Treugeberregister berechtigt. Der Treuhänder ist darüber hinaus nicht berechtigt, anderen Personen als dem Treugeber Einblick in die den Treugeber betreffenden Daten des Treugeberregisters zu gewähren, soweit nicht der Treugeber diese ausdrücklich bevollmächtigt hat oder eine gerichtlich vollstreckbare Anordnung vorliegt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für die Geschäftsführung der Gesellschaft, Mitarbeiter der Finanzbehörden und anteilsfinanzierender Banken und für Personen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet und als Berater der Gesellschaft tätig sind, sowie für die Auftragsdatenverarbeitung.
 4. Der Treugeber stimmt der Erfassung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages zu und erklärt sich damit einverstanden, dass in die Beschaffung des Gesellschaftskapitals einbezogene Personen Daten über die Gesellschaft und die Treugeber erhalten.
- § 10 Schlussbestimmungen**
1. Schriftliche Mitteilungen an den Treugeber erfolgen durch einfachen Brief an die im Zeichnungsschein angegebene Adresse. Der Treugeber kann seine Adresse durch schriftliche Mitteilung an den Treuhänder abändern. Die Abänderung wird wirksam zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung.
 2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
 3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vorschrift am nächsten kommt. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung.
 4. Treugeber und Treuhänder werden Abschluss und Inhalt dieses Vertrages vertraulich behandeln. Von der Vertraulichkeitsverpflichtung bleiben unberührt die Offenlegung des Treuhandverhältnisses gegenüber den Steuerbehörden oder sonstige vom Gesetz zwingend vorgeschriebene Fälle.
 5. Soweit gesetzlich zulässig, unterliegt dieser Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7. Anlagen

Anlage ./4: Mittelverwendungskontrollvertrag der Emittentin

Vertrag über eine formale Mittelverwendungskontrolle (Mittelverwendungskontrollvertrag)

zwischen

BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG – nachfolgend „Gesellschaft“ genannt –

und

SFI Treuconsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – nachfolgend „Beauftragter“ genannt –

Vorbemerkung

Zweck der Gesellschaft sind der Erwerb, das Halten und das Verwalten mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligungen an in und ausländischen Private Equity-Fonds. Zur Finanzierung dieses Vorhabens wird die Gesellschaft Kommanditkapital bei Anlegern aufnehmen. Die Kommanditanteile werden vom Treuhänder im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung der Anleger übernommen. Zur Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der von den Anlegern zu leistenden Einlagen und des Agios wird dieser Mittelverwendungskontrollvertrag abgeschlossen..

§ 1 Einlagen

Die Anleger leisten die auf sie entfallende Einlage zuzüglich eines Aufgeldes (Agio) in Höhe von 5 % ihrer Einlage auf ein Konto des Treuhandkommanditisten (Zeichnungskonto). Von diesem Konto erfolgt eine vorläufige Mittelfreigabe auf ein Konto der Gesellschaft, über das die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit dem Beauftragten Verfügungsbefugte ist (Investitionskonto).

§ 2 Mittelverwendung

Der Beauftragte ist berechtigt und verpflichtet, einer Auszahlung zuzustimmen, wenn

1. die Zahlung den gesellschaftsvertraglichen Regelungen entspricht, insbesondere wenn im Gesellschaftsvertrag geregelte Vergütungen fällig sind oder an Anleger Einlage oder Agio zurückzuerstatten oder ein Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen ist oder,
2. fällige gesetzliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu begleichen sind oder
3. hinsichtlich der Investitionen in BVT-CAM Dachgesellschaften ein unterzeichneter Beteiligungsvertrag oder andere geeignete Nachweise für die Beteiligung vorliegen. Zu einer weitergehenden, materiellen Überprüfung der Investitionen ist der Beauftragte weder berechtigt noch verpflichtet.
4. Dispositionen zur Zwischenanlage von Liquidität erfolgen, vorausgesetzt
 - a) dass Ausfall- und Kursrisiken durch eine Einlagensicherungseinrichtung oder durch einen Emittenten, Garantiegeber oder Stillhalter abgesichert sind, der über ein Rating einer im Markt anerkannten internationalen Ratingagentur mindestens mit Investment Grade verfügt, und
 - b) dass über die bei in- oder ausländischen Instituten geführten Konten und Depots, die zur Zwischenanlage dienen, und über die zur Zwischenanlage angeschafften Gegenstände nur mit Zustimmung des Beauftragten verfügt werden kann.

§ 3 Vergütung des Beauftragten

Der Beauftragte erhält für die Übernahme der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,05 % der bei Fondsschließung gezeichneten Einlage (ohne Agio), aufholend fällig nach Zeichnungsstand.

§ 4 Vertragsdauer

Der Vertrag endet, wenn das auf dem Investitionskonto vorhandene Guthaben, bis auf eine von der Gesellschaft zu bildende Liquiditätsreserve, gemäß § 2 dieses Vertrages verwendet wurde und weitere Eingänge auf dem Investitionskonto nicht mehr in Betracht kommen, spätestens jedoch ein Jahr nach Fälligkeit der letzten Einlagerate. Im Übrigen kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 5 Haftung

Der Beauftragte haftet nur für die ordnungsgemäße Erfüllung der in diesem Mittelverwendungskontrollvertrag übernommenen Aufgaben. Eine Überwachung des Komplementärs, des geschäftsführenden Kommanditisten, des Treuhandkommanditisten oder der Investitionen über den in § 2 Ziffer 3 beschriebenen Umfang hinaus ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Im Übrigen gelten für die Durchführung des Auftrages und die Haftung des Beauftragten, auch gegenüber Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2002, die diesem Vertrag als Anlage beigelegt sind.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Der Beauftragte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vorschrift am nächsten kommt. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung.
4. Erfüllungsort ist München.
5. Es gilt deutsches Recht.
6. Gerichtsstand ist München.

Grünwald/München, den 12.08.2009

BVT-CAM Private Equity Global Fund
Austria GmbH & Co. KG,
vertr. d. BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH

gez.
Von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf

SFI Treuconsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.
Collorio

7. Anlagen

Anlage ./5: Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin

BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG, Grünwald		
Aktiva		31.12.2008
		EUR
A. Ausstehende Pflichteinlagen auf das Kommanditkapital		166.600,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	39.397,34	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.303,67	
		42.701,01
		209.301,01
Passiva		31.12.2008
		EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteil der Kommanditisten		
1. Kapitalkonto I (Einlagenkonto)	207.000,00	
2. Kapitalkonto III (Verlustkonto)	- 91.848,15	
3. Kapitalkonto IV (Kapitalrückführungskonto)	-1,78	
		115.150,07
II. Rücklagen		10.100,00
III. Jahresfehlbetrag		-91.848,15
IV. Belastung des Jahresfehlbetrages auf Verlustvortragkontender Gesellschafter		91.848,15
		125.250,07
B. Rückstellungen		7.140
C. Verbindlichkeiten		76.910,94
		209.301,01

BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG, Grünwald		
		Rumpfgeschäftsjahr 2008
		EUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-91.855,26	
2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7,11	
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-91.848,15	
4. Jahresfehlbetrag		-91.848,15
5. Belastung auf Kapitalkonten		91.848,15
6. Bilanzgewinn		0,00

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung der BVT CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 18. März bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

München, den 7. August 2009

GEIPEL & KOLLMANNBERGER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Michael Geipel
Wirtschaftsprüfer

Manfred RoBik
Wirtschaftsprüfer

7. Anlagen

Anlage ./5: Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin

BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG, Grünwald

Anhang für das Geschäftsjahr 2008

1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die BVT-CAM Private Equity Global Fund Austria GmbH & Co. KG, Grünwald, beachtet bei der Aufstellung des Jahresabschlusses hinsichtlich Bilanzierung, Bewertung und Gliederung die Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages.

Die ausstehenden Einlagen sind zum Nennwert angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennbetrag bewertet.

Der Kapitalanteil der Kommanditisten wird zum Nennbetrag angesetzt.

Die Kapitalrücklage wird zum Nennbetrag ausgewiesen.

Die Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen Gesellschafter weisen eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

Kommanditkapital und Jahresergebnis

Zum 31. Dezember 2008 hatten Anleger mit einem gezeichneten Kapital in Höhe von EUR 202.000,00 ihre erste Kapitalrate einbezahlt. Die nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages entstehenden Gebühren wurden auf der Grundlage dieses gezeichneten Kapitals der Gesellschaft zum 31. Dezember 2008 belastet.

Das Festkapital war zum 31.12.2008 wie folgt gegliedert:

	Kommanditkapital EUR	registerliches Haftkapital EUR
persönlich haftende Gesellschafterin	0,00	0,00
geschäftsführende Kommanditistin	5.000,00	5.000,00
Treuhandkommanditist (Anleger)	202.000,00	5.000,00
Festkapital insgesamt	207.000,00	10.000,00

Die ausstehenden Pflichteinlagen sind in voller Höhe eingefordert, wobei diese in Höhe von EUR 60.600,00 eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen.

Die ausstehende Einlage der geschäftsführenden Kommanditistin wurde im März 2009 in Höhe von EUR 5.000,00 geleistet.

In den Kapitalanteilen der Kommanditisten sind anrechenbare Steuern enthalten.

Die im Handelsregister eingetragenen Haftsummen des Treuhandkommanditisten und der geschäftsführenden Kommanditistin (gesamt TEUR 10) sind nicht einbezahlt.

Verbindlichkeiten

	bis 1 Jahr EUR	1 Jahr bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.144	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	71.767	0	0
Summe laufendes Jahr	76.911	0	0

3. Sonstige Pflichtangaben

Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH, Grünwald. Das voll eingezahlte Stammkapital beträgt EUR 51.129,19.

Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung sind berechtigt:

BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH, Grünwald (geschäftsführende Kommanditistin)

vertreten durch deren Geschäftsführer:

Herr Harald von Scharfenberg, Kaufmann, München

Herr Eberhard Witt, Kaufmann, Köln

sowie

Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf, Kaufmann, München

wobei

Herr Harald von Scharfenberg oder Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf zusammen mit

Herrn Eberhard Witt die Gesellschaft gemeinsam vertreten.

Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Komplementär, die BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH, Grünwald, ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Die geschäftsführende Kommanditistin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Grünwald, im Juli 2009

BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH

BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH

7. Anlagen

Anlage ./6: Muster-Gesellschaftsvertrag einer BVT-CAM Dachgesellschaft (mit Overcommitment)

Muster-Gesellschaftsvertrag einer BVT-CAM Dachgesellschaft GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: BVT-CAM Dachgesellschaft
2. Sitz der Gesellschaft ist Grünwald bei München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft sind der Erwerb, das Halten und das Verwalten mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligungen an in- und ausländischen Private Equity-Fonds.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie darf dazu insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmensverträge abschließen und Interessengemeinschaften eingehen. Der Erwerb von Finanzinstrumenten, insbesondere von Anteilen an einem Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 InvG, zu anderen Zwecken als zur Zwischenanlage liquider Mittel ist nicht Zweck der Gesellschaft.

§ 3 Gesellschafter

1. Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) der Gesellschaft ist die BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH, Grünwald. Sie hat

keine Einlage zu leisten und ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.

2. Kommanditist (geschäftsführender Kommanditist) ist die BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH, Grünwald. Sie hat eine Einlage von EUR 10.000 zu leisten, die als Haftsumme im Handelsregister einzutragen ist. Ihr weiterer Beitrag besteht in der Geschäftsführung gemäß § 7.

§ 4 Kapitalerhöhung

1. Die Gesellschaft nimmt bis zum XX.XX.20XX (Fondsschließung) weiteres Kommanditkapital im Wege eines öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen im Sinne des Verkaufsprospektgesetzes auf. Über das Volumen des Angebots entscheidet der geschäftsführende Kommanditist.
2. Die PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH, Grünwald, ist zum Zweck der mittelbaren Beteiligung von Anlegern berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten als weiterer Kommanditist (Treuhandkommanditist) beizutreten und ihren Gesellschaftsanteil treuhänderisch für Anleger (Treugeber) zu halten. Der Kapitalanteil des Treuhandkommanditisten bestimmt sich nach der von den Treugebern übernommenen Einlage. Seine im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt EUR 5.000.
3. Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, die Fondsschließung ein- oder mehrmals zu verschieben, längstens jedoch bis zum XX.XX.20XX. Er ist ferner jederzeit zur vorzeitigen Fondsschließung berechtigt.

4. Die auf einen Anleger entfallende Einlage soll mindestens EUR 20.000 betragen und muss durch EUR 1.000 ohne Rest teilbar sein.

5. Die Treugeber werden, soweit gesetzlich zulässig, mit dem Abschluss des Treuhandvertrages wie Kommanditisten der Gesellschaft behandelt, ohne dass sie selbst unmittelbar Gesellschafter werden. Der Gesellschaftsanteil des Treuhandkommanditisten wird so behandelt, wie wenn entsprechend der mittelbaren Beteiligung der Treugeber mehrere Gesellschaftsanteile bestehen würden.

6. Der Treugeber übernimmt mit Abschluss des Treuhandvertrages die auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden Verbindlichkeiten des Treuhandkommanditisten gegenüber der Gesellschaft, insbesondere die Beitragsschuld (Einlage und Agio), mit der Wirkung, dass er als Schuldner an die Stelle des Treuhandkommanditisten tritt. Der geschäftsführende Kommanditist stimmt der Schuldübernahme durch die Treugeber hiermit unter Billigung aller Gesellschafter im Voraus mit Wirkung für die Gesellschaft zu, §§ 414, 415 BGB.

§ 5 Leistung von Einlage und Agio

1. Der geschäftsführende Kommanditist bestellt für die Gesellschaft einen Mittelverwendungskontrolleur. Mittelverwendungskontrolleur kann nur sein, wer der Wirtschaftsprüferkammer oder einer Steuerberaterkammer angehört. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem mit ihm zu schließenden Vertrag. Zu einer materiellen Prüfung der Investitionen ist er weder berechtigt noch verpflichtet.

2. Zahlungen der Anleger erfolgen auf ein Konto des Treuhandkommanditisten (Zeichnungskonto). Der Treuhandkommanditist verfügt über das Zeichnungskonto
- a) mit Zustimmung des Mittelverwendungskontrolleurs
 - b) zu Gunsten eines Kontos, über das der Empfänger nur gemeinschaftlich mit dem Mittelverwendungskontrolleur Verfügungsbefugter ist (insbesondere das Investitionskonto der Gesellschaft),
 - c) soweit Anleger Ansprüche aus dem Treuhandverhältnis oder Gesellschaftsverhältnis geltend machen können (z. B. nach Widerruf ihrer Vertragserklärung, Vertragsänderung oder -aufhebung, Kündigung oder Ausschließung).

Der Treuhandkommanditist hat darüber hinaus in Bezug auf die Mittelverwendungskontrolle nur die Rechte eines gewöhnlichen Kommanditisten; er ist zu einer besonderen Überwachung der Geschäftsführung weder berechtigt noch verpflichtet. Er hat weder das Beteiligungsangebot noch die zu dem Beteiligungsangebot gemachten Angaben noch die Werthaltigkeit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen zu prüfen. Er kann jedoch im eigenen Interesse verlangen, dass ihm das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß Standard IDW S4 vorgelegt wird; enthält dieses wesentliche Beanstandungen, kann er Verfügungen verweigern.

3. Die Einlage und ein Aufgeld (Agio) in Höhe von 5 % der Einlage sind nach Anforderung durch den geschäftsführenden Kommanditisten wie folgt

fällig

- a) 20 % der Einlage und das gesamte Agio nach Übernahme der Beitragsschuld (§ 4),
 - b) 20 % der Einlage zum XX.XX.20XX,
 - c) 30 % der Einlage zum XX.XX.20XX,
 - d) 30 % der Einlage zum XX.XX.20XX.
4. Sofern die Liquiditätslage es erfordert, ist der geschäftsführende Kommanditist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, in Abweichung von Ziffer 3 Einlagen zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt abzurufen. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Abruf mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechzig Tagen erfolgt.
5. Die Anleger haben, wie im Zeichnungsschein vereinbart, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

§ 6 Gesellschafterkonten

Für jeden Gesellschafter und jeden Treugeber werden folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonto I (Einlagenkonto): Auf diesem Konto werden die gezeichneten und die ausstehenden Einlagen gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- b) Kapitalkonto II (Rücklagenkonto): Auf diesem Konto wird das Agio gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- c) Kapitalkonto III (Verlustkonto): Die Anteile an einem möglichen Verlust der Gesellschaft werden im Verlustkonto belastet, ohne dass hierdurch eine Nachschusspflicht entsteht. Nachfolgende Gewinne werden dem Verlustkonto so lange gutgeschrieben, bis dieses wieder ausgeglichen ist. Das Konto ist unverzinslich.
- d) Kapitalkonto IV (Kapitalrückführungskonto): Auf diesem Konto

werden die Entnahmen gebucht.

- e) Kapitalkonto V (Gewinnkonto): Auf diesem Konto werden Gewinne nach Ausgleich vorgetragener Verluste gebucht.
- f) Verrechnungskonto: Auf diesem Konto werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zum Gesellschafter oder Treugeber verbucht. Das Verrechnungskonto ist ausschließlich im Soll mit 2 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen; die gesetzlichen Bestimmungen über den Schuldnerverzug bleiben hiervon unberührt. Die Zinsen sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander Ertrag. Insbesondere werden hier Ertragsgutschriften und Ausschüttungen erfasst, soweit diese nicht Kapitalrückzahlungen sind.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch den geschäftsführenden Kommanditisten geführt. Der Komplementär ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen, sofern nicht die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft durch den Komplementär im Einzelfall zwingend die Führung von Geschäften durch den Komplementär voraussetzt.
2. Die Gesellschaft soll Anteile an einer Kapitalgesellschaft übernehmen, die einmalig Beteiligungen an Private Equity-Fonds bis zur Höhe von 200 % des Eigenkapitals der Kapitalgesellschaft eingehen darf und deren Liquiditätsüberschüsse ausgeschüttet werden sollen, soweit sie nicht einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gemäß gebunden sind. Soweit die von der Gesellschaft zu dotierende Kapital-

7. Anlagen

Anlage ./6: Muster-Gesellschaftsvertrag einer
BVT-CAM Dachgesellschaft (mit Overcommitment)

rücklage der Kapitalgesellschaft und die von der Kapitalgesellschaft erwirtschafteten Liquiditätsüberschüsse nicht ausreichen, soll die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft berechtigt sein, zur Zwischenfinanzierung ihrer Einlagenverpflichtungen gegenüber den von ihr gezeichneten Private Equity-Fonds Fremdmittel aufzunehmen.

3. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Investitionen in Private Equity-Fonds auch auf Ebene der Gesellschaft einzugehen. Die Aufnahme von Darlehen zu Lasten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Zwischenfinanzierung von rückständigen oder zukünftig fällig werdenden Einlagen der Gesellschafter und Treugeber.
4. Der geschäftsführende Kommanditist ist bevollmächtigt, die Gesellschaft in allen Angelegenheiten umfassend und stets einzeln zu vertreten. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die ihm erteilte Vollmacht ist nur auf Grund eines gemäß § 8 gefassten Beschlusses und nur aus Gründen widerruflich, die zum Entzug der Geschäftsführungsbefugnis berechtigen.
5. Der geschäftsführende Kommanditist kann in vorstehendem Umfang die Vollmachtserteilung für sich und seine gesetzlichen Vertreter durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde verlangen.
6. Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft ihm obliegende Geschäftsführungsaufgaben auf Dritte zu übertragen. Die der Gesellschaft hierdurch entstehenden Aufwendungen min-

dern die dem geschäftsführenden Kommanditisten für die Geschäftsführung zustehende Vergütung. Der Gesellschaft dürfen durch die Übertragung von Geschäftsführungsaufgaben keine höheren Aufwendungen entstehen als der geschäftsführende Kommanditist als Vergütung beanspruchen könnte. Durch Vereinbarung mit dem Dritten, dem Geschäftsführungsaufgaben übertragen werden, ist sicherzustellen, dass diesen die gleichen Pflichten treffen, die nach diesem Gesellschaftsvertrag für den geschäftsführenden Kommanditisten gelten.

7. Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Dies gilt insbesondere für den geschäftsführenden Kommanditisten, soweit er die Geschäftsführung in anderen Gesellschaften übernimmt. Die Gesellschafter sind zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet.

§ 8 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform gefasst; über die Form der Beschlussfassung entscheidet der geschäftsführende Gesellschafter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Bei der Beschlussfassung sind die Treugeber wie Gesellschafter zu behandeln. Sie sind insbesondere berechtigt, selbst an der Beschlussfassung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben, das auf ihre jeweils gezeichnete Einlage entfällt. Die auf den Gesellschaftsanteil des Treuhandkommanditisten entfallenden Stimmrechte dürfen dabei unterschiedlich – für den einzelnen Treugeber jeweils einheitlich – ausgeübt werden.

2. Der Beschlussfassung unterliegen
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
 - b) die Entlastung der zur Geschäftsführung befugten Personen;
 - c) Änderungen dieses Vertrages;
 - d) alle Angelegenheiten, die die Geschäftsführung zur Entscheidung vorlegt;
 - e) alle Angelegenheiten, für die dieser Vertrag oder das Gesetz die Zuständigkeit der Gesellschafter vorsehen, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Geschäftsführung handelt.
3. Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Gesellschaftsorgane ist regelmäßig jährlich Beschluss zu fassen. Ferner ist eine Beschlussfassung herbeizuführen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn Gesellschafter oder Treugeber, auf die allein oder zusammen mindestens 10 % des gezeichneten Kapitals entfallen, dies schriftlich verlangen.
4. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder in München statt. Sie werden durch den geschäftsführenden Kommanditisten schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Einberufungsfrist in eilbedürftigen Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung sind bei Berechnung der Frist nicht mitzuzählen. Die Bestimmungen in § 17 Ziffer 1 bleiben hiervon unberührt.

5. Auf einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse gefasst werden, wenn mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft anwesend oder durch schriftliche Vollmacht oder mittelbar durch den Treuhandkommanditisten vertreten sind. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Gesellschafterversammlung zu vertagen und mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut zu laden. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Höhe des anwesenden oder vertretenen Kapitals.
6. Den Vorsitz in einer Gesellschafterversammlung übernimmt eine zur Vertretung des geschäftsführenden Kommanditisten befugte oder von diesem bevollmächtigte Person. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, der Name des Vorsitzenden sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist den Gesellschaftern und Treugebern in Textform mitzuteilen.
7. Soweit nicht abweichend geregelt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je volle EUR 1.000 gezeichnete Einlage gewähren eine Stimme. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Beschlüsse über die Änderung dieses Vertrages, über die Auflösung der Gesellschaft und nach dem Umwandlungsgesetz bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Wird durch den Beschluss in ihre Rechte und Pflichten eingegriffen, ist ferner die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters sowie des geschäftsführenden Kommanditisten erforderlich, sofern kein gesetzliches Stimmverbot besteht.
9. Beschlüsse können durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter und Treugeber unter der gemäß § 17 dieses Vertrages bekannt gegebenen Anschrift zur Stimmabgabe aufgefordert werden. Für die Stimmabgabe ist mindestens eine der Ladungsfrist entsprechende Frist zu setzen. Nach Ablauf der Frist eingegangene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse sind mit Ablauf der Frist gefasst, sofern mindestens 10 % des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft vom Stimmrecht Gebrauch gemacht hat. Die Beschlussfassung ist unter Angabe des Abstimmungsergebnisses vom geschäftsführenden Kommanditisten oder durch eine von diesem bevollmächtigte Person festzustellen und den Gesellschaftern und Treugebern in Textform mitzuteilen. Scheitert die Beschlussfassung aufgrund zu geringer Beteiligung, ist nach vorstehender Ziffer 5 Satz 2 und 3 eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
10. Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden.
- § 9 Vergütungen und Kosten**
1. Der Komplementär erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000 p.a., fällig jeweils zum 01.01. eines Jahres, in 20XX zum 31.12.20XX. Der geschäftsführende Kommanditist erhält neben dem Ergebnisvorab (§ 10) ab dem Jahr 20XX für das Reporting eine Vergütung in Höhe von 0,1 % des bei Fondsschließung gezeichneten Kommanditkapitals p.a., jedoch nur insoweit als die Gesellschaft unmittelbare Beteiligungen an Private Equity-Fonds hält. Soweit die Gesellschaft Beteiligungen an Private Equity-Fonds mittelbar über eine Kapitalgesellschaft hält, hat die geschäftsführende Kommanditistin das Reporting im Auftrag der Kapitalgesellschaft zu übernehmen und ist sie berechtigt, gegen ein von der Kapitalgesellschaft zu tragendes Entgelt in entsprechender Höhe für diese geschäftsbesorgend tätig zu werden.
2. Der Treuhandkommanditist erhält für das Jahr 20XX – bezogen auf das bei Fondsschließung gezeichnete Kapital – eine Vergütung von 0,1 %, (aufholend) fällig jeweils zum Quartalsende auf Basis der Summe des jeweils bis dahin von Anlegern gezeichneten Kapitals. Anschließend beträgt die Vergütung 0,15 % p.a., fällig in zwei gleichen Raten zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres.
3. Die Gesellschaft vergütet Gründungsgesellschaftern oder Dritten
- a) die Aufwendungen für die kaufmännische Fondskonzeption in Höhe von pauschal 1,0 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals
- b) die Prospektierung und das Marketing in Höhe von pauschal 2,25 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals
- c) die Eigenkapitalbeschaffung in Höhe von pauschal 3,9 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals zuzüglich des Agios (5 % des gezeichneten Kapitals)

7. Anlagen

Anlage ./6: Muster-Gesellschaftsvertrag einer
BVT-CAM Dachgesellschaft (mit Overcommitment)

- d) die mit der Gründung der Gesellschaft und der Fondskonzeption zusammenhängende Rechts- und Steuerberatung sowie die Mittelverwendungskontrolle in Höhe von 0,35 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals.
 - e) die Vermittlung von Beteiligungen an Private Equity-Fonds in Höhe von 0,7 % p.a. des vermittelten Beteiligungsvolumens; soweit die Gesellschaft keine unmittelbaren Beteiligungen an Private Equity-Fonds erwirbt, darf diese Vergütung von der Kapitalgesellschaft verausgabt werden, deren Anteile die Gesellschaft zum Zweck der mittelbaren Beteiligungen an Private Equity-Fonds hält.
4. Die Gesellschaft trägt alle übrigen Kosten ihrer Gründung und Verwaltung. Dazu gehören insbesondere
- a) die Kosten der Buchführung,
 - b) die Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Kosten der Abschlussprüfung (soweit eine solche durchgeführt wird),
 - d) die Kosten der Erfüllung von Berichts- und Publikationspflichten,
 - e) die Kosten der Beschlussfassung,
 - f) die Kosten der rechtlichen und steuerlichen Beratung und Vertretung und die Kosten für die Erfüllung steuerlicher Pflichten (ausgenommen die Steuerschuld der Gesellschafter und der mittelbar beteiligten Treugeber),
 - g) die Kosten des Zahlungsverkehrs,
 - h) die Nebenkosten des Erwerbs und der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens,
 - i) die Kosten der Wertermittlung von Gegenständen des Anlagevermögens,
 - j) die Reisekosten des geschäftsführenden Kommanditisten, soweit diese über den üblichen Geschäftsverkehr hinausgehen.
- ### § 10 Ergebnisverteilung
1. Soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind, ist für die Verteilung von Gewinn und Verlust der Gesellschaft das Verhältnis der gezeichneten Einlagen (ohne Agio) maßgebend.
 2. Der geschäftsführende Kommanditist erhält für die Geschäftsführung – bezogen auf das bei Fondsschließung gezeichnete Kapital – im Jahr 20XX ein Ergebnisvorab in Höhe von 0,15% und ab dem Jahr 20XX in Höhe von 0,3 % p.a., fällig in zwei gleichen Raten jeweils zum 01.01. und 01.07. Ein Anspruch auf das Ergebnisvorab entsteht – auch für die Vergangenheit – erst dann und soweit Ausschüttungen an die Gesellschaft mindestens in Höhe des Ergebnisvorabs und zur Bildung einer nach Ermessen des geschäftsführenden Kommanditisten ausreichenden Liquiditätsreserve erfolgt sind. Mit dem Ergebnisvorab des geschäftsführenden Kommanditisten sind abgegolten:
 - a) die Personal- und Sachaufwendungen für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, soweit sie nicht gemäß vorstehender Regelung (§ 9 Ziffer 4) von der Gesellschaft zu tragen sind,
 - b) die Personal- und Sachaufwendungen des geschäftsführenden Kommanditisten für die Verwaltung der Kommanditbeteiligungen, auch der mittelbaren Beteiligungen der Treugeber, soweit sie nicht gemäß vorstehender Regelung (§ 9 Ziffer 4) von der Gesellschaft zu tragen sind.
 3. Hiernach wird aus dem Ergebnis die erste Einlagerate (ohne Agio) vorab mit 8 % p.a. (einfache Verzinsung) für den Zeitraum ab dem der Einzahlung folgenden Monat bis zur Fondsschließung verzinst.
 4. Nach dem Ergebnisvorab gemäß Ziffern 2 und 3 wird der Gewinn der Gesellschaft solange nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen verteilt (Ziffer 1), bis Kapitalkonto I und Kapitalkonto IV sich ausgleichen („Vollrückzahlung“). Das Ergebnisvorab nach den Ziffern 2 und 3 ist insoweit nicht als Kapitalrückzahlung zu berücksichtigen.
 5. Ein nach Vollrückzahlung gemäß Ziffer 4 erwirtschafteter Gewinn der Gesellschaft wird nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen so lange unter den Kommanditisten und Treugebern verteilt, bis das nach Fondsschließung und bis zur Vollrückzahlung gemäß Ziffer 4 jeweils gebundene Kapital der Kommanditisten und Treugeber gemäß der Methode der European Private Equity and Venture Capital Association (EVCA) mit 8 % p.a. IRR verzinst ist. Etwaige von der Gesellschaft (ggf. Tochtergesellschaft) für den Kommanditisten oder den mittelbar beteiligten Treugeber abzuführende Steuern sind bei der Berechnung der IRR als Auszahlung zu berücksichtigen. Das Ergebnisvorab nach den Ziffern 2 und 3 ist bei der Berechnung der IRR nicht zu berücksichtigen.
 6. Der geschäftsführende Kommanditist erhält aus dem Gewinn der Gesellschaft einen im Rang nach dem gemäß Ziffer 5 zu verteilenden Gewinn stehenden Vorzugsgewinn bis zur

Höhe von 11,11 % der Summe des gemäß Ziffer 5 verteilten Gewinns.

7. Nach Vollrückzahlung gemäß Ziffer 4 und nach Verteilung der Gewinne gemäß Ziffern 5 und 6 ist der geschäftsführende Kommanditist abweichend von der Regelung in Ziffer 1 an den Gewinnen mit 10 % beteiligt.
8. Abweichend von vorstehenden Bestimmungen gilt, unbeschadet der Regelung in Ziffer 2, für die (negativen) Ergebnisse der Jahre bis zur Fondsschließung folgende Regelung: Gesellschafter und Treugeber erhalten, soweit möglich, von den auf die Zeit nach ihrer Einlageleistung entfallenden Ergebnissen Vorabanteile zugewiesen, bis alle Gesellschafter und Treugeber unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einlageleistung rechnerisch gemäß dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen an den kumulierten Jahresergebnissen beteiligt sind.

§ 11 Entnahmen

1. Freie Liquidität – d.h. Liquidität, die nach pflichtgemäßem Ermessen des geschäftsführenden Kommanditisten nicht als Reserve oder sonst einer sorgfältigen Geschäftsführung entsprechend gebunden ist – wird auf Grund eines Beschlusses gemäß § 8 ausgeschüttet, soweit der geschäftsführende Kommanditist die Ausschüttung vorgeschlagen oder ihr zugestimmt hat; ohne einen Beschluss gemäß § 8 erfolgte Ausschüttungen sind zulässig, sie erfolgen jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung bei späterer abweichender Beschlussfassung. Die Verteilung erfolgt nach dem für die Gewinnverteilung in § 10 festgelegten Schlüssel und Rang.

2. Gesellschafter, die nach diesem Vertrag eine Vergütung oder ein Ergebnisvorab von der Gesellschaft erhalten, können diese bei Fälligkeit in der vereinbarten Höhe entnehmen.
3. Entnahmen im vorstehend geregelten Umfang sind auch bei Verlusten auf den Verlustkonten und fehlenden Guthaben auf den Verrechnungskonten zulässig. Entnahmen sind unzulässig, soweit hierdurch beim Komplementär das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen vermindert würde (§ 30 GmbHG).

§ 12 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Über Gesellschaftsanteile kann, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, rechtsgeschäftlich verfügt werden. Rechtsgeschäftliche Verfügung ist jede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung.
2. Rechtsgeschäftliche Verfügungen des persönlich haftenden Gesellschafters, des geschäftsführenden Kommanditisten und des Treuhandkommanditisten über ihre Mitgliedschaft im Ganzen bedürfen der Zustimmung durch Beschluss gemäß § 8, es sei denn, die Verfügung erfolgt zu Gunsten eines Unternehmens, das entweder mit dem Gesellschafter oder mit dessen Gesellschaftern mittelbar oder unmittelbar verbunden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
3. Rechtsgeschäftliche Verfügungen des Treuhandkommanditisten, die auf Grund des Treuhandverhältnisses zu Gunsten des jeweiligen Treugebers erfolgen, bedürfen keiner Zustimmung.
4. Sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile,

ihnen gleichkommende Verfügungen von Treugebern über ihre durch den Treuhandkommanditisten vermittelte Stellung sowie Verfügungen über Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit – unbeschadet der Bestimmungen in § 4 – der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile und ihnen gleichkommende Verfügungen von Treugebern über ihre durch den Treuhandkommanditisten vermittelte Stellung nicht mit Wirkung zum Beginn eines künftigen Geschäftsjahres erfolgen oder wenn die Verfügung ihre Teilung vorsieht und § 4 Ziffer 4 nicht eingehalten würde. Alle Aufwendungen und Verbindlichkeiten, insbesondere steuerliche Nachteile, die der Gesellschaft auf Grund der Verfügung entstehen, gehen im Verhältnis zur Gesellschaft zu Lasten des von der Verfügung betroffenen Kapitalanteils.

5. Verfügungen über unpfändbare Forderungen und Rechte sind, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, ausgeschlossen.
6. Der Eintritt eines Kommanditisten, auch im Wege der Sonderrechtsnachfolge, steht – sofern mit ihm nicht abweichend vereinbart oder im Erbfall – unter der aufschiebenden Bedingung seiner Eintragung im Handelsregister. Soweit mit dem geschäftsführenden Kommanditisten, der hierzu bevollmächtigt ist, nicht anders vereinbart, wird im Handelsregister jeweils eine Haftsumme in Höhe von EUR 1 eingetragen. Die Kosten der Eintragung trägt der Eintretende. Sämtliche zum Handels-

7. Anlagen

Anlage ./6: Muster-Gesellschaftsvertrag einer
BVT-CAM Dachgesellschaft (mit Overcommitment)

register erforderlichen Anmeldungen erfolgen durch den geschäftsführenden Kommanditisten oder auf Weisung des geschäftsführenden Kommanditisten durch den persönlich haftenden Gesellschafter. Diesen ist hierzu in notariell beglaubigter Form unwiderruflich Vollmacht zu erteilen. Die Kosten der Vollmacht trägt der Vollmachtgeber.

7. Gesellschaftsanteile sind vererblich. Soweit kraft Sondererfolge Kapitalanteile mit weniger als EUR 20.000 gezeichneter Einlage oder Kapitalanteile entstehen würden, bei denen die gezeichnete Einlage nicht durch EUR 1.000 ohne Rest teilbar ist, kann der geschäftsführende Kommanditist verlangen, dass die Rechte aus den im Wege der Erbfolge erworbenen Anteilen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden; Ziffer 9 gilt hierfür entsprechend.
8. Ein Gesamtrechtsnachfolger hat sich durch einen Erbnachweis zu legitimieren. Solange sich der Gesamtrechtsnachfolger nicht legitimiert hat, ruht sein Stimmrecht. Zum Nachweis der rechtsgeschäftlichen Sonderrechtsnachfolge ist die Schriftform erforderlich.
9. Steht mehreren Personen ein Gesellschaftsanteil zu, so können sie – unbeschadet der Bestimmungen in § 4 – die Rechte hieraus nur gemeinschaftlich ausüben. Ferner haften sie der Gesellschaft als Gesamtschuldner und können sie Leistungen nur ungeteilt als Mitgläubiger fordern. Ihr Stimmrecht kann nur von einem gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft ihnen gegenüber vorzunehmen hat, sind, sofern der Gesell-

schaft nicht ein gemeinsamer Vertreter der Rechtsnachfolger benannt worden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem von ihnen vorgenommen werden.

§ 13 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und ist bis zum 31.12.2019 befristet. Die Dauer der Gesellschaft kann durch eine an die Gesellschafter und Treugeber zu richtende Erklärung des geschäftsführenden Kommanditisten insgesamt um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen.
2. Jedwede Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
3. Die Beendigung des Treuhandvertrages (§ 4) berührt die Wirksamkeit der für den Treuhandkommanditisten und den Treugeber geltenden Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Der auf den Treugeber entfallende Gesellschaftsanteil ist dem Treugeber oder, die Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten vorausgesetzt, einem vom Treugeber benannten Dritten zu übertragen. Die Bestimmungen des § 12 gelten entsprechend.
4. Ein Gesellschafter kann ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB vorliegt, insbesondere wenn er mit der Leistung von Einlage oder Agio in Schuldnerverzug gerät und die Leistung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachholt. Die Erklärung der Ausschließung erfolgt, ohne dass es eines Beschlusses nach § 8 bedarf, durch den geschäftsführenden Kommanditisten.

Der persönlich haftende Gesellschafter, der geschäftsführende Kommanditist und der Treuhandkommanditist können nur durch Urteil ausgeschlossen werden (§ 140 HGB).

5. Treugeber sind wie Gesellschafter zu behandeln. Soweit die Gründe für die Kündigung oder Ausschließung nur in der Person des Treugebers vorliegen, beschränken sich die Wirkungen der Kündigung oder Ausschließung auf den Teil des Gesellschaftsanteils, den der Treuhandkommanditist für den Treugeber hält.

§ 14 Ausscheiden

1. Außer in dem in § 16 Ziffer 2 genannten Fall führen folgende Gründe zum Ausscheiden des Betroffenen aus der Gesellschaft:
 - a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters,
 - b) die Kündigung des Gesellschafters aus wichtigem Grund oder durch den Privatgläubiger des Gesellschafters,
 - c) die Ausschließung,
 - d) Verfügungen über die Mitgliedschaft nach § 12 zu den dort geregelten Bedingungen.
2. Scheidet der Treuhandkommanditist aus, hat er die Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 12 auf den oder die von den Treugebern bestimmten Rechtsnachfolger zu übertragen. Scheidet ein sonstiger Kommanditist aus, ist der geschäftsführende Kommanditist zum Abschluss einer Vereinbarung über den Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Ausscheidenden berechtigt.
3. Geht die Rechtsstellung des Gesellschafters oder Treugebers auf einen

oder mehrere Rechtsnachfolger über, findet keine Auseinandersetzung statt.

4. Droht das Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters oder des geschäftsführenden Kommanditisten, ist unter den verbleibenden Gesellschaftern und Treugebern mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen durch Beschluss nach § 8 eine Regelung über die Rechtsnachfolge zu treffen, es sei denn nach § 12 Ziffer 2 ist eine Zustimmung durch Beschluss nicht erforderlich.
5. Die Regelungen über das Ausscheiden (§ 14) und die Auseinandersetzung (§ 15) gelten für den Fall, dass die zum Ausscheiden führenden Gründe nur in der Person des Treugebers vorliegen, mit der Maßgabe entsprechend, dass sich ihre Anwendung auf den Teil des Gesellschaftersanteils beschränkt, den der Treuhandkommanditist für den betroffenen Treugeber hält.

§15 Auseinandersetzung im Fall des Ausscheidens

1. Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausscheidenden bestimmt sich nach dem aus den Büchern der Gesellschaft ermittelten Wert des Gesellschaftsvermögens, d.h. nach dem Buchwert der Aktiva abzüglich der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Der Anteil des Ausscheidenden am Wert des Gesellschaftsvermögens bestimmt sich nach dem Verhältnis seiner gezeichneten Einlage zum insgesamt gezeichneten Kapital. Von dem so ermittelten Anteil sind ausstehende

Einlagen und ein etwaiger Verzugschaden der Gesellschaft in Abzug zu bringen.

2. Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der Ausscheidende nicht mehr teil.
3. Der geschäftsführende Kommanditist kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in den Fällen des Ausscheidens aufgrund Ausschließung einen Abschlag vom Auseinandersetzungsguthaben zum Ausgleich des vom Ausscheidenden zu vertretenden Schadens der Gesellschaft (insbesondere eines Verzugschadens) vornehmen. Er kann das Auseinandersetzungsguthaben in diesem Fall insbesondere pauschal auf 50 % der geleisteten Einlagen (ohne Agio) abzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen festsetzen. Dem Betroffenen ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der festgesetzte Abschlag.
4. Die Auseinandersetzungsrechnung wird für beide Seiten verbindlich durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer festgestellt (§ 317 BGB). Ist ein solcher nicht beauftragt oder ist er an der Erstellung des Gutachtens gehindert und besteht Streit über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, so entscheidet das Gutachten eines von der Wirtschaftsprüferkammer bestimmten Wirtschaftsprüfers (§ 317 BGB). Die Kosten des Schiedsgutachtens werden zwischen den Streitparteien nach dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens ge-

teilt. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Auseinandersetzungsrechnung sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab ihrem Zugang gegenüber der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden und wenn der Ausscheidende bei Mitteilung der Berechnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

5. Der Zahlungsanspruch des Ausscheidenden ist innerhalb von längstens zwei Jahren in höchstens fünf gleichen Raten zu erfüllen.
6. Das Auseinandersetzungsguthaben wird ab seiner Entstehung mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinsatz (§ 247 BGB) für das Jahr verzinst, wobei die Zinsen mit der Hauptforderung fällig sind.

§ 16 Auflösung, Liquidation

1. Die Gesellschaft wird, ohne dass es eines besonderen Beschlusses bedarf, nach Ablauf der gemäß § 13 Ziffer 1 durch den Vertrag oder den geschäftsführenden Kommanditisten bestimmten Dauer aufgelöst, es sei denn die Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen etwas anderes. Ein in diesem Fall bestehendes Recht zur Kündigung bleibt von einem solchen Beschluss unberührt.
2. Gesellschafter und Treugeber, die auf den Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft gekündigt haben, nehmen an der Liquidation teil, ohne dass eine Auseinandersetzung nach § 15 stattfindet.

7. Anlagen

Anlage ./6: Muster-Gesellschaftsvertrag einer
BVT-CAM Dachgesellschaft (mit Overcommitment)

3. Zum einzelvertretungsberechtigten Liquidator ist der geschäftsführende Kommanditist bestellt. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der geschäftsführende Kommanditist erhält für seine Tätigkeit als Liquidator das für seine Geschäftsführung bestimmte Ergebnisvorab.
4. Die Regelungen in § 11 Ziffer 2 über die Entnahmen der Gesellschafter, die eine Vergütung oder ein Ergebnisvorab erhalten, gelten während der Liquidation entsprechend.
5. Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird vom Liquidator nach dem für die Gewinnverteilung festgelegten Schlüssel und Rang gemäß § 10 unter den Gesellschaftern und Treugebern verteilt.
6. Etwa durch Entnahmen oder die Vermögensverteilung nach vorstehender Ziffer 5 entstandene negative Salden müssen die Gesellschafter und Treugeber in der Auseinandersetzung nicht durch Geld ausgleichen, es sei denn, dass auf Grund seiner Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beim Komplementär das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen vermindert wäre (§ 30 GmbHG).

§ 17 Mitteilungen, Steuererklärungen

1. Alle Ladungen, Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind an die dem geschäftsführenden Kommanditisten zuletzt bis zwei Wochen vor Versand schriftlich mitgeteilte Adresse des Gesellschafters oder Treugebers zu

richten. Postsendungen gelten im Inland zwei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen, Luftpostsendungen in das Ausland fünf Tage nach Aufgabe zur Post.

2. Die Weitergabe der Anschrift und anderer Daten eines Gesellschafters oder Treugebers an Dritte, insbesondere auch an andere Gesellschafter oder Treugeber, ist – ausgenommen zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und zur Auftragsdatenverarbeitung – ohne Zustimmung des Betroffenen nicht erlaubt.
3. Der geschäftsführende Kommanditist ist im Rahmen seiner Erklärungsspflicht (§ 181 Abs. 2 AO) berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und Treugeber die zur einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen notwendigen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden abzugeben; er ist empfangsberechtigt im Sinne des § 183 AO. Es gehört jedoch nicht zu seinen Aufgaben, die Gesellschafter und Treugeber aufzufordern, sie betreffende Besteuerungsgrundlagen, wie etwa Sonderwerbungskosten, bekannt zu geben. Wünscht der Gesellschafter oder Treugeber deren Berücksichtigung im einheitlichen Feststellungsverfahren, so hat er sie dem geschäftsführenden Kommanditisten bis spätestens zum 15.03. des auf den Feststellungszeitraum folgenden Jahres unter Vorlage von Belegen schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung solcher Tatsachen nicht fristgerecht, so hat der Gesellschafter oder Treugeber die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt als gewahrt bei Änderung des Gesellschaftsvertrages durch einen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in § 8 gefassten Gesellschafterbeschluss.
2. Ist oder wird ein Teil dieses Vertrages nichtig, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Regelungslücken, gleich ob sie von Anfang an bestanden haben oder nachträglich entstanden sind, sind durch Heranziehung dispositiven Rechts zu schließen. Widerspricht das dispositive Recht dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Parteiwillen oder enthält das dispositive Recht keine passende Regelung, ist der Vertrag nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien ergänzend so auszulegen, dass dasjenige als vereinbart gilt, was die Parteien bei angemessener Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Fall bedacht hätten.

Grünwald, den XX.XX.20XX

BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH
gez. von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf, Geschäftsführer

BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH
gez. von Scharfenberg, Geschäftsführer
gez. von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf, Geschäftsführer

7. Anlagen

Anlage ./7: Treuhandvertrag über eine Beteiligung an einer Dachgesellschaft

Treuhandvertrag

zwischen dem Anleger (Treugeber)

und

PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH (Treuhand)

Vorbemerkung

Der Treugeber gibt mit dem unterschriebenen Zeichnungsschein ein Angebot zum Abschluss eines Treuhandvertrages über eine Kommanditbeteiligung an der BVT-CAM Dachgesellschaft ab. Mit der Annahme dieses Angebots kommt nachstehender Vertrag zustande.

Der Treuhänder weist darauf hin, dass er das Beteiligungsangebot und die zu dem Beteiligungsangebot gemachten Angaben, insbesondere im Verkaufsprospekt, keiner eigenen Prüfung im Interesse des Treugebers unterzogen hat, und dass Dritte, insbesondere Vermittler, nicht befugt sind, im Namen des Treuhänders Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen oder Auskünfte zu erteilen. Vollmachten, die Annahme der Zeichnungserklärung zu den Bedingungen dieses Vertrages zu erklären und etwaige Widerrufserklärungen entgegenzunehmen, bleiben hiervon unberührt.

Der Treuhänder vermittelt dem Treugeber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wirtschaftlich die Stellung eines Kommanditisten der BVT-CAM Dachgesellschaft.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Treuhänder übernimmt und verwaltet für den Treugeber eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft in Höhe des im Zeichnungsschein

angegebenen Betrags und hält diese treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung des Treugebers.

2. Der Treuhänder ist berechtigt, Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft auch für andere Treugeber treuhänderisch zu übernehmen und zu verwalten sowie Treuhandaufgaben und ähnliche Aufgaben bei anderen Gesellschaften und für andere Personen wahrzunehmen. Der Treuhänder wird die Beteiligung des Treugebers zusammen mit den Beteiligungen anderer Treugeber im Außenverhältnis als eine einheitliche Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft halten. Im Verhältnis zur Gesellschaft handelt der Treuhänder ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des jeweiligen Treugebers. Wirtschaftlich wird der Treugeber wie ein Kommanditist der Gesellschaft behandelt, er hat die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen zu tragen.
3. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder, den Treugebern untereinander und zwischen den Treugebern und der Gesellschaft richten sich nach diesem Treuhandvertrag und – soweit er für diese Rechtsverhältnisse von Bedeutung ist – in entsprechender Anwendung nach dem Gesellschaftsvertrag. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Enthält das Recht der Personengesellschaften keine passende Regelung, so finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem

Treugeber ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über die entgeltliche Geschäftsbesorgung und auf das Verhältnis der Treugeber untereinander die Bestimmungen des BGB über die Gemeinschaft Anwendung, sofern dem nicht der mutmaßliche Wille der Parteien entgegensteht.

§ 2 Einlagen

1. Der Treugeber ist verpflichtet, bei Fälligkeit Einlage und Agio in der im Zeichnungsschein vereinbarten Höhe nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages auf das im Verkaufsprospekt genannte Konto (Zeichnungskonto) einzuzahlen.
2. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, über die auf das Zeichnungskonto eingezahlten Beträge nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages zu verfügen.

§ 3 Rechte und Pflichten

1. Der Treuhänder übt alle Rechte und Pflichten als Kommanditist der Gesellschaft ausschließlich nach den schriftlichen Weisungen des Treugebers aus, soweit dieser Vertrag und der Gesellschaftsvertrag dem nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Stimmrechten, soweit der Treugeber an Gesellschafterversammlungen nicht selbst teilnimmt, für Auskunfts- und Überwachungsrechte sowie für die Geltendmachung sonstiger Ansprüche gegenüber der Gesellschaft. Erteilt der Treugeber keine schriftliche Weisung, ist der Treuhänder berechtigt, das Stimmrecht im Rahmen seiner

7. Anlagen

Anlage ./7: Treuhandvertrag über eine Beteiligung an einer Dachgesellschaft

Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft nach eigenem Ermessen auszuüben. Der Treuhänder hat, sofern er das Stimmrecht für den Treugeber ohne dessen schriftliche Weisung ausüben will, bei der Einholung von Weisungen auf sein beabsichtigtes Abstimmungsverhalten hinzuweisen.

2. Weisungen des Treugebers an den Treuhänder, die auch die Treuhandaufgaben des Treuhänders gegenüber anderen Treugebern berühren, sind für den Treuhänder nur verbindlich, wenn sie zugleich insgesamt von der nach dem Gesellschaftsvertrag für entsprechende Beschlüsse erforderlichen Mehrheit der Treugeber erteilt werden.
3. Der Treuhänder ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen oder sich zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
4. Der Treuhänder ist verpflichtet, die sich aus diesem Treuhandvertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Der Treuhänder ist verpflichtet, Informationen, die er von den Gesellschaftsorganen erhält, an den Treugeber weiterzuleiten, sofern ihm die Informationen schriftlich erteilt werden und entweder der Treugeber oder die Gesellschaft die Kosten für die Weiterleitung übernehmen.
5. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, das Beteiligungsangebot und die zu dem Beteiligungsangebot gemachten Angaben vor Übernahme der Beteiligung im Interesse des Treugebers einer eigenen Prüfung zu unterzie-

hen. Der Treugeber erkennt an, dass eine Verpflichtung des Treuhänders zur Prüfung des Beteiligungsangebots und der zum Beteiligungsangebot gemachten Angaben im Interesse des Treugebers auch vor Abschluss des Treuhandvertrages nicht bestanden hat. Das gilt insbesondere für den Inhalt des Verkaufsprospekts, für die Wirtschaftlichkeit, die Werthaltigkeit und die steuerlichen Folgen der Beteiligung.

6. Der Treugeber erkennt an, dass die Erteilung von Auskünften vor dem Abschluss des Treuhandvertrages nicht zu den Pflichten des Treuhänders gehört hat.

§ 4 Abtretung, Verwaltungstreuhand, Freistellung

1. Der Treuhänder tritt hiermit – an Erfüllung Statt – im voraus dem Treugeber alle gegen die Fondsgesellschaft und die übrigen Gesellschafter und Treugeber gerichteten, bestehenden und künftigen Forderungen und Rechte aus der Mitgliedschaft in der Fondsgesellschaft ab, soweit sie auf den für den Treugeber gehaltenen Anteil entfallen. Der Treugeber nimmt die Abtretung hiermit an.
2. Der Treugeber ist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages berechtigt, die Einräumung der handelsrechtlichen Kommanditistenstellung zu verlangen. Einer Zustimmung der anderen Treugeber oder Gesellschafter bedarf es nicht. In diesem Fall verwaltet der Treuhänder die Kommanditbeteiligung des Treugebers ab Beginn der Mitgliedschaft des Treugebers in offener Stellvertretung bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages. Der Treugeber

hat sämtliche in Verbindung mit der Einräumung seiner handelsrechtlichen Kommanditistenstellung stehenden Kosten dem Treuhänder zu ersetzen. Der Vergütungsanspruch des Treuhänders bleibt unberührt.

3. Der Treuhänder überträgt hiermit im Voraus – zur Sicherung des Herausgabeanspruchs des Treugebers aus diesem Treuhandvertrag – dem Treugeber den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil, soweit er ihn anteilig für den Treugeber hält. Die Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Fälligkeit des Herausgabeanspruchs und der Eintragung des Erwerbers im Handelsregister. Die Übertragung wird ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bedingungen mit dem Tode des Treugebers wirksam, so dass die im Gesellschaftsvertrag (§ 12 Ziffer 7) angeordnete Sondererfolgeregelung zur Anwendung kommt; vorstehende Ziffer 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Der Treugeber erklärt hiermit die Annahme. Die Erben des Treugebers sind berechtigt, ihre Beteiligung auf den Treuhänder zu übertragen; andernfalls sind sie nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet, eine Handelsregistervollmacht vorzulegen.
4. Der Treugeber stellt den Treuhänder von jeglicher Verpflichtung aus der Kommanditbeteiligung sowie von allen Verpflichtungen frei, die bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages entstehen.
5. Der Treugeber übernimmt mit Abschluss des Treuhandvertrages die auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden Verbindlichkeiten des Treu-

händers gegenüber der Fondsgesellschaft sowie den Gesellschaftern und Treugebern, insbesondere die Beitragsschuld, mit der Wirkung, dass er als Schuldner an die Stelle des Treuhänders tritt, §§ 414, 415 BGB.

§ 5 Haftung des Treuhänders

1. Eine Haftung des Treuhänders für Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, wenn ihm oder seinem Erfüllungshelfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, ausgenommen
 - a) Fälle der Haftung für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) Fälle der Haftung für die Verletzung von Vertragspflichten, die das Erreichen des Vertragszwecks gefährden, insbesondere solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen soll und auf deren Einhaltung der Treugeber regelmäßig vertrauen darf.
2. Ansprüche wegen Angaben zur Vermögensanlage sind auf den Betrag des Erwerbspreises der Beteiligung und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten beschränkt; hat der Treugeber die Vermögensanlage veräußert, tritt an die Stelle des Erwerbspreises der Unterschiedsbetrag zwischen dem Erwerbspreis und dem bei der Veräußerung erzielten Preis zuzüglich der mit der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten.
3. Die Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Treuhänder ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Treuhänder gel-

tend gemacht werden. Für den Beginn der Frist ist die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände maßgeblich. Ansprüche aufgrund unrichtiger oder unvollständiger, für die Beurteilung der Vermögensanlage wesentlicher Angaben verjähren in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem der Treugeber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit dem Abschluss des Treuhandvertrages.

§ 6 Vergütung

1. Der Treuhänder erhält für die Übernahme der Treuhanderschaft gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft eine Vergütung.
2. Wenn und soweit sich aus diesem Treuhandverhältnis Steuererklärungs-pflichten des Treuhänders ergeben, ist der Treuhänder berechtigt, auf Kosten des Treugebers sich eines Steuerberaters zu bedienen.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Der Treugeber ist berechtigt, seine Beteiligung in entsprechender Anwendung des § 12 des Gesellschaftsvertrages mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders auf einen Dritten zu übertragen, wenn gleichzeitig die Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag auf den Erwerber wirksam übertragen werden. Der Treuhänder kann der Übertragung der Rechtspositionen des Treugebers nur widersprechen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Beim Ableben eines Treugebers wird der Treuhandvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. Die Erben müssen sich

durch Vorlage eines Erbnachweises legitimieren.

3. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen die Pflichten des Treuhänders.

§ 8 Beendigung des Treuhandvertrages

1. Der Treuhandvertrag ist für die Dauer der Fondsgesellschaft geschlossen. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) wenn sein Zweck – etwa im Falle der Beendigung der Liquidation der Fondsgesellschaft – erreicht ist oder
 - b) wenn sein Zweck – etwa im Falle der Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder der Ausschließung aus der Fondsgesellschaft – fortgefallen ist.
2. Der Treuhandvertrag ist vor Zweck-erreichung oder Zweckfortfall mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Endet der Treuhandvertrag vor Zweck-erreichung, hat der Treuhänder den auf den Treugeber entfallenden Gesellschaftsanteil auf den Treugeber oder, die Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten vorausgesetzt, einen vom Treugeber benannten Dritten zu übertragen. Der Treugeber hat den Gesellschaftsanteil entweder selbst zu erwerben oder einen Dritten zu benennen, der zur Übernahme des Gesellschaftsanteils bereit ist. Die mit der Übernahme verbundenen Kosten hat der Treugeber zu tragen.

7. Anlagen

Anlage ./7: Treuhandvertrag über eine Beteiligung an einer Dachgesellschaft

4. Geht die Mitgliedschaft des Treuhänders in der Fondsgesellschaft auf einen Dritten über, so ist der Treuhänder berechtigt und im Falle, dass der Dritte hierzu bereit ist, auch verpflichtet, mit dem Dritten die Übernahme dieses Treuhandvertrages zu vereinbaren. Die gesetzlichen und vertraglichen Kündigungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
5. Die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages über rechtsgeschäftliche Verfügungen, Gesamtrechtsnachfolge und Gesamthand gelten für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag entsprechend, mit der Maßgabe, dass im Falle von rechtsgeschäftlichen Verfügungen des Treugebers über Rechte aus dem Vertrag (Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung) auch die Zustimmung des Treuhänders erforderlich ist. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

§ 9 Treugeberregister, Datenschutz

1. Der Treuhänder hat über sämtliche Treugeber ein Register mit Namen, Anschrift, übernommener Beteiligungssummen und Bankverbindung zu führen.
2. Der Treugeber ist verpflichtet, bei Änderungen der im Treugeberregister eingetragenen Angaben dem Treuhänder unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.
3. Der Treugeber ist jederzeit zur Einsicht der ihn betreffenden Daten im Treugeberregister berechtigt. Der Treuhänder ist darüber hinaus nicht berechtigt, anderen Personen als dem Treugeber Einblick in die den Treu-

geber betreffenden Daten des Treugeberregisters zu gewähren, soweit nicht der Treugeber diese ausdrücklich bevollmächtigt hat oder eine gerichtlich vollstreckbare Anordnung vorliegt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für die Geschäftsführung der Gesellschaft, Mitarbeiter der Finanzbehörden und anteilsfinanzierender Banken und für Personen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet und als Berater der Gesellschaft tätig sind, sowie für die Auftragsdatenverarbeitung.

4. Der Treugeber stimmt der Erfassung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages zu und erklärt sich damit einverstanden, dass in die Beschaffung des Gesellschaftskapitals einbezogene Personen Daten über die Gesellschaft und die Treugeber erhalten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Schriftliche Mitteilungen an den Treugeber erfolgen durch einfachen Brief an die im Zeichnungsschein angegebene Adresse. Der Treugeber kann seine Adresse durch schriftliche Mitteilung an den Treuhänder abändern. Die Abänderung wird wirksam zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Statt der un-

wirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vorschrift am nächsten kommt. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung.

4. Treugeber und Treuhänder werden Abschluss und Inhalt dieses Vertrages vertraulich behandeln. Von der Vertraulichkeitsverpflichtung bleiben unberührt die Offenlegung des Treuhandverhältnisses gegenüber den Steuerbehörden oder sonstige vom Gesetz zwingend vorgeschriebene Fälle.

7. Anlagen

Anlage ./8: Mittelverwendungskontrollvertrag einer Dachgesellschaft

Vertrag über eine formale Mittelverwendungskontrolle (Mittelverwendungskontrollvertrag)

zwischen

BVT-CAM Dachgesellschaft – nachfolgend „Gesellschaft“ genannt –

und

SFI Treuconsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – nachfolgend „Beauftragter“ genannt –

Vorbemerkung

Zweck der Gesellschaft sind der Erwerb, das Halten und das Verwalten mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligungen an in und ausländischen Private Equity-Fonds. Zur Finanzierung dieses Vorhabens wird die Gesellschaft Kommanditkapital bei Anlegern aufnehmen. Die Kommanditanteile werden vom Treuhänder im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung der Anleger übernommen. Zur Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der von den Anlegern zu leistenden Einlagen und des Agios wird dieser Mittelverwendungskontrollvertrag abgeschlossen..

§ 1 Einlagen

Die Anleger leisten die auf sie entfallende Einlage zuzüglich eines Aufgeldes (Agio) in Höhe von 5 % ihrer Einlage auf ein Konto des Treuhandkommanditisten (Zeichnungskonto). Von diesem Konto erfolgt eine vorläufige Mittelfreigabe auf ein Konto der Gesellschaft, über das die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit dem Beauftragten Verfügungsbefugte ist (Investitionskonto).

§ 2 Mittelverwendung

Der Beauftragte ist berechtigt und verpflichtet, einer Auszahlung zuzustimmen, wenn

1. die Zahlung den gesellschaftsvertraglichen Regelungen entspricht, insbesondere wenn im Gesellschaftsvertrag geregelte Vergütungen fällig sind oder an Anleger Einlage oder Agio zurückzuerstatten oder ein Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen ist oder,
2. fällige gesetzliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu begleichen sind oder
3. hinsichtlich der Investitionen in Zielfonds ein unterzeichneter Beteiligungsvertrag oder andere geeignete Nachweise für die Beteiligung vorliegen. Die Beteiligung an einem einzelnen Zielfonds darf nicht mehr als 20 % des geplanten bzw. bei Zeichnungsschluss erreichten Kommanditkapitals betragen. Zu einer weitergehenden, materiellen Überprüfung der Investitionen ist der Beauftragte weder berechtigt noch verpflichtet.
4. Dispositionen zur Zwischenanlage von Liquidität erfolgen, vorausgesetzt
 - a) dass Ausfall- und Kursrisiken durch eine Einlagensicherungseinrichtung oder durch einen Emittenten, Garantiegeber oder Stillhalter abgesichert sind, der über ein Rating einer im Markt anerkannten internationalen Ratingagentur mindestens mit Investment Grade verfügt, und

- b) dass über die bei in- oder ausländischen Instituten geführten Konten und Depots, die zur Zwischenanlage dienen, und über die zur Zwischenanlage angeschafften Gegenstände nur mit Zustimmung des Beauftragten verfügt werden kann.

§ 3 Vergütung des Beauftragten

Der Beauftragte erhält für die Übernahme der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,05 % der bei Fondsschließung gezeichneten Einlage (ohne Agio), aufholend fällig nach Zeichnungsstand.

§ 4 Vertragsdauer

Der Vertrag endet, wenn das auf dem Investitionskonto vorhandene Guthaben, bis auf eine von der Gesellschaft zu bildende Liquiditätsreserve, gemäß § 2 dieses Vertrages verwendet wurde und weitere Eingänge auf dem Investitionskonto nicht mehr in Betracht kommen, spätestens jedoch ein Jahr nach Fälligkeit der letzten Einlagerate. Im Übrigen kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 5 Haftung

Der Beauftragte haftet nur für die ordnungsgemäße Erfüllung der in diesem Mittelverwendungskontrollvertrag übernommenen Aufgaben. Eine Überwachung des Komplementärs, des geschäftsführenden Kommanditisten, des Treuhandkommanditisten oder der Investitionen über den in § 2 Ziffer 3 beschriebenen Umfang hinaus ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Im Übrigen gelten für die Durchfüh-

zung des Auftrages und die Haftung des Beauftragten, auch gegenüber Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2002, die diesem Vertrag auszugsweise als Anlage beigefügt sind.

Grünwald/München, den XX.XX.20XX

BVT-CAM Dachgesellschaft,
vertr. d. BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH

gez.
Von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf

§ 6 Schlussbestimmungen

SFI Treuconsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1. Der Beauftragte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vorschrift am nächsten kommt. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung.
4. Erfüllungsort ist München.
5. Es gilt deutsches Recht.
6. Gerichtsstand ist München.

gez.
Collorio



BVT Beratungs-, Verwaltungs-
und Treuhandgesellschaft für
internationale Vermögensanlagen mbH
Leopoldstraße 7, 80802 München
Tel.: 089 38165-0, Fax: 089 38165-201
E-Mail: info@bvt.de